

# Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

<b>DR. L. EBERMAYER</b> , Oberreichsanwalt a. D., Professor,	<b>DR. F. ENGEL</b> , Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österr. Verfassungsgerichtshofes,	<b>DR. FR. GRIMM</b> , Rechtsanwalt, Professor,	<b>DR. MAX HACHENBURG</b> , Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
<b>DR. E. HEINITZ</b> , Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,	<b>DR. ERNST HEYMANN</b> , Geh. Justizrat, Professor,	<b>D. DR. W. KAHL</b> , Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.,	<b>DR. H. LINDENAU</b> , Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts,
<b>DR. K. MEYER</b> , bayer. Staatsrat, Ober- landesgerichtspräsident a. D.,	<b>DR. J. POPITZ</b> , Staatssekretär i. Reichsfinanz- ministerium i. e. R., Professor,	<b>DR. J. RIESSER</b> , Geh. Justizrat, Professor,	<b>DR. E. SCHIFFER</b> , Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
<b>D. DR. R. SCHWANDER</b> , Oberpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat,	<b>DR. A. VON STAFF</b> , Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,	<b>DR. H. TRIEPEL</b> , Geh. Justizrat, Professor,	<b>DR. G. WILDHAGEN</b> , Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

**DR. DR. OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin.

Postcheckkonto: Nr. 45561 Postcheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandlung und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Ein- und Rückporto beizufügen. Fernspr. B 7 Pallas 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

## Parlamentskrise und Verfassungslücke.

Eine staatsrechtliche Betrachtung  
von Professor Dr. Friedrich Glum, Berlin.

Seit Jahren ist in weiten Kreisen, nicht nur unter den Gegnern der Weimarer Verf., die Erkenntnis im Wachsen, daß wir in einer Krise des parlamentarischen Systems stehen. Noch vor einigen Monaten konnte die Krise als Vertrauenskrise angesehen werden, deren Ursache darin zu erblicken war, daß die Reichsregierung, die man in diesen Zeiten gern möglichst stark gesehen hätte, völlig in Abhängigkeit von den politischen Parteien im Parlament geraten war. Inzwischen haben die Ereignisse der letzten Monate gezeigt, daß in der kunstvollen Maschinerie des parlamentarischen Regierungssystems im Deutschen Reich selbst etwas nicht in Ordnung ist, daß das Räderwerk eines Tages stillstehen kann, weil die Verfassungsgesetzgeber einen Konstruktionsfehler gemacht haben.

Zwar ist durch die Ablehnung aller Mißtrauensanträge im Reichstag am 18. Okt. und die Vertagung des Reichstags bis zum 3. Dez. die Gefahr einer Regierungskrise einstweilen vorübergegangen. Allen Beteiligten ist aber wohl klar geworden, daß es sich nur um die vorübergehende Rettung aus der Not einer Staatskrise gehandelt hat, die jeden Augenblick, wenn der Reichstag wieder versammelt ist, neu ausbrechen kann, nämlich dann, wenn auch nur eine der größeren Fraktionen, die an der Mehrheit vom 18. Okt. beteiligt waren, die Frage der Um- oder Neubildung der Regierung im parlamentarischen Sinne aufwerfen würde. Allerdings ist es möglich, daß aus Verantwortungsgefühl für den Staat oder aus Angst vor den auch für die Parteien nicht übersehbaren Folgen man dieser Gefahr möglichst aus dem Wege gehen wird. Aber wer weiß, wie leicht auf dem Parkett des Reichstags Zufälligkeiten und

Mißverständnisse entscheiden können, wird sich mit Sorge fragen, was geschehen soll, wenn eine Mehrheit für die Regierung nicht vorhanden ist. Als Juristen müssen wir uns fragen, ob die Verf. rechtliche Handhaben bietet, in diesem Falle die Staatskrise zu verhindern.

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns die politische Situation klar machen. Die Regierung Brüning ist, obwohl fast ausschließlich aus Parteiministern gebildet, von Anfang an mit dem Anspruch aufgetreten, koalitionspolitisch nicht gebunden zu sein. Sie hat ihre Aufgabe darin erblickt, für ein sachliches Programm zur Hebung der durch ihre Vorgängerinnen z. T. verursachten, z. T. nicht behobenen Finanzkrise eine Mehrheit im Parlament zu suchen. Sie hat dann in langen Verhandlungen mit den Fraktionen im Frühjahr und Sommer den Eindruck gewonnen, daß in diesem Reichstag weder für ihr Finanzierungsprogramm noch auch wegen der bestehenden politischen Gegensätze unter den Parteien für ein anderes Finanzprogramm eine Mehrheit zu finden sei. Damit war, bei der herrschenden Staatspraxis, die Einigung unter den Koalitionsparteien der Bildung der Regierung vorausgehen zu lassen, erwiesen, daß eine andere durch Mehrheitskoalition gebundene Regierung nicht gebildet werden könne. Da aber das Finanzierungsprogramm angesichts der akuten Wirtschaftskrise und der schleichenden politischen Vertrauenskrise ohne Aufschub in Kraft gesetzt werden mußte, glaubte sie, eine Auflösung des Reichstags, die in normalen Zeiten unerlässlich gewesen wäre, vermeiden zu müssen, und versuchte, bei versammeltem Reichstag vor der Abstimmung über ihre Vorlagen den wesentlichsten Teil im Wege einer V. des RPräs. auf Grund des Art. 48 RVerf. v. 16. Juli zur Durchführung zu bringen. Es soll dahingestellt bleiben, ob dies verfassungsrechtlich zulässig war. Bekanntlich fand sich im Reichstag

am 18. Juli eine Mehrheit für die Aufhebung der NotV. zusammen. Der Reichstag wurde durch den RPräs. aufgelöst und die V. nach der Auflösung erneut erlassen. Nach Zusammentritt des Reichstags nach den Neuwahlen hätte normalerweise eine Abstimmung über die Legalisierung der NotV. stattfinden und bei einer Ablehnung der Rücktritt der Regierung erfolgen müssen. Diese Entsch. wurde vermieden, weil wiederum, diesmal vor aller Augen, sichtbar wurde, was bereits im alten Reichstag zu befürchten war, daß eine Koalition für ein gemeinsames Programm in diesem Reichstag nicht zusammengebracht werden kann. Wie man auch rechnete, weder die bisher hinter der Regierung Brüning stehenden Parteien konnten eine Mehrheit bilden, noch war eine solche der Rechten, noch der Linken zahlenmäßig möglich. Ein Zusammengehen der Rechten mit dem Zentrum mußte an dem Widerspruch des Zentrums, eine Regierung der Mitte an der Weigerung der Wirtschaftspartei, mit der sozialdemokratischen Partei zusammenzuarbeiten, scheitern, selbst wenn die deutsche Volkspartei sich dazu bereit erklärt hätte, was offenbar nicht der Fall war.

Die politische Situation, wie sie sich jetzt herausgebildet hat, ist von den Schöpfern der Weimarer Verf. nicht vorausgesehen worden. Man hat geglaubt, das parlamentarische System, wie es sich in England und Frankreich entwickelt hatte, in die Verf. des Deutschen Reichs aufnehmen zu können, und dabei als selbstverständlich hingegenommen, daß immer eine Mehrheit, die eine aktionsfähige Regierung bilden könne, vorhanden sein würde, wie dies bisher in England mit seinem Zweiparteiensystem, aber auch in Frankreich mit seinem viel komplizierteren Parteiensystem stets der Fall war. Ja, man wollte ursprünglich im Verfassungsausschuß diese Regierung sogar als Ausschuß der Mehrheitsparteien berufen. Statt dessen zeigt sich in dem letzten und in dem gegenwärtigen Reichstag, daß der Fall eintreten kann, daß überhaupt keine Mehrheit für ein Arbeitsprogramm gefunden und daher bei einem Rücktritt der Regierung auch keine neue parlamentarische Regierung gebildet werden kann. Dieser Fall, den die Verfassungsgeber nicht bedacht haben, da er in ihrer Vorstellungswelt nicht aufkommen konnte, ist in der Verf. ohne Lösung geblieben. Allerdings kann der RPräs. auf Grund des Art. 25 RVerf. den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus gleichem Grunde. Das bedeutet, daß, wenn der RPräs. den Reichstag aufgelöst hat, weil eine positive Arbeit des Reichstags infolge der Unmöglichkeit einer Mehrheitsbildung im Reichstag nicht zustandekommen konnte, und nach den Neuwahlen sich dieselbe Unmöglichkeit herausstellen sollte, sein Auflösungsrecht verbraucht ist. Man kann gewichtige Gründe dafür anführen, daß dieser Fall bereits bei dem jetzigen Reichstag gegeben sein würde, falls es in ihm zu einer Mehrheit gegen die Regierung Brüning und zugleich zu keiner Mehrheit für eine andere Regierung kommen sollte. Denn schließlich war es der letzte Sinn der Auflösung des Reichstags v. 18. Juli, daß eine Mehrheitsbildung in diesem Reichstag sich als unmöglich herausgestellt hatte. Der RPräs. könnte daher, wenn nicht aus einem neuen Grunde eine Auflösung sich rechtfertigen ließe, jetzt nicht mehr von dem gleichen Mittel Gebrauch machen, da ohne ein solches neues Moment für eine Auflösung der gleiche Anlaß vorliegen würde.

Was hätte aber dann zu geschehen? Es bedarf

wohl keines Beweises, daß etwas geschehen muß, da alle Funktionen, für die die Entscheidung oder Mitwirkung des Reichstags nach der Verf. erforderlich ist, z. B. das Zustandekommen von Gesetzen, die Feststellung des Haushaltsplans, die Geldbeschaffung im Kreditwege, nicht einfach unterbleiben können. Es wäre m. E. unrichtig, zur Lösung aus dieser Schwierigkeit sich des Art. 48 Abs. 2 RVerf. zu bedienen. Bei Einführung dieses Artikels in die RVerf. hatte man ganz andere Fälle im Auge. Auch bei einer noch so weit gehenden Interpretation dieser Bestimmung wird man nicht darüber hinwegkommen können, daß der Tatbestand, den Art. 48 voraussetzt: „erhebliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“, ein ganz verschiedener von dem in Wirklichkeit vorliegenden, dem Nichtfunktionieren eines Organs der RVerf. ist. Ich glaube daher auch, daß die Durchführung des Finanzprogramms der Regierung Brüning durch die erste V. des RPräs. auf Grund des Art. 48 vor der Auflösung des Reichstags im Juli nicht zu billigen war. Aber das Mittel versagt überdies als Kampfmittel gegen einen versammelten Reichstag, in dem zwar keine Mehrheit für eine Regierung, wohl aber gegen die bestehende Regierung vorhanden ist. Denn nach Art. 48 Abs. 3 wäre eine solche V. auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Wichtig ist, darauf hinzuweisen, daß, worauf m. W. in der Literatur noch nicht hingewiesen wurde, eine echte Lücke in der Verf. vorliegt<sup>1)</sup>. Der an sich denkbare, durch die Praxis erwiesene Fall ist eingetreten: Das parlamentarische System funktioniert nicht, da es auf der Vorstellung von einer stets möglichen Mehrheitsbildung für ein aktives Arbeitsprogramm im Reichstag aufgebaut ist. Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben; die Verf. enthält keinen positiven Rechtssatz darüber, wie diese Lücke ausgefüllt werden soll.

Hat man erkannt, daß eine solche vorliegt, die ausgefüllt werden muß, so kann die Lösung m. E. nur eindeutig sein. Es liegt das Versagen eines Organs der RVerf. bez. zweier Staatsfunktionen vor: der Einwirkung auf die Bildung der Exekutive und der Ausübung der Legislative. Da der Staat ohne Exekutive und Legislative nicht leben kann, so muß das Organ, das zeitweise ausfällt, unverzüglich durch ein anderes ersetzt werden. Hier liegt die gleiche Notwendigkeit vor wie bei Einsetzung einer Regentschaft für einen infolge Geisteskrankheit willensunfähigen Monarchen. Wäre der Reichstag das einzige Organ des Reiches, ja, gäbe es nur Reichstag und Reichsregierung, und die letztere wäre ein vom Reichstag zu wählender Ausschuß, so wäre das Problem einer solchen Stellvertretung im Rahmen der Verf. unlöslich. Da sie aber mehrere Organe des Reiches kennt, so haben diese nach allg. Rechtsgrundsätzen über die Ausfüllung von Gesetzeslücken ihre Funktionen ohne Mitwirkung des versagenden Organs auszuüben, soweit ihnen eine Mitwirkung bei den Funktionen gegeben ist, die von dem versagenden Organ nach der Verf. auszuüben wären. Das trifft für beide Fälle zu.

Am einfachsten ist es im Falle der Bildung und Umbildung oder Entlassung der Regierung. Hier ist von den zwei Organen, die nach der Verf. darauf

<sup>1)</sup> Auch der Bund zur Erneuerung des Reichs übersieht in seiner Schrift „Die Rechte des deutschen RPräs. nach der RVerf.“, Berlin 1928, diesen Fall.

Einfluß zu nehmen haben, der RPräs. durch den Reichstag, formalistisch betrachtet, nur beschränkt. Ihm steht nach Art. 53 RVerf. die Ernennung und Entlassung der Regierungsmitglieder zu, die nach Art. 54 RVerf. zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages bedürfen. Diese Beschränkung fällt nun wegen des Versagens des Reichstags weg.

Zweifel könnten entstehen, wer die Gesetzgebung an Stelle des Reichstags auszuüben hat. Hier ist das eigentliche Gesetzgebungsorgan das versagende Organ selber, nach Art. 68 Abs. 2 der Reichstag. Wer tritt an seine Stelle? Hier könnte man bei einer rein formaljuristischen Auslegung zu dem Ergebnis kommen, daß dies jedenfalls nicht der RPräs. sein kann. Bei ihm liegt bei der ordentlichen Gesetzgebung nicht, wie sich aus der Verordnungspraxis des Art. 48 entwickelt hat, die Sanktion, sondern nur die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze. Er hat nach Art. 70 dabei zu prüfen, ob die Gesetze verfassungsmäßig zustandegekommen sind, darf also bei der Sanktion selber nicht beteiligt sein. Es würden dann die Organe bleiben, die außer dem Reichstag auf den Gang der Gesetzgebung vor der Sanktion Einfluß nehmen können. Das sind die Reichsregierung, der Reichsrat und Reichswirtschaftsrat. Von ihnen können Reichsrat und Reichswirtschaftsrat den Reichstag als gesetzgebendes Organ nicht ersetzen, weil sie beide im Aufbau der Verf. die Aufgabe zu erfüllen haben, andere öffentliche, in das Reich eingeordnete Gebilde zu repräsentieren, der Reichsrat nach Art. 60 RVerf. die Länder, der Reichswirtschaftsrat nach Art. 165 RVerf. die Wirtschaft; und weil ihnen außerdem, wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend, eine zusätzliche Funktion als zustimmende (Art. 69), verhindernde (Art. 74) oder begutachtende (Art. 165) Organe zukommt. Diese zusätzlichen, z. T. beschränkenden Funktionen können ihrem Wesen entsprechend nur ausgeübt werden, wenn die eigentliche Entsch. bei einem anderen Organ liegt. Als solches bliebe nur die Reichsregierung übrig, die aus einem nach Art. 68 Abs. 1 RVerf. nur mit der Vorbereitung und Initiative betrauten ein entscheidendes Organ werden würde.

Trotzdem befriedigt diese Lösung nicht. Denn, obwohl die Reichsreg. im 3. Abschnitt der RVerf. dem RPräs. bewußt koordiniert ist, muß es Bedenken hervorrufen, eine so außerordentliche Maßnahme, wie die Uebernahme der gesetzgebenden Funktion, an Stelle des zuständigen Organs durch ein anderes, der Reichsreg., zu übertragen, die durch das Ernennungs- und Entlassungsrecht ihrer Mitglieder durch den RPräs. von ihm, einem anderen Organ abhängig ist.

Wenn es gilt, um den Staat zu erhalten, ein vom Souverän, dem deutschen Volke, gewähltes Organ in seinen Funktionen zeitweilig zu ersetzen, so kann dies nur geschehen durch ein Organ, das ebenfalls seine Macht von dem Souverän unmittelbar ableitet. Das ist der RPräs., das Staatshaupt, das, wie Carl Schmitt überzeugend formuliert hat, in der RVerf. „über die ihm zugewiesenen Zuständigkeiten hinaus die Kontinuität und Permanenz der staatlichen Einheit und ihres einheitlichen Funktionierens darstellt.“<sup>1)</sup> Die Verfassungsgeber haben dies klar gesehen, als sie dem RPräs. für den Fall der Störung oder Gefährdung der öffentl. Sicherheit und Ordnung durch

Art. 48 Abs. 2 die Diktaturgewalt übertragen. Auch im vorliegenden Fall kann nur das Staatshaupt den Reichstag ersetzen.

Es ist sicher richtig, daß der RPräs., wenn man ihm dieses Recht zuerkennt, die Funktion der Prüfung des verfassungsgemäßen Zustandekommens der Gesetze, was die Tätigkeit von Reichsreg., Reichsrat und Reichswirtschaftsrat anbelangt, nicht in der gleichen Unabhängigkeit ausüben kann wie im normalen Gang der Gesetzgebung. Er ist nicht mehr ganz unparteiischer „Hüter der Verf.“<sup>1)</sup>, da er selber den Gesetzesbeschluß zu fassen hat. Das ist aber an sich nichts Ungewöhnliches; ist doch der Fürst in der konstitutionellen Monarchie ausfertigendes Organ, obwohl er gleichzeitig am Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses beteiligt ist. Die außerordentlichen Umstände, unter denen der RPräs. tätig ist, müssen seine gesteigerte Verantwortung rechtfertigen.

Das gilt auch von dem Gewissenskonflikt, in den er dadurch gebracht werden kann, daß er im Falle eines Einspruchs des Reichsrats gegen den von ihm an Stelle des Reichstags gefaßten Gesetzesbeschluß nach Art. 74 Abs. 3 gewissermaßen in eigener Sache zu entscheiden hat, ob er über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit den Volksentscheid herbeiführen soll oder nicht.

Was sein Verhältnis zum Reichsrat anbelangt, so ist das Verfahren so zu denken, daß der RPräs., bevor er eine von der Reichsreg. im Reichsrat eingebrachte oder aus der Mitte des Reichsrats entstandene, im Reichsrat beratene Vorlage als Gesetz ausfertigt, diesem mitteilt, daß er diese auszufertigen beabsichtige, wenn nicht innerhalb zweier Wochen (Art. 74 Abs. 2) von seiten des Reichsrats Einspruch bei der Reichsreg. eingebracht und dieser binnen zwei weiterer Wochen mit Gründen versehen worden sei.

Daß der RPräs. zu dem Mittel, den Reichstag als gesetzgebendes Organ zu ersetzen, nur greifen wird, wenn er sich pflichtgemäß davon überzeugt hat, daß alle normalen, durch die Verf. gewiesenen Wege nicht gangbar sind, braucht eigentlich nicht erwähnt zu werden. Hier erfüllt er in besonderem Maße seine Funktion als „Hüter der Verf.“<sup>2)</sup>. Die Verantwortung des RPräs. ist eine politische, die allerdings durch den Staatsgerichtshof nach Art. 59 auf Grund eines mit verfassungsändernder Mehrheit zu fassenden Antrags des Reichstags überprüft werden kann.

Daraus, daß es sich immer nur um eine aus besonderen Umständen zu begründende Ersatzmaßnahme handelt, ergibt sich ferner, daß in dem Augenblick, in dem eine positive Mehrheitsbildung im Reichstag möglich ist, der Reichstag die vom RPräs. an seiner Stelle ausgeübten Funktionen wieder selbstständig vornehmen kann. Gewinnt der RPräs. durch Verhandlungen mit den Fraktionsführern den Eindruck, daß eine Mehrheitsbildung möglich ist, dann ist es seine Pflicht, dem Reichstag Gelegenheit zu geben, wieder als Gesetzgeber tätig zu sein.

Man kann als Jurist jede juristische Frage, und so auch die hier behandelte, leidenschaftslos erörtern. Ich glaube, dies auch in diesem Falle getan zu haben. Trotzdem wird man nicht ohne Bewegung

<sup>1)</sup> Vgl. Carl Schmitt S. 161 ff. Schmitt unterscheidet selbst vom „Hüter der Verfassung“ den „Herrn der Verfassung“, S. 213.

<sup>2)</sup> Hinzuzuweisen wäre auf die Haltung des RPräs. Ebert im bayer. Konflikt 1922, der sich selbst als „Hüter der RVerf. und des Reichsgedankens“ bezeichnet hat.

<sup>1)</sup> Carl Schmitt, Der Hüter der Verf. im A. d. ö. R. N. F. 16 S. 216.

feststellen, daß die Erörterung nicht nur akademisch, sondern praktisch für die Zukunft notwendig geworden ist. Daß eines der höchsten Organe des Reichs, die gesetzgebende Versammlung, nicht imstande sein soll, ihre Aufgabe zu erfüllen, ist schwer zu begreifen. Ich habe viele Juristen gesprochen, die es als unmöglich bezeichnet haben, den Reichstag durch ein anderes Organ zu ersetzen. Sie alle haben nicht die Lücke in der Verf. bestreiten können und eine andere Lösung nicht gefunden. Sie sprachen von einem Bruch der Verf. Diese Auffassung beweist, wie tief verwurzelt das Gefühl von der Unantastbarkeit der Verf. ist. Der Gedanke, daß die Verf. versagen kann, fällt besonders den Juristen schwer. Es ist sicher der Sinn der Verf., daß die Parteien sich einigen sollen und darin die Integration des parlamentarischen Staates bestehen soll. Es wäre zu wünschen, daß diese Einigung erfolge. Aber wenn sie wegen der Gegensätze nicht zustandekommt, muß, bis durch eine Reform die Lücke geschlossen ist, die Integration auf anderem Wege gesucht und gefunden werden. Das ist nicht ein Bruch der Verf., sondern die Erfüllung der Verf., denn hinter jeder Verf. steht der ungeschriebene Satz: Erst der Staat, dann die Verfassung!

### Der Gesetzentwurf zur Aktienreform.

Von Rechtsanwält Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

#### I.<sup>1)</sup>

Man soll ein Gesetz so betrachten wie einen Menschen. Man suche vorab, um ihn kennen zu lernen, das Gute in ihm. Es ist sicher vorhanden. Man lasse das Vorurteil beiseite, das sich sofort regen will, wenn man nicht alles in ihm und an ihm so findet, wie man es selbst im Kopfe hatte. Dann werden auch die Mängel, die bei jedem, beim Menschen wie beim Gesetze, vorhanden sind, im richtigen Lichte erscheinen. Damit soll die Richtung der folgenden Besprechung des Entwurfs des neuen Aktienrechts angedeutet werden.

Um ihm gerecht zu werden, um seine Licht- und Schattenseiten zu sehen, muß man von der wirtschaftlichen Aufgabe der Reform und ihrer Lösung ausgehen. Aus den Bedürfnissen der Wirtschaft fließt das Verlangen nach einer Neugestaltung des Rechts. Zwei Momente stehen hier im Vordergrund. Zum einen die heute für Deutschland zwingende Notwendigkeit, neues Kapital zu schaffen. Krieg und Nachkriegszeit haben uns arm gemacht. Um Kapital zu bilden, ist Kapital nötig. Das liegt in dessen Wesen. Je größer das in einem Unternehmen arbeitende Kapital, desto stärker ist dessen Zeugungskraft. Daher die Notwendigkeit, zerstreute Kapitalien zu sammeln. Dazu ist die AktGes. die von jeher bevorzugte Stelle. Daraus ergibt sich wieder das Verlangen, diese Kapitalsammlungen zu erleichtern. Das Deutschland gebliebene Vermögen reicht nicht aus. Daher der Ruf nach fremdem Kapital. Es soll unser deutsches Vermögen wieder bilden helfen.

<sup>1)</sup> Die DJZ. bringt von jeher grundsätzlich keine Abhandlungen in Fortsetzungen. Von dieser Übung mußte in diesem Falle eine Ausnahme gemacht werden: Der Entw. eines Gesetzes zum Aktienrecht ist für Recht und Wirtschaft von ganz besonderer Tragweite und Bedeutung. Eine Darstellung dieses großen Reformwerkes in wesentlichsten Punkten läßt sich nicht auf wenige Spalten zusammendrängen. Nachdem in der DJZ. zu den Fragebogen des Reichsjustizministeriums mehrere Sachkenner (Hachenburg S. 1019, Bing S. 1020, Bondi S. 1093, Saenger S. 1180 und Haußmann S. 1523, 1929) kritisch Stellung genommen haben, schien es mir besonders wertvoll, gerade durch den Verfasser dieser Abhandlung nunmehr, über Einzelfragen hinaus, eine einheitliche Darstellung der wirtschaftlichen Aufgaben der Reform und den Versuch ihrer Lösung zu geben. — Die Fortsetzung dieses Aufsatzes erscheint im nächsten Heft.

Daraus erklärt sich das Bestreben, auch die gesetzliche Form der AktGes. dem Auslandsrecht anzugleichen und sie dadurch schmackhaft zu machen. Aus demselben Streben nach Kapitalbildung fließt endlich auch die Verschmelzung mehrerer Unternehmen zu einem. Fusion reiht sich an Fusion. Die Zusammenschließung der Kapitalien in der AktGes. wurde bestärkt durch andere Momente. Die auf die Inflation folgenden Krisen haben eine Reihe kleinerer, nicht mehr lebensfähiger Unternehmungen, wenn nicht ganz beseitigt, so doch zum Aufgehen in größere gezwungen. Man mag diese Zusammenballungen betrachten, wie man will, ihre Erleichterung wird als das Gebot der Stunde erscheinen.

Aus diesen wirtschaftlichen unabwendbaren Ereignissen ergab sich das zweite zur Reform drängende Moment. Das ist die Umgestaltung (Strukturwandlung) in dem Organismus der AktGes. Immer mehr wurde der einzelne Aktionär zurückgedrängt. Auch das floß nicht aus einer einzigen Ursache. Wohl ist bei der Entstehung der Riesengesellschaften schon durch die steigende Größe der Kapitalien für Minderheiten wenig Entfaltungsmöglichkeit mehr. Was bedeutet heute ein Besitz von 100 000 M. bei einem Grundkapital von 20 000 000 M.? Daneben verstärkt die Schwere der Aufgabe der Verwaltung deren Verlangen nach Selbständigkeit. Das führte zu der Lehre von der Eigenexistenz des Unternehmens. Das rief aber wieder die Reaktion gegen die zu weit gehende Macht des Aufsichtsrats und Vorstandes hervor. Sie war, wie bei all solchen Vorgängen fast stets, teilweise über das Ziel hinausgeschossen. Eine Neuordnung in der Stellung von Aktionär und Verwaltung war aber dringend geboten. Schon aus psychologischen Momenten.

Diese Verschiebung der Machtverteilung hatte bei der Verwaltung das Verlangen nach einer Dauer der Macht hervorgerufen. Es zeitigte die Verwaltungsaktien und die Mehrstimmaktien. Gegen sie wurde, mehr als ihrer Wichtigkeit entsprach, heftig Sturm gelaufen. Man wehrte sich gegen die Verfallschung des Mehrheitsgedankens und nicht ohne Grund. Auch hier mußte die bessernde Hand angelegt werden. Das Kapitel von dem wirklichen Willen der Aktionäre umfaßte schließlich auch die Depotaktien der Banken und das Stimmrecht.

Hand in Hand mit der Neuregelung der Rechte der Aktionäre gegenüber der Verwaltung geht auch das Verlangen auf die Schwächung der Mehrheit. Die Klagen über den Mißbrauch der Majorität kamen seit den Zeiten des Hiberniastreites nicht mehr zur Ruhe. Je mehr in der Verwaltung ein diese bestimmender Großaktionär sitzt, von dem diese abhängig ist, desto größer wird die Gefahr, daß fremde Interessen für die Geschäftsführung und die Beschlüsse der Generalversammlung maßgebend sind. Die einzelne AktGes. muß oft in einen vielumfassenden Konzern eintreten. Das warf wieder neue Probleme auf. Die Aktionäre, die nur an jener beteiligt sind, leiden unter den von ihren verschiedenen Interessen des Gesamtkomplexes. Auch diese Art der Zusammenballung verlangt neue gesetzliche Regelung. Und schließlich wurde die Erscheinung des hinter den Kulissen stehenden Aktienbesitzers immer deutlicher sichtbar. Er ist nicht Aufsichtsrat und nicht Vorstand und doch der Herr. Der Schutz des einzelnen Aktionärs gegen diese Uebermacht erscheint als Aufgabe des Gesetzgebers.

Die hier skizzierten Ziele schneiden sich zum Teile. Dann sind die beiderseitigen Begehren gegen-

einander abzuwägen. Es ist ein Ausgleich zu suchen. Daher wird ein Gesetz, das diesen Weg geht, keine extreme Partei voll befriedigen können. Damit ist aber, wie bei einem Vergleich, die beste Gewähr für dessen Richtigkeit gegeben. Daraus erhellt gleichzeitig auch die Bedeutung der Kritik, die mit der Gefahr eines Mißbrauchs bestehender oder neugeschaffener Bestimmungen arbeitet. Mißbräuche sind nie völlig zu beseitigen. Aus ihrer Möglichkeit allein folgt kein durchgreifender Einwand. Nur ihr Ueberwiegen gegenüber dem Nutzen aus dem Gebrauch könnte Widerstand gegen eine gesetzliche Regelung hervorrufen. Auch hier wird vorgefaßte Meinung und einseitige wirtschaftliche Einstellung oft mehr Einfluß haben, als objektiv berechtigt ist. Es soll nun in großen Zügen gezeigt werden, wie der E. des Aktienrechts diese Aufgaben erfüllt hat.

1. Die Kapitalansammlung. Das Zusammenfassen des Kapitals in der AktGes. zeigt sich bei der Gründung, bei der Erhöhung des Grundkapitals und bei der Fusion. Eine Umgestaltung des Rechts auf diesem Gebiete hat nicht stattgefunden. Wohl aber hat man versucht, durch Verbesserung des bestehenden und Einfügung von Neuerungen die Aufnahme des Kapitals zu erleichtern.

Die Vorschriften über die Gründung der AktGes. haben sich bewährt. Man konnte sich hier begnügen, einzelne Risse im Bau zu schließen und einige Unebenheiten abzuschleifen. So hat man die zur Groteske gewordene Vorschrift der Barzahlung endlich aufgegeben. Die Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft oder des Vorstandes bei einer geeigneten Bank (§ 21 Abs. 3 Ziff. 2 E.) genügt. Man hat das Girogeld dem Bargeld gleichgestellt. Man hat das Prüfungsrecht des Registerrichters auf das nötige Maß zurückgeführt. Wegen seines Inhaltes darf der Gesellschaftsvertrag nur beanstandet werden, wenn er im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften verletzt, auf deren Inhalt die Beteiligten nicht verzichten können, oder wenn er sonst mit dem Wesen der AktGes. unverträglich ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 E.). Man hat bei der Sachgründung dem Mißbrauch, der mit dem System der Nachgründung sich eingeschlichen hatte, ein Ende gemacht. Auch bei dem Erwerb wesentlicher Gegenstände innerhalb der ersten zwei Jahre seit der Gründung müssen die gleichen Vorschriften wie bei der Gründung selbst beobachtet werden. Damit ist der Zweck der scheinbaren Bargründung, der die Nachgründung auf dem Fuße folgte, vereitelt. Die Offenlegung durch den Revisorenbericht muß auch hier erfolgen. Schwerwiegenden Einfluß auf die Anlegung des Kapitals in der deutschen AktGes. werden diese Verbesserungen nicht haben. Man hätte auch ihretwegen kaum ein neues Gesetz gemacht. Da dies aber doch erfolgte, so hat man die verbesserungsbedürftigen Bestimmungen mit herangezogen.

Wesentlicher ist die Neuerung in der Zulassung des genehmigten Kapitals (§ 171 ff. E.). Das geltende Recht geht von dem Gedanken aus, daß eine AktGes. nur entstehen kann, wenn das ganze Grundkapital übernommen und bei Bargründung mit 25% auch einbezahlt ist. Nun soll gestattet sein, daß im Gesellschaftsvertrag dem Vorstand die Ermächtigung erteilt wird, „über das Grundkapital hinaus bis zu einem bestimmten Nennbetrag, der aber nicht höher sein darf als die Hälfte des Grundkapitals, neue Aktien gegen Einlagen auszugeben“ (§ 171 Abs. 1, § 173 E.).

Damit wird der Verwaltung die Möglichkeit verschafft, auf möglichst raschem Wege Aktien auszugeben. Damit soll „jede sich bietende Gelegenheit zur Kapitalbeschaffung“ (Erläuternde Bemerkungen 120) ausgenützt werden. Die Zulassung des autorisierten Kapitals ist sehr umstritten. Sie bildet zweifellos einen Einbruch in den das bisherige Recht beherrschenden Grundgedanken der Deckung des Grundkapitals. Sie zeigt ein Entgegenkommen gegen das englisch-amerikanische System, bei welchem die Kapitalbeschaffung der Gründung nachfolgt. Ganz aufgegeben hat man das deutsche System nicht. Man hat das im voraus genehmigte Kapital nur beschränkt zugelassen. Dadurch hat man ein Kompromiß zwischen dem bewährten bisherigen System und den Bedürfnissen der Erleichterung der Kapitalbeschaffung gefunden. Die Bedenken hiergegen bewegen sich hauptsächlich auf dem Gebiete, daß dadurch die Aktionäre selbst bei sehr wichtigen Fragen ausgeschaltet sind. Die Begebung dieses Drittels des Grundkapitals liegt vollständig in Händen des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Es kann fraglich sein, ob demgegenüber der Vorteil durch die rasche Ausgabe von Aktien überwiegt. Indes sprechen zwei Momente für den Entw. Einmal, daß die Beseitigung der Vorratsaktien einen Ersatz verlangt. Deren Schaffung ist in gar vielen Fällen im Interesse der Gesellschaft nötig gewesen. Zum anderen aber läßt sich auch nach dem bestehenden Recht das erlaubte Kapital im Wege der Kapitalerhöhung des Grundkapitals herstellen. Man gründet mit den verfügbaren Mitteln. Nach Eintragung der AktGes. zum Handelsregister tritt die Generalversammlung zusammen. Sie beschließt die Erhöhung des Grundkapitals. Deren Durchführung wird dann dem Vorstand und Aufsichtsrat überlassen. Kann auf diesem Wege die freie Verfügung der Verwaltung ermöglicht werden, so liegt es im Interesse der Aktionäre selbst, daß durch die Einschaltung in die Satzung die Möglichkeit der Ausgabe weiterer Aktien auf Grund einer Verwaltungsentschließung vorgeesehen ist.

Die Vorratsaktie hat der Entw. abgelehnt. Er folgte darin der Strömung, die in ihnen wesentlich Verwaltungsaktien sah. Diese zur künftigen Verwertung geschaffenen Aktien standen zur Verfügung der Verwaltung. Daher war auch das Konsortium, das sie übernahm, in der Ausübung des Stimmrechts an die Weisungen von Vorstand und Aufsichtsrat gebunden. Nun erklärt auch der Entw. Aktien, die für Rechnung der Gesellschaft übernommen werden, nicht für nichtig. Damit würde man auch dem Verkehr einen sehr schlechten Dienst leisten. Allein wer als Gründer oder Zeichner eine Aktie für Rechnung der Gesellschaft übernommen hat, kann sich nicht darauf berufen, daß er dies nicht für eigene Rechnung tut (§ 41 Satz 1 E.). Das soll abschreckend wirken. Ob dies der Fall sein wird, wäre schwer vorauszusagen. Allein dazu kommt, daß bei solchen Vorratsaktien eine mindestens stillschweigende Vereinbarung des Aktienübernehmers mit der Gesellschaft über die Ausübung des Stimmrechts getroffen wird. Dann ruht das Stimmrecht (§ 93 Abs. 6 E.). Endlich wird ein Stimmrecht überhaupt nur bei Vollzahlung der Aktien grundsätzlich gewährt (§ 41 Satz 3 E.). Es wird also damit das bisherige Verfahren, sich mit 25% Einzahlung zu begnügen, ebenfalls ausgeschaltet. Obwohl die Schaffung von Vorratsaktien an sich nicht verboten ist, kann doch durch die getroffenen

Anordnungen ein Anreiz zu ihrer Bildung als ausgelöscht gelten. Der Ersatz, den das genehmigte Kapital bildet, ist nur ein unvollständiger. Die Aktien liegen nicht bereit. Es bedarf immer noch der Aktienzeichnung und des Eintrags der durchgeführten Erhöhung des Grundkapitals zum Handelsregister. Bis zur völligen Bereitstellung der Aktien selbst hat man sich nicht entschlossen. Man erkennt, wie hier die verschiedenen, dem Gesetzgeber obliegenden Aufgaben sich kreuzten. Neben der Erleichterung der Kapitalbeschaffung machte sich hier der Gesichtspunkt geltend, nur der wirklichen Kapitalbeteiligung die Entschließung über die Schicksale der Gesellschaft anzuvertrauen. Künstliche Mehrheiten zugunsten der bestehenden Verwaltung sollten ausgeschaltet bleiben. Daher das Kompromiß bei der Bereitstellung der Aktien zur raschen Fassung des sich bietenden Kapitals.

Noch auf einem anderen Gebiete war ein Ersatz für die Vorratsaktien nötig. Das führt zu der Regelung der Wahlschuldverschreibungen (§ 194 Abs. 1 E.). Mit dieser hat man eine Einrichtung des amerikanischen Aktienrechts übernommen. Sie hatte sich bereits in der Praxis eingeführt. Man brauchte für sie Vorratsaktien. Wie sollte man sonst die Zusage erfüllen, die zur Hingabe des Geldes bestimmte? Die Geldgeber wählen zunächst die Form des Darlehens. Sie haben aber das Recht, ihre Obligationen gegen Aktien umzutauschen. Oder aber es bleibt bei der Anleihe. Den Besitzern der Obligationen steht aber das Recht zu, außerdem Aktien zu beziehen. Die Beseitigung der Vorratsaktien wurde dadurch möglich, daß das Gesetz selbst nun das unmittelbare Recht der Obligationeninhaber auf Umwandlung der Obligationen in Aktien oder auf das neben jener bestehende Bezugsrecht anerkennt. Darin liegt eine Bindung der Generalversammlung. Sie ist gegenüber diesen Inhabern der Schuldverschreibungen nicht mehr wie bisher frei. Diese Beschränkung der Rechte der Aktionäre durch den Vertrag mit den Geldgebern muß hier mit in Kauf genommen werden. Das Bedürfnis der Kapitalsammlung ist so stark, daß sich die Aktionäre diese Minderung ihrer bisherigen absoluten Freiheit gefallen lassen. Je mehr es gelingt, für die AktGes., wenn auch zunächst nur in Form von Obligationsanleihen, Dauerkredite des Auslandes zu schaffen, desto besser wird es für die AktGes. selbst sein. Damit ist die Gefahr, daß bei jeder politischen Erregung und Unruhe das Auslandsgeld zurückgezogen wird, gebannt.

Weitere Konzessionen an das ausländische Aktienrecht zu machen, hat der E. mit Recht abgelehnt. Er will nichts von der Quotenaktie wissen. Erhält auch nach wie vor an dem Verbot der Unterprior-Emission grundsätzlich fest. Bei den Wandelobligationen hat man hiervon eine Ausnahme geschaffen. Es ist denkbar, daß die mit dem Umtauschrecht ausgestatteten Obligationen für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag ausgegeben werden müssen. Dann darf der Umtausch nur erfolgen, wenn das Disagio entweder durch Zuzahlung des Umtauschberechtigten oder aus einem freien Reservekonto der Gesellschaft aufgebracht wird (§ 164 Abs. 2 E.). Hier ist es die Gesellschaft, die aus ihrem aufgespeicherten Gewinn die Ausgleichung vornimmt. Dann leidet ihr Grundkapital nicht darunter. Wohl aber wird ein Teil des Vermögens der Gesellschaft in Grundkapital verwandelt. Aus diesen Reserven

wird dem Uebernehmer der Obligationen eine Zuzahlung gemacht. Damit hat man dem Grundgedanken des Verbots der Unterprior-Emission Rechnung getragen. Man hat das Grundkapital selbst intakt gehalten. Freilich nur dieses. Wie sich die Wandelobligation in Deutschland einbürgert, welche Opfer dabei seitens der kapitalsuchenden AktGes. gebracht werden müssen, ob es gelingt, ein bei der Ausgabe der Obligationen vorhandenes Disagio auf den Geldgeber bei Ausübung seines Wandels abzuwälzen oder ob die AktGes. selbst es aus dem Gewinn decken muß, wird sich je nach der wirtschaftlichen Situation der AktGes. und der Beschaffenheit des Geldmarktes herausstellen. Es ist heute müßig, an die Uebernahme dieser Form Voraussetzungen in positiver oder negativer Richtung anzuknüpfen. Wirtschaftspolitische Gründe gegen ihre Zulassung lassen sich jedenfalls nicht geltend machen. Im schlimmsten Falle wird man sich in den Erwartungen getäuscht sehen. Der Gesetzgeber tut aber recht daran, sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, daß er eine Möglichkeit der Erleichterung der Kapitalbeschaffung versagt habe.

Die Ausgabe der Wandelobligationen setzt bestehende Gesellschaften voraus. Bei der Gründung lassen sich diese nicht schon einführen. Die GenVers. hat die Ausgabe dieser Obligationen mit der besonderen Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  des Grundkapitals zu genehmigen. Das ist nicht die Gründerversammlung. Doch steht nichts im Wege, daß unmittelbar nach der Eintragung der AktGes. zum Handelsregister sofort die besonderen Obligationen geschaffen werden. Dies bildet dann, zwar nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich einen Teil des Gründungsaktes. Die Aufnahme der Anleihe kann schon vorher verabredet sein. Eine Erwähnung im Gründungsakte ist nicht vorgeschrieben. Keine der Bestimmungen des § 9 E. paßt hierher, auch nicht die Vorschriften über die Nachgründung (§ 36 E.). Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes und Aufsichtsrates überlassen, in dem Gründungsbericht auf diese bereits beschlossene Kapitalbeschaffung hinzuweisen. Eine Unterlassung macht weder strafbar noch haftbar.

Den Kapitalzusammenschlüssen dient die Fusion. Sie soll durch das neue Recht erleichtert werden. Man hat zu diesem Zwecke einige Bestimmungen des geltenden Rechts beseitigt. Zwecklos war die bisherige Vorschrift über die getrennte Verwaltung des übernommenen Gesellschaftsvermögens (§ 306 Abs. 2 HGB.). Dagegen hat man die Verantwortung der Verwaltungsorgane auch der durch die Fusion untergehenden Gesellschaft verstärkt. Man hat die Möglichkeit ihrer Haftung auch gegenüber der nicht mehr existierenden Gesellschaft aufrechterhalten (§ 217 Abs. 2 E.). Die ihr Vermögen übertragende Gesellschaft gilt für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs als fortbestehend. Das wird der juristischen Konstruktion einige Schwierigkeiten bieten. Ein Toter, der noch Lebensfunktionen ausübt, wird immer etwas Merkwürdiges sein. Die Fiktion des Fortbestehens kann nur die Bedeutung haben, daß die Aktionäre der untergegangenen Gesellschaft zur Durchführung ihrer Ansprüche gegen deren frühere Organe noch eine Einheit bilden. Sie können in Generalversammlungen Beschlüsse fassen. Sie können unter dem Namen der nicht mehr bestehenden AktGes. Rechte geltend machen. Will man die Fusion erleichtern, so mußte man auch hier die Aktionäre gegen einen Mißbrauch der gesetzlichen Vorschriften schützen.

Das bei weitem größte Interesse wird die Anerkennung der Fusion durch Neubildung einer AktGes. erwecken. Das bisherige Recht ging davon aus, daß bei einer Verschmelzung stets eine Gesellschaft die mächtigere und die andere die unbedeutendere ist. Jene nimmt diese in sich auf. Das stimmt längst nicht mehr. Manchmal hängt es von Zufälligkeiten ab, daß das Grundkapital der einen etwas größer ist als bei der andern. Man nimmt dann den Weg, bei dem am wenigsten Kosten entstehen. Oft ist es einer Fusion hinderlich, daß die eine Gesellschaft, die sich der andern ebenbürtig glaubt, genötigt wird, unterzugehen. So hat man die Bildung der neuen AktGes., die beide in sich vereinigt, gutgeheißen (§ 219 E.). Diese neue AktGes. gilt nicht als Neugründung. Sie faßt nur die beiden bereits bestehenden Unternehmungen zusammen. Hier besteht die Gefahr eines Mißbrauchs dieser Möglichkeit. Man gründet zwei Gesellschaften ohne Beobachtung der Vorschriften über die Sachgründung. Dann fusioniert man sie. Hier liegt eine Neugründung nicht vor. Also wären auch die Vorschriften über die Sachgründung nicht anwendbar. Es wird sofort vorgebeugt. Sind beide Gesellschaften noch keine zwei Jahre alt, dann gilt die Verschmelzung durch Bildung einer einheitlichen neuen Gesellschaft doch wieder als eine Neugründung, soweit Sachwerte erworben werden.

An den Gedanken der Fusion schließt sich im E. auch die erleichterte Umwandlung von Kapitalgesellschaften an. Das kannte das bisherige Recht nur bei dem Uebergang einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine AktGes. (§§ 332—334 HGB.). Die im Gesetz über die Gesellschaften mbH. vorgesehene Umwandlung einer AktGes. in eine GmbH. ist in Wirklichkeit keine Umwandlung. Sie verlangt bei Neugründung der GmbH. mit allen für diese geltenden Vorschriften, die der E. ermöglicht, nun aber überall da, wo eine Kapitalgesellschaft mit juristischer Persönlichkeit besteht, den Uebergang von der einen Form in die andere. Die Grundlage bleibt. Nur die Erscheinung wechselt (§ 226 ff. E.). So interessant die Einzelheiten hierbei sind, so muß es doch genügen, hier auf den Grundgedanken hinzuweisen. Man will auch hier der Kapitalbewegung freie Bahn schaffen. Oft wird eine AktGes. gebildet, obwohl hier die GmbH. die geeignete Form wäre. Man rechnet aber mit einem künftigen Appell an den Kapitalmarkt. Für diesen ist nur die Aktie geeignet. Kann aber die GmbH. in die AktGes. übergeführt werden, so wird man ruhig mit jener beginnen können. Der Weg zum Heranziehen weiteren Kapitals ist nicht verschlossen.

### Das kommende Reichsverwaltungsgericht.

Vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Meister, Berlin.

Es ist zu begrüßen und voll zu verstehen, daß die Reichsregierung trotz der wirtschaftlichen und finanziellen Notlage der Jetztzeit sich entschlossen hat, das Reichsverwaltungsgericht (RVG.) zu verwirklichen. Seine Schaffung bedeutet einen wesentlichen Teil der Reichsverwaltungsreform; die davon erforderten finanziellen Lasten treten gegenüber der in Zukunft aus der Zusammenfassung und Vereinheitlichung und aus der Rechtssicherheit zu erwartenden Erleichterung zurück. Darüber hinaus handelt es sich um die Erfüllung eines wichtigen

Programmpunktes der Weimarer Verf., dessen längere Zurückstellung gerade durch eine Volksregierung schwer verständlich sein würde. Zwar ist die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den letzten Jahren dahin fortgeschritten, daß wir in den Ländern überall Verwaltungsgerichte haben. Aber das Bekenntnis des Reichs zu dem Schutze des Publikums gegenüber den Maßnahmen der Behörden und zu der Gleichwertigkeit dieses Schutzes mit den bürgerlich-rechtlichen Garantien hat schon zu lange auf sich warten lassen. Denn darüber sollte kein Zweifel bestehen, daß in politisch bewegten Zeiten und im parlamentarischen Zeitalter die Notwendigkeit des Verwaltungsrechtsschutzes sich besonders geltend macht. Die Erklärung für die Verzögerung wollen wir darum nicht darin suchen, daß die heutige Zeit es mit den Errungenschaften früherer Generationen weniger ernst nähme. Es wäre das ein schlechtes Zeichen für den republikanisch-demokratischen Staat. Sie liegt überwiegend in gewissen anzuerkennenden Schwierigkeiten, deren Ueberwindung im einzelnen an der Hand des jetzt vorliegenden Entw. besprochen werden soll.

Im Vordergrund steht die sachliche Zuständigkeit eines obersten RVG. In der Beschränkung auf das Reichsverwaltungsrecht ergab sich nur ein verhältnismäßig dürrtiger Rahmen, zumal an dem Grundsatz der Einzelaufzählung der Zuständigkeiten festgehalten und von der Zusammenlegung der mannigfach bestehenden besonderen RVG. — ich nenne neben dem Bundesamt für das Heimatwesen und dem Reichswirtschaftsgericht nur die Beschwerdeabteilungen des Reichspatentamts, das Reichsversicherungsamt, Reichsversorgungsgericht, Oberseeamt, Oberpreisen-gericht, das verstärkte Aufsichtsamt für Privatversicherung usw. — nur ein zaghafter Gebrauch gemacht werden sollte. Diese Schranken sind ziemlich lange als maßgeblich anerkannt und haben noch den Külzschens Entw. von 1926 beherrscht, der die Lösung in der Errichtung von Verwaltungssenaten beim RG. suchte. Damals wurde ausgerechnet, daß jährlich aus Preußen etwa 11 Streitsachen zur eigenen Zuständigkeit der Verwaltungssenate gehören würden! Zwar war zu berücksichtigen, daß mit den Zuständigkeiten des Reiches auch Bedeutung und Umfang des Reichsverwaltungsrechts wachsen und damit der Einfluß des Reiches auf dem Gebiete der Verwaltung gehoben werden würde. Man denke nur an die Ausbildung und Auslegung neuer Rechtsmaterien, wie z. B. des Luftverkehrsrechts. Aber einen würdigen Inhalt haben die Aufgaben des RVG. doch erst bekommen, seitdem für ihre Abgrenzung das Enumerationsprinzip fallen gelassen und eine Generalklausel gefunden ist und Aussicht besteht, daß durch die geplante Ueberführung des preuß. OVG. ins RVG. dessen Beschränkung auf Reichsverwaltungsrecht weitgehend aufgehoben werden wird. Auf diesem Boden ruht der Entw., der dafür Sorge tragen muß, daß der Umfang des neuen Gerichtshofes sich in den nicht allzu weiten Grenzen hält, die für die Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit einer obersten Spruchbehörde gezogen sind. Dieser Gesichtspunkt kommt darin zum Ausdruck, daß das RVG. eine reine Rechtsinstanz sein soll. Das Verfahren, in dem das RVG. verhandelt, ist nicht die Berufung, sondern mit den sich aus seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit und seiner Zuständigkeit auf dem Gebiete des Landesverwaltungsrechts ergebenden Maßgaben die

Rechtsbeschwerde. Daneben gelangt der Grundsatz zur Durchführung, daß aus der Zuständigkeit des RVG. alles ausgeschieden wird, was in den Aufgabenkreis des Reichsfinanzhofs hineingehört. Den Ländern, die ihr OVG. in dem RVG. aufgehen lassen wollen, wird der mittelbare Zwang auferlegt, von der Befugnis aus § 32 Abs. 4 RAbgO. Gebrauch zu machen, nämlich den Antrag bei dem Reichsminister der Finanzen zu stellen, den Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für Landesabgaben zu bestellen. In der Ausdehnung auch auf Gemeindeabgaben, deren Abgrenzung zudem nicht ganz klar ist — wie steht es mit Naturaldiensten, mit der Einquartierungslast, mit den Beiträgen zu den öffentlichen Berufsvertretungen? —, ist dieser Zwang bedenklich. Denn in den Gemeindesteuern kommen gleichberechtigt mit der finanziellen Seite die Fragen der Gemeindeverfassung und des Gemeinderechts zur Geltung. Hier überall eine Einheitlichkeit zwischen Reichsfinanzhof und RVG. herzustellen, wird nicht leicht und sehr umständlich sein.

Gegen die Ueberlastung des RVG. richtet sich auch die Einführung einer *summa gravaminis* für die Rechtsbeschwerde. Ein bedenklicher Punkt grundsätzlicher Bedeutung! M. E. verträgt der Gedanke des Verwaltungsrechtsschutzes nicht die Abstufung nach finanziellen Gesichtspunkten. Streitigkeiten über Geldleistungen, für die die Einschränkung nur gelten soll, werden bei Ausscheiden des reinen Abgabenrechts so selten sein, daß es sich nicht lohnt, das Odium einer solchen Regelung auf sich zu nehmen. In Preußen besteht z. Zt. allerdings eine Revisionssumme, aber nur für Abgaben der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Ich glaube nicht, daß sie erhalten bleiben kann, wenn die Gemeindeabgaben letztinstanzlich an den Reichsfinanzhof übergehen, der nach der RAbgO. eine solche Grenze nicht kennt. Im Rahmen der Aufgaben des RVG. mutet sie vollends als ein Fremdkörper an.

Von der Verminderung und Aufsaugung der Sonderverwaltungsgerichte des Reichs macht der Entw. einen sparsamen Gebrauch. Nur das Bundesamt für das Heimatwesen und das RWG. nebst dem Kartellgericht sollen in dem RVG. aufgehen. Man sollte bedenken: der Fortfall jedes Sondergerichts bedeutet im Endergebnis ein Stück richtig verstandener Verwaltungsreform.

Das RG. hat in den letzten Jahren in weitgehendem Maße auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts (ö. R.) die Stelle des RVG. eingenommen. Der Staatsgerichtshof, wie er demnächst gemäß §§ 1, 16ff. des Ges. v. 9. Juli 1921 beim RVG. zu bilden ist, ist z. Zt. noch dem RG. angegliedert (§ 31). In das Gesetz zum Schutze der Republik in seiner Fassung v. 25. März 1930 ist die Zuständigkeit des RVG. bereits hineingearbeitet. Aber was noch der Regelung harret und was unbegreiflicher Weise der jetzige Entw. im Gegensatz zu seinem Vorgänger nicht bringt, das ist die Zuständigkeit des RVG. gemäß Art. 13 Abs. 2 RVerf. auf öffentlich-rechtlichem Gebiete. Der Schwerpunkt aller Streitfragen über die Vereinbarkeit von Reichs- und Landesrecht liegt auf dem Gebiete des ö. R. Das beweist die Sammlung der bisherigen Entsch., die ohne Ausnahme ö. R. betreffen. Man wird ernstlich diese uralten Aufgaben dem RVG. nicht entziehen können, ohne es von vornherein gegenüber dem RG., mit dem es gleichstehen soll, zu degradieren, um so

weniger, als dem Reichsfinanzhof diese Zuständigkeit auf dem Gebiete des Abgabenrechts bereits durch das Landessteuergesetz übertragen ist. Im Gegensatz zu der in einer solchen Versagung liegenden Verschwommenheit sollte das Gesetz ein offenes Bekenntnis zum RVG. und zu seiner Bedeutung für das ö. R. ablegen. Dann wird sich auch eine klare Abgrenzung der gemäß § 13 GVG. vor die ordentl. Gerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergeben. An der z. Zt. hier herrschenden Unsicherheit sind die Verwaltungsgerichte nicht ohne Mitschuld.

Die Vorschriften des Entw. über die innere Einrichtung des RVG. möchte ich übergehen, da ihre Erörterung zu weit führen würde und sie auch keine Ueberraschungen bringen. Weitgehend dient der Reichsfinanzhof zum Vorbild, auch in der begrüßenswerten Neuerung, daß über Abweichungen in der Rechtsauslegung zweier Senate nicht das Plenum, sondern ein „Großer Senat“ entscheidet.

Was Zuständigkeit und Verf. des RVG. angeht, so findet der Entw. die Lösung der Schwierigkeiten, die sich aus der Begrenzung des Rechtsstoffes und der Stellung zu den Verwaltungsgerichten der Länder ergeben, zunächst darin, daß er es für zulässig erklärt, daß die Zuständigkeiten oberster Verwaltungsgerichtshöfe der Länder auf das RVG. übertragen werden. Preußen macht davon Gebrauch. Damit sind auch alle Zweifel über Sitz, Amtsgebäude und Bücherei erledigt. Das RVG. gehört nach Berlin, an den Sitz der Reichsbehörden.

Nunmehr ergeben sich drei Verfahrensformen.

Die Rechtsbeschwerde wird auf dem Gebiete des Reichsrechts oder des das Reichsrecht ausführenden Landesrechts eingeführt für alle Anordnungen und Verf. der Reichsbehörden, die ein Gebot oder Verbot enthalten oder eine rechtlich vorgesehene Erlaubnis betreffen, sowie für polizeiliche Anordnungen oder Verf. der Landesverwaltungsbehörden. Das ist die immerhin ziemlich weitgreifende Generalklausel. Sie gewährt keine Popularklage; beschwerdeberechtigt ist nur der, der einen eigenen Anspruch auf ein Verhalten der Behörde hat; immer handelt es sich um Rechtsfragen, Ermessensfragen scheiden aus, es sei denn, daß Willkür oder Schikane das behördliche Verhalten bestimmt. Von der zweiten Verfahrensform, dem Anfechtungsverf., unterscheidet sich das Rechtsbeschwerdeverf. wesentlich dadurch, daß es nur gegeben ist, soweit nach Reichsrecht ein Verf. vor den Landesverwaltungsgerichten zugelassen ist: die Rechtsbeschwerde setzt voraus, daß ein Rechtszug vorausgeht, wobei unter „Rechtszug“ die Gesamtheit der Verfahrenshandlungen eines zuständigen Verwaltungsgerichts verstanden wird. Hierbei kann nicht darauf verzichtet werden, für den dem Verf. vor dem RVG. vorausgehenden Rechtszug eine Reihe von Normativbestimmungen zu erlassen, die der Unabhängigkeit des Gerichtes dienen und gewisse Verfahrensgrundsätze (Mündlichkeit, Öffentlichkeit usw.) festlegen. Welchen Einfluß diese Bestimmungen auf die preuß. Verwaltungsgerichtsbarkeit ausüben, läßt sich hier im einzelnen nicht behandeln; die Aufrechterhaltung der Kreis- und Bezirksausschüsse in ihrer jetzigen Gestalt unter dem Vorsitz eines politischen Beamten würde jedenfalls unmöglich sein. Die Verschiedenheit des im RVG. zusammenfließenden Landesverwaltungsrechts bedingt eine besondere Regelung der Parteirolle. Auf Antrag eines Landes soll bestimmt werden können, daß auch die zuständigen Behörden

dieses Landes im Verf. über die Rechtsbeschwerde als Beteiligte gelten können. Hiervon wird Preußen jedenfalls in weitem Maße Gebrauch machen. Die Einbeziehung der Behörden in das Verf. hat sich bewährt, das muß gegenüber den süddeutschen Zweifeln mit allem Nachdruck hervorgehoben werden. Nun wird es auch in Zukunft noch vorkommen, daß die Landesverwaltungsgerichte Reichsverwaltungsrecht auszulegen haben, und andererseits wird im Rechtsbeschwerdeverf. neben dem Reichs- und Vollzugsrecht auch Landesverwaltungsrecht zur Anwendung gelangen: der Entw. gibt Vorschriften, die die hierdurch bedingte Gefahr einer Zersplitterung der Rechtsauslegung verhindern sollen. Aus dem sonstigen Verfahrensrecht hebe ich nur noch hervor, daß ein Anwaltszwang nicht besteht und daß die preuß. Verwaltungsrechtsräte zugelassen sind.

Die zweite Verfahrensform, in der das RVG. entscheiden soll, ist das Anfechtungsverf. Für die im Anfechtungsverf. bei dem RVG. unmittelbar oder nach vorhergehender Beschwerde zu erhebende Klage besteht insoweit ein Bedürfnis, als es Anordnungen und Verfügungen der Reichsbehörden geben kann, die grundsätzlich dem Verwaltungsrechtsschutz unterworfen sind, für die aber nach den allg. Vorschriften ein Verwaltungsstreitverf., das in die Rechtsbeschwerde ausmündet, nicht gegeben ist. Auch die Anfechtungsklage, die an die im preuß. Verwaltungsrecht nach § 126 LVerwGes. gegebene Klage erinnert, aber doch einen allgemeineren Charakter trägt, kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.

Endlich war in dem Entw. für diejenigen Fälle Vorsorge zu treffen, in denen das RVG. als oberste Spruchbehörde für streitige Verwaltungssachen bestimmt ist, die zur Zuständigkeit der landesrechtlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören. Art der zulässigen Rechtsmittel, Besetzung der Senate und Verfahren richten sich in diesem Falle nach Landesrecht.

Wenn wir nun hinzunehmen, daß für das Disziplinarrecht, das auf diesem Wege an das RVG. gelangen kann, noch besondere Verfahrensvorschriften bestehen und auch die im RVG. aufgehenden Reichsverwaltungs-sondergerichte Rücksicht auf ihre Eigenart erfordern, so ergibt sich alles in allem ein buntes Bild, das Schwierigkeiten bereiten muß und erst allmählich einer fortschreitenden Einheitlichkeit Platz machen wird. Ein solcher Anfang ist nicht zu vermeiden; um so nötiger ist es, daß er bald gemacht wird.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß das RVG. auf dem Gebiete des ö. R. gleichwertig an die Seite des RG. tritt und sein Wirken zu einer reinlichen Scheidung dahin führt, daß Zivilgerichte für Streit-sachen des ö. R. überhaupt nicht mehr zuständig bleiben. In diesem Zusammenhange nenne ich Art. 129 und Art. 131 RVerf. (Beamtenbesoldung, Haftung für Amtspflichtverletzung der Beamten), weil nach meiner Auffassung in beiden Fällen das RVG. an die Stelle des RG. treten sollte.

### Lehren aus dem Disziplinarverfahren gegen den Oberbürgermeister von Berlin.

Von Präsident Mooshake, Berlin.

Die Lehren, von denen ich sprechen will, habe ich nicht nur aus dem Disziplinarverfahren gegen den Oberbürgermeister von Berlin, sondern aus vielen anderen DiszVerf. gezogen, die ich während der letzten Jahre geleitet habe. Ich habe aber die

schlagwortartige Ueberschrift absichtlich aus der Erkenntnis heraus gewählt, daß Mißstände hauptsächlich dann abgeändert zu werden pflegen, wenn sie in einem die Allgemeinheit aufwühlenden Verfahren zutage treten. Ich darf daran erinnern, daß es auch eines besonderen, die Gemüter erregenden Anlasses bedurfte, um in dem DiszVerf. gegen Richter die Oeffentlichkeit des Verfahrens einzuführen. Ich will deshalb, ohne auf die materielle oder politische Seite der Angelegenheit einzugehen, den äußeren Gang des Verfahrens gegen den Oberbürgermeister von Berlin schildern und dabei dartun, inwieweit mir das DiszVerf. abänderungsbedürftig erscheint.

Der Oberbürgermeister von Berlin wurde nach den Bestimmungen des Gesetzes betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten v. 21. Juli 1852 abgeurteilt, und nur mit diesem Gesetze werde ich mich beschäftigen.

Das Verfahren ist in diesem Gesetze nur teilweise geregelt. In ständiger Rechtsprechung, bes. des OVG., wird daran festgehalten, daß für das DiszVerf. die Bestimmungen der StrPO. anzuwenden sind, soweit nicht unzweideutige Bestimmungen des Ges. von 1852 oder die Eigenart des DiszVerf. dem entgegenstehen.

Als sich der erste Anhalt für ein Dienstvergehen des Oberbürgermeisters ergab, wurden, wie das in solchen Fällen üblich und nötig ist, von der Kommunalaufsichtsbehörde für Berlin, dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin, formlose Ermittlungen angestellt. Nach dem Abschluß wurde vom Oberpräsidenten das förmliche Disz.-Verf. eingeleitet und ein Untersuchungskommissar ernannt. Die Zuständigkeit des Oberpräsidenten ergibt sich aus seiner Zuständigkeit als Kommunalaufsichtsbehörde über Berlin.

Wenn Brand in seinem Aufsatz „Die Reformbedürftigkeit der preuß. Disziplinalgesetzgebung“ beanstandet, daß nach dem gegenwärtig geltenden Recht die Einleitung des Verf. durch einen Einzelbeamten erfolgt, so vermag ich dem nicht zuzustimmen. Die Entsch., ob ein DiszVerf. einzuleiten ist oder nicht, wird m. E. stets bei der Stelle liegen müssen, die die Dienstaufsicht über den eines Dienstvergehens verdächtigen Beamten ausübt. Dagegen halte ich es mit Brand für untragbar, daß der Beamte, der die Einleitung des Verf. verfügt, gleichzeitig, wie es jetzt in den meisten DiszVerf. der Fall ist, Vorsitzender oder Mitglied des Disz.-Ger. ist. Ich halte überhaupt den Leiter einer Verwaltungsbehörde, insbesondere einen politischen Beamten, wie den RegPräs. oder Landrat, zum Vorsitzenden eines DiszGer. für wenig geeignet. Es ist nur wenigen Menschen die Gabe verliehen, von einem Tage auf den andern, ja innerhalb eines Tages von der Verwaltungstätigkeit sich innerlich auf die ganz anders geartete richterliche Tätigkeit umzustellen. Außerdem fehlt es einem vielbeschäftigten Verwaltungsbeamten an der Zeit und vor allem an der äußeren und inneren Ruhe, sich so, wie es nötig ist, in eine sachlich und rechtlich schwierige Disz.-Sache zu versenken. DiszSachen, in denen über Menschenschicksale entschieden wird, bedürfen aber einer besonders liebe- und verständnisvollen Bearbeitung!

Während im Strafprozeß das Schwergewicht des Verf. in der mündlichen Verhandlung liegt, in der

z. B. die Zeugen vernommen werden müssen, kommt im DiszVerf. die Hauptbedeutung der von dem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung zu, die unter allen Umständen der mündlichen Verhandlung vorausgehen muß.

Der Untersuchungskommissar — meist ein juristisch vorgebildeter Verwaltungsbeamter — hat zwar eine dem Untersuchungsrichter ähnliche Stellung. Insbes. hat er nicht nur den Angeschuldigten, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, sondern auch die sonstigen, zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise herbeizuschaffen, also auch die zugunsten des Angeschuldigten sprechenden Punkte aufzuklären. Trotzdem genügt die Voruntersuchung in keiner Weise dem Schutze des Angeschuldigten.

Zunächst ist der Untersuchungskommissar nicht ein für allemal bestimmt; er wird von Fall zu Fall ernannt, und zwar in der Regel aus den Beamten, die zum Geschäftsbereich der das Verf. einleitenden Behörde gehören. Dies hat zwar den Vorteil, daß die Voruntersuchung von einem die Dienstobliegenheiten des Angeschuldigten genau kennenden Beamten geführt wird, kann aber, bes. bei Dienstvergehen mit politischem Einschlag, bei dem Angeschuldigten den Argwohn aufkommen lassen, daß ein Untersuchungskommissar mit einer bestimmten, dem Angeschuldigten nicht günstigen Einstellung ausgesucht ist. Es kommt hinzu, daß es einem Verwaltungsbeamten, dessen Tätigkeit im allg. stets auf die Erreichung eines bestimmten Zieles gerichtet ist, schwerer fallen wird, eine in jeder Beziehung den Belangen des Staates wie denen des Angeschuldigten gerecht werdende Untersuchung zu führen, als dem Richter, der auf Grund seiner ganzen Tätigkeit für die Aufklärung von Tatbeständen besonders geeignet erscheinen muß.

Deshalb empfiehlt es sich, in Zukunft für jede Beamtengattung einen Richter, am besten einen Verwaltungsrichter, ein für allemal im voraus für einen bestimmten Zeitraum zum Untersuchungskommissar zu bestellen.

Auch in der Voruntersuchung fehlt es dem Angeschuldigten in mehreren wichtigen Punkten an dem erforderlichen Schutze. Zunächst darf er sich in der Voruntersuchung nicht des Beistandes eines Verteidigers bedienen, auch dann nicht, wenn, was zulässig ist, der Vertreter der StA.schaft in die Voruntersuchung eingreift. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt in Abwesenheit des Angeschuldigten, ein Zustand, der, ebenso wie das Fehlen des Verteidigers in der Voruntersuchung, besonders deshalb unhaltbar ist, weil der Urteilsfindung in erster Linie der in der Voruntersuchung festgelegte Tatbestand zugrunde gelegt wird.

Nicht einmal darauf hat der Angeschuldigte einen zweifelsfreien Anspruch, daß ihm von dem Ergebnis der Voruntersuchung Kenntnis gegeben wird, wenn es auch heute keinen Untersuchungskommissar und kein DiszGer. geben wird, die diesen moralischen Anspruch des Angesch. bestreiten. Wohl aber wird in der Praxis auch jetzt noch teilweise dem Angesch. das Recht vorenthalten, selbst Einsicht in die Untersuchungsakten zu nehmen oder sich Abschriften von den Zeugenaussagen usw. machen zu lassen.

Soll die Voruntersuchung überhaupt beibehalten werden, so wird sie mindestens in den erwähnten Punkten zugunsten des Angesch. umgestaltet werden

müssen. Ich bin aber der Ansicht, daß auch im DiszVerf. der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit eingeführt werden muß, also in Zukunft der Urteilsfindung nur das Ergebnis der Hauptverhandlung, in der grundsätzlich alle Beweise zu erheben sind, zugrunde gelegt werden darf. Dann erübrigt sich aber jede förmliche Voruntersuchung. Es genügt, wenn formlose Vorermittlungen angestellt und gegebenen Falles auf Grund des Ergebnisses dieser Vorermittlungen Anklage erhoben wird.

Mit der Einleitung des förmlichen DiszVerf. ist nicht etwa die Angelegenheit den Händen der Verwaltung entwunden. Der dem angeschuldigten unmittelbaren Staatsbeamten vorgesetzte Minister hat vielmehr das Recht, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verf. einzustellen und gegebenenfalls eine Ordnungsstrafe festzusetzen, also dem Angesch. das Recht zu nehmen, sich in einem gerichtlichen Verf. zu reinigen. Diese Bestimmung muß schon mit Rücksicht auf Art. 129 Abs. 3 RVerf. geändert werden, der bestimmt, daß gegen jedes dienstliche Straferkenntnis ein Beschwerdeweg eröffnet sein muß.

Für mittelbare Staatsbeamte ist eine günstigere Regelung getroffen. Zur Einstellung eines DiszVerf. gegen diese Beamten bedarf es eines Beschlusses der in 1. Instanz als DiszGer. tätigen Behörde, für Beamte der Stadt Berlin also des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin. Der BezAusschuß kann aber nicht wie der Minister gleichzeitig eine Ordnungsstrafe verhängen. Hält er diese für erforderlich, muß das Verf. fortgeführt werden.

In dem Verf. gegen den Oberbürgermeister von Berlin ist eine Einstellung nicht erfolgt. Es wurde von dem von dem Oberpräsidenten ernannten Vertreter der Staatsanwaltschaft, einem Verwaltungsbeamten, durch Einreichung einer Anschuldigungsschrift Anklage erhoben. Die Stellung eines bestimmten Antrages ist weder in der Anschuldigungsschrift noch in der mündlichen Verhandlung erforderlich.

Zuständig als DiszGer. 1. Instanz für den Oberbürgermeister und sämtliche übrigen Beamten von Berlin ist der BezAusschuß für den Stadtkreis Berlin. Es sei hier daran erinnert, daß in Preußen nicht nur für unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, sondern auch für die einzelnen Beamtengattungen ganz verschiedene DiszGer. bestehen. Es seien hier als Gerichte 1. Instanz nur der DiszHof zu Berlin, die bei den Regierungen gebildeten DiszGer., einzelne Provinzialbehörden, z. B. die Oberbergämter, die Bez.- und Kreisausschüsse, als BerGer. das Staatsministerium, der DiszHof zu Berlin und das OVG. genannt. In dem Gewirr der Zuständigkeiten sich zurecht zu finden, fällt auch dem erfahrenen Verwaltungsbeamten nicht leicht.

Daß von den hauptsächlich als DiszGer. in Frage kommenden Stellen das nach rein politischen Gesichtspunkten zusammengesetzte Staatsministerium als DiszGer. bes. bei Verf. mit politischem Einschlag ungeeignet ist, bedarf keiner Begründung. Auch die Provinzialbehörden und die unter Leitung des RegPräs. bei den Regierungen aus Verwaltungsbeamten gebildeten DiszGer. scheinen wenig geeignet. BezAusschuß und KreisAusschuß üben zwar richterliche Tätigkeit aus. Die Mitglieder des BezAusschusses genießen sogar insofern einen besonderen Schutz, als sie in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Ges. für die Dienstvergehen der Richter vom

7. Mai 1851 unterliegen. BezAusschuß wie KreisAusschuß sind aber in erster Linie für ganz andere Aufgaben als für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in DiszSachen berufen. In beiden Behörden, bes. im KreisAusschusse, überwiegen die Laien, die oft für Fragen der Beamten-disziplin wenig oder kein Verständnis haben werden. Als geeignete DiszGer. vermag ich hiernach nur den DiszHof und das OVG. anzuerkennen.

Eine Vereinfachung in dem Sinne, daß besondere BezDiszGer. etwa mit 3 Berufsrichtern und 2 Beamtenvertretern als erstinstanzliche Gerichte und ein BerGer. mit 4 Berufsrichtern und 3 Beamtenvertretern gebildet wird, erscheint mir unbedingt erforderlich.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Es ist richtig, daß gewöhnlich die Allgemeinheit an der Aburteilung von Dienstvergehen kein oder wenig Interesse hat, sowie daß es oft den Wünschen des angeschuldigten Beamten entsprechen wird, wenn über die Verhandlung in der Öffentlichkeit nichts bekannt wird. Aber diese Gesichtspunkte gelten auch für viele Strafverfahren. Trotzdem kann man sich ein Strafverf. ohne Öffentlichkeit nicht mehr denken. Daher wurde auch für das DiszVerf. gegen Richter bereits die Öffentlichkeit eingeführt. Die Allgemeinheit muß die Möglichkeit haben, in jedem DiszVerf. nachzuprüfen, ob die Beamtendisziplin ordnungsgemäß ausgeübt wird. In dem Verf. gegen den Oberbürgermeister von Berlin wären viele schiefe Urteile der Allgemeinheit vermieden worden, wenn sich das Verf. im Lichte der Öffentlichkeit abgespielt hätte.

In der mündlichen Verhandlung gibt nun zunächst „ein vom Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht“. Nur wer häufig an großen DiszSachen beteiligt ist, weiß, wie ermüdend ein solcher, manchmal stundenlanger, nur durch Vorlesen von Zeugnisaussagen usw. unterbrochener Vortrag wirken kann, und wie schwer es für nicht an das Hören von Referaten gewöhnte Laienmitglieder z. B. beim BezAusschuß ist, einem solchen Vortrage zu folgen und ihn in sich aufzunehmen. Nach dem Vortrag ist der Angesch. — einen Angeklagten gibt es im DiszVerf. nicht — durch den Vorsitzenden zu vernehmen, und darauf folgen bereits die Plädoyers. Nur ausnahmsweise kann auf Antrag des Angesch. oder des Beamten der StA.schaft die Erhebung von Beweisen durch das Gericht selbst oder durch einen Kommissar beschlossen werden.

Nach dem Schlußwort des Angesch. zieht sich das Gericht zur Beschlußfassung zurück, die nach Stimmenmehrheit erfolgt. Der Schutz, den die StrPO. dem Angekl. gibt, daß für jede ihm ungünstige Entsch. eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, findet sich im DiszGes. nicht, erscheint mir aber erforderlich.

Die erstinstanzliche Verhandlung gegen den Oberbürgermeister von Berlin endete mit der Verurteilung zu Dienstentlassung, die die sofortige, mit Gehaltskürzung verbundene Suspension vom Amte kraft Gesetzes nach sich zog. Bereits bei Einleitung des DiszVerf. sowie jederzeit im Lauf des Verf. kann der für die Einleitung des Verf. zuständige Beamte die Suspension verfügen. Gegen eine solche, schwere wirtschaftliche und ideelle Nachteile nach sich ziehende Verfügung gibt es keinen Anspruch auf richterliche Entsch. Es ist richtig, daß das dienstliche Interesse es häufig nicht gestatten wird, einen

verdächtigen Beamten weiter in seiner Stellung zu belassen. Zu seiner Entfernung ist aber die mit Gehaltskürzung verbundene Suspension, die den vielleicht unschuldigen Beamten und seine Familie in große Not bringt, nicht nötig. Wenn es unmöglich ist, den Beamten anderweit zu verwenden, muß er gegebenenfalls zwangsweise beurlaubt werden. Eine Suspension mit Gehaltskürzung erscheint mir als eine vermeidbare Härte. Mindestens muß aber eine richterliche Stelle zur Entsch. über diese wichtige Maßnahme bestellt werden.

In der Berufungsverhandlung gegen den Oberbürgermeister von Berlin wurde unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils auf eine Ordnungsstrafe erkannt. Damit ist sofort die Suspension aufgehoben worden. Der einbehaltene Gehaltsteil ist nachzuzahlen.

Mit dieser Entsch. ist das DiszVerf. gegen den Oberbürgermeister endgültig abgeschlossen. Ein Wiederaufnahmeverfahren gibt es, im Widerspruch mit Art. 129 Abs. 3 RVerf., nicht. Auch wenn sich in einem DiszVerf., das zur Verurteilung des Angesch. geführt hat, nachträglich die Unhaltbarkeit tatsächlicher Feststellungen ergeben sollte, besteht keine Möglichkeit, dem Verurteilten durch ein gerichtliches Urteil Genugtuung zu geben. Nicht nur die Rücksicht auf Art. 129 RVerf., sondern Gründe der Menschlichkeit machen die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens erforderlich.

Die Entsch., die im DiszVerf. getroffen werden, sind wichtiger als viele Entsch. von Straferichten. Im DiszVerf. kämpft der Angesch. um seine Ehre und seine und seiner Familie bürgerliche Existenz. Eine Verurteilung zur Dienstentlassung zieht durch die Aberkennung des Titels die lebenslängliche Entehrung nach sich. Sie beraubt den Bestraften des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, den er sich vielleicht während eines Lebensalters in einwandfreier Pflichterfüllung erworben hat. Solange man solche mir unmenschlich erscheinende Strafen beibehalten will, muß man mindestens jede nur denkbare Sicherheit gegen ein Fehlurteil geben.

### Die Durchführungsbestimmungen zu den steuerlichen Vorschriften der Notverordnung.

Von Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium Zülow, Berlin.

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände v. 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) enthält eine Reihe von steuerlichen Vorschriften. Es handelt sich dabei einmal um Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930 und außerdem um Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden.<sup>1)</sup> Die Erhebung dieser neuen Steuern ist im Gange. Der Vollzug der neuen steuerlichen Vorschriften beruht auf einer Reihe von DurchfBest. und Ministerialerlassen. Entsprechend einem Wunsche der Schriftleitung soll hierüber ein kurzer Ueberblick gegeben werden.

1. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.<sup>2)</sup> Der Reichshilfe unterliegen die Personen, denen aus Mitteln der öffentlichen

<sup>1)</sup> Vgl. Weltzien, DJZ. 1930 S. 1061 ff.

<sup>2)</sup> Hierzu: DurchfBest. über die Reichshilfe der Personen des öffentl. Dienstes (RDB.) v. 30. Juli 1930 (RMinBl. S. 482 und RSBl. S. 471).

Hand Gehalt oder Pension zufließt. Dazu gehören die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Reichsbank, der sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts, der Verbände der Körperschaften des öffentl. Rechts, der Reichsbahn usw. Angestellte sind jedoch befreit, wenn sie für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind.

Hierzu ist neuerdings geltend gemacht, daß die Privatdozenten und Honorarprofessoren nicht Beamte und daher mit ihren Kolleggeldern und Prüfungsgebühren nicht reichshilfepflichtig seien. Der Reichsminister der Finanzen hat jedoch die Auffassung vertreten, daß auch diese Personen, unbeschadet ihrer beamtenrechtlichen Behandlung nach Landesrecht, als Beamte i. S. der steuerlichen Vorschriften anzusehen sind.<sup>1)</sup>

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S. der V. gehören auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, Stiftungen des öffentl. Rechts, die Träger der sozialen Versicherungen (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten, Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Reichsknappschaft, Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Aerztekkammern, Innungen). Zweifelhaft ist geworden, ob Betriebs- und Innungskrankenkassen als Körperschaften des öffentl. Rechts i. S. der V. zu behandeln sind. Der Reichsmin. d. Fin. hat diese Frage bejaht<sup>2)</sup>. Zu den Verbänden der Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören insbes.: der Deutsche Städtetag, der Reichsstädtebund, der Verband der Preuß. Provinzen, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Landgemeindegtag, der Deutsche Landwirtschaftsrat, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag (vgl. § 4 RDB.).

Der Kreis der beitragspflichtigen Personen erstreckt sich aber auch auf Beamte und Angestellte von Unternehmungen oder Einrichtungen, an denen die öffentlichen Körperschaften mit mehr als 50 % durch Besitz von Aktien, Anteilen oder Vermögen beteiligt sind. Auch eine mittelbare Kapitalbeteiligung genügt (vgl. § 5 RDB.).

Die Reichshilfe wird nach dem Bruttoarbeitslohn berechnet; dazu gehören Gehälter, Besoldungen, Wartegelder, Ruhegelder, Tantiemen, Gratifikationen. Dagegen unterliegen der Steuer nicht: die Dienstaufwandsentschädigungen, Witwen- und Waisengelder, die Bezüge des Gnadenvierteljahres oder Gnadenmonats sowie die Abbauentschädigungen, Abkehrgelder und sonstigen Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden (§ 8 RDB.).

Für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind bleiben 20 M. monatlich frei. Dagegen ist ein Abzug für die Ehefrau nicht vorgesehen.

Der Beitrag wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit v. 1. Sept. 1930 bis 31. März 1931 gezahlt wird. Der Satz beträgt 2,5 % des Bruttoarbeitslohns.

Beispiel: Ein verheirateter Beamter mit 2 minderjährigen Kindern und einem Monatsgehalt von 800 M. zahlt an Reichshilfe monatlich 2,5 % von (800 M. — 40 M. =) 760 M. — also 19 M.

Einmalige Einnahmen unterliegen mit Rücksicht auf die begrenzte Dauer der Reichshilfe nur mit 60 % ihres Betrages der Steuer.

<sup>1)</sup> Runderlaß v. 3. Sept. 1930 — S. 2246—3600 III.

<sup>2)</sup> Vgl. den gen. Erlaß v. 3. Sept. 1930.

Die Reichshilfe wird zusammen mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten und abgeführt.

Scheidet der Arbeitnehmer, der dem Beiträge unterlegen hat, durch Widerruf oder Kündigung seitens des Arbeitgebers vor dem 1. April 1932 aus dem Dienstverhältnis aus und tritt er nicht innerhalb dreier Monate wieder in ein Dienstverhältnis ein, so wird die Reichshilfe auf Antrag erstattet (§ 23 RDB.).

2. Die Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder<sup>1)</sup>. Alle Aufsichtsratsmitglieder unterliegen einer Reichshilfe. Maßgebend ist die Höhe der Vergütungen oder Tantiemen, die im Kalenderjahr 1929 (oder im Steuerabschnitt 1929) zugeflossen sind. Von den Bezügen dürfen Werbungskosten oder andere Ausgaben nicht abgezogen werden (§ 8 EZ. DB.). Hierzu hat der Reichsmin. d. Fin. im Erlaß v. 3. Sept. 1930 (S. 2195—3854 III) darauf hingewiesen, daß für die Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder stets die Bruttobezüge zugrunde zu legen sind; er hat jedoch zugelassen, daß Fahrkosten und ähnliche Reiseauslagen, die von der Gesellschaft bar ersetzt worden sind, von der Reichshilfe frei bleiben.

Der Steuersatz beträgt  $2\frac{1}{2}\%$ , wird aber wegen der begrenzten Dauer dieser Steuer nur in Höhe von 60 % erhoben. Die Steuer beträgt also im Ergebnis 1,5 % der Bruttotantiemen, die 1929 zugeflossen sind.

Maßgebend für die Steuerpflicht sind die persönlichen Verhältnisse am Ende des Steuerabschnitts 1929. Hier entstanden Zweifel, ob ein Steuerpflichtiger, der 1929 Aufsichtsratsmitglied war, jedoch später diese Eigenschaft verloren hat, die Reichshilfe entrichten muß. Der Reichsmin. d. F. hat diese Frage bejaht (Runderl. v. 3. Sept. 1930 — S. 2246—3600 III).

3. Der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 M.<sup>2)</sup>

Dem Zuschlag unterliegen alle einkommensteuerpflichtigen Personen, deren Einkommen im Jahre 1929 (oder in dem i. J. 1929 endenden Wirtschaftsjahr) mehr als 8000 M. betrug. Maßgebend ist also das gesamte Reineinkommen, das nach den Vorschriften des EinkStGes. zu veranlagen war.

Als Stichtag für die Steuerpflicht gilt das Ende des Steuerabschnitts 1929 (§ 10 EZ. DB.). Es ist also ohne Bedeutung, ob der Steuerpflichtige inzwischen aus irgend welchen Gründen aus der Einkommensteuerpflicht ausgeschieden ist. Hier ist die Frage aufgeworfen, ob der Zuschlag noch zu zahlen ist, wenn der Steuerpflichtige vor Inkrafttreten der V. verstorben oder ins Ausland verzogen ist. Der Reichsmin. d. F. hat diese Frage bejaht (Runderl. v. 3. Sept. 1930 — S. 2246—3600 III).

Der Zuschlag beträgt 5 % von der Steuerschuld für 1929. Er wird hier in voller Höhe erhoben (nicht mit 60 % wie bei der Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder und bei dem Ledigenzuschlag).

Beispiel: Betrag die endgültige Steuerschuld für 1929 1000 M., so sind 50 M. zu zahlen.

Wird später im Rechtsmittelverf. die Einkommenssteuerschuld für 1929 herabgesetzt, so ist auch der Zuschlag von Amts wegen zu berichtigen. Wenn etwa

<sup>1)</sup> Hierzu: DurchfBest. über einmalige außerordentl. Zuschläge zur veranlagten EinkStener im Rechnungsjahre 1930 und über eine Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder (EZ. DB.) v. 31. Juli 1930 (RMinBl. S. 505 und RSBl. S. 491) § 7 ff.

<sup>2)</sup> Hierzu: DurchfBest. über einmalige außerordentl. Zuschläge zur veranlagten EinkStener im Rechnungsjahre 1930 und über eine Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder (EZ. DB.) v. 31. Juli 1930 (RMinBl. S. 505 u. RSBl. S. 491).

dabei das Eink. für 1929 auf weniger als 8000 M. festgestellt wird, so fällt der Zuschlag fort. Maßgebend ist immer die für 1929 rechtskräftig veranlagte Einkommensteuer.

Da lediglich das Eink. 1929 maßgebend ist, kann der Steuerpflichtige nicht mit dem Einwand gehört werden, daß i. J. 1930 sich das Eink. vermindert hat. Ebenso ist auch eine i. J. 1930 eingetretene Erhöhung des Eink. für diesen Zuschlag bedeutungslos.

4. Der Ledigenzuschlag<sup>1)</sup>. Als ledig i. S. dieser Bestimmung gelten auch die Personen, die verwitwet oder geschieden sind, wenn aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Kinder minderjährig oder volljährig sind, ob sie zur Haushaltung des Pflichtigen zählen oder bereits verstorben sind. Die Tatsache, daß in einer früheren Ehe einmal ein lebendes Kind geboren wurde, genügt also zur Befreiung von der Ledigensteuer. Befreit ist die uneheliche Mutter, der nach den steuerlichen Vorschriften Kinderermäßigungen zustehen, dagegen nicht der uneheliche Vater. Befreit sollen auch die Ledigen sein, die eine besondere Unterhaltungspflicht erfüllen, d. h. Personen, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteiles seit einem Jahre mindestens 10% ihres Einkommens aufwenden, und denen deshalb die veranlagte EinkSteu oder die Lohnsteuer vor dem 1. Juli 1930 ermäßigt ist.

Bei Berechnung der Ledigensteuer ist zu unterscheiden zwischen den Ledigen, die dem Lohnabzug unterliegen, und den Ledigen, die nachträglich zur EinkSteu veranlagt werden.

Bei allen Lohnsteuerpflichtigen wird der Steuerabzug vom Arbeitslohn für den Arbeitslohn erhöht, der für die Zeit v. 1. Sept. 1930 bis 31. März 1931 gewährt wird. Die Berechnung ergibt sich aus amtlichen Tabellen. Zur Erleichterung des Verf. dient ein amtliches Merkblatt. Diesen Zuschlag führt der Arbeitgeber zusammen mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn ab.

Bei dem veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird das Eink. 1929 zugrunde gelegt. Das Verf. ist hier ähnlich wie bei dem allg. Zuschlag von 5% für die Einkommen über 8000 M. Der wichtigste Unterschied besteht darin, daß der Ledigenzuschlag ohne Rücksicht auf die Höhe des Eink. 1929 (also auch für Eink. unter 8000 M.) erhoben wird. Zur Berechnung des Zuschlags dient eine amtliche Tabelle, die den DurchfBest. beigelegt ist.

5. Tabaksteuer<sup>2)</sup>. Das Wesentliche ist die Verkürzung der Zahlungsfrist bei der Entrichtung des Steuerzeichens für Zigaretten, um dem Haushalt 1930 Mittel zuzuführen. Außerdem ist der Steuersatz für Zigarettenhüllen auf 2,50 M. herabgesetzt.

6. Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränksteuer und Bürgersteuer<sup>3)</sup>. Um den Gemeinden Steuereinnahmen zu erschließen, ist ihnen die Möglichkeit gegeben (u. U. die Verpflichtung auferlegt),

- a) die Gemeindebiersteuer zu erheben,
- b) eine Gemeindegetränksteuer auf bestimmte Getränke (mit Ausnahme von Bier und Milch) einzuführen,
- c) eine Bürgersteuer einzuführen.

Wichtig ist hierbei die Verkoppelung der Gemeindebiersteuer und der Bürgersteuer mit der Höhe der Realsteuersätze. Alle Gemeinden, in denen die Grundvermögensteuerzuschläge oder die Gewerbesteuerzuschläge über die Sätze erhöht werden, die bis zum 1. Aug. 1930 beschlossen sind, haben die Verpflichtung, die Gemeindebiersteuer nach den neuen Vorschriften oder wahlweise die Bürgersteuer zu erheben. Erfüllt die Gemeinde diese Verpflichtung nicht binnen einem Monat nach Eintritt der Voraussetzungen, so darf sie die Gemeindegrundsteuer und die Gemeindegewerbesteuer nur zu den alten Sätzen (d. h. zu den bis 1. Aug. 1930 beschlossenen Sätzen) erheben. Vom Jahre 1931 ab ist die Verkoppelung noch enger. Steigende Gemeindefürsorge sollen auf diese Weise nicht nur den Gewerbetreibenden und Hausbesitzern, sondern allen Kreisen fühlbar werden.

In Preußen können die Aufsichtsbehörden für die Einführung der Gemeindebiersteuer oder Bürgersteuer Kommissare einsetzen<sup>1) 2)</sup>.

- a) Gemeindebiersteuer.

In der V. sind feste Sätze vorgeschrieben, die nicht abgeändert werden dürfen. In einem gemeinsamen Runderlaß v. 1. Aug. 1930 haben der preuß. M. d. I. und FM. die Erwartung ausgesprochen, daß auch die Gemeinden, die nach den Vorschriften der NotV. nicht zur Einführung der Biersteuer ohnehin verpflichtet sind, alsbald zur Einführung oder Erhöhung der Biersteuer auf die neuen Sätze schreiten<sup>3)</sup>.

- b) Gemeindegetränksteuer.

Die Gemeinden, die durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfange belastet sind, dürfen mit Zustimmung der Landesregierung außerdem eine besondere Gemeindegetränksteuer einführen. Die Steuer muß sich auf folgende Getränke erstrecken: Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein, schaumweinähnliche Getränke, Trinkbranntwein, Mineralwasser und künstlich bereitete Getränke, sowie Kakao, Kaffee, Tee und andere Auszüge aus pflanzlichen Stoffen, soweit diese Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgegeben werden. Zwingende Voraussetzung ist, daß bereits eine Gemeindebiersteuer zu den neuen Sätzen erhoben wird.

Die Gemeindegetränksteuer muß alle oben genannten Getränke ohne Ausnahme treffen; andere Getränke (wie Bier oder Milch) dürfen dabei nicht einbezogen werden.

Der Steuersatz beträgt mindestens 5% des Kleinhandelspreises und muß für alle Getränke einheitlich bemessen sein. Für übliche Beigaben (wie Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee) darf bei Berechnung der Steuer nichts abgezogen werden. Dagegen gehört das Bedienungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.

In einem gemeinsamen Erlaß des preuß. M. d. I. und FM. v. 2. Aug. 1930<sup>4)</sup> ist eine Mustersteuerordnung für die Erhebung einer Gemeindegetränksteuer bekanntgegeben (MBliV. S. 722).

<sup>1)</sup> Hierzu: DurchfBest. über den Zuschlag zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer (LZ. DB.) v. 30. Juli 1930 (RMinBl. S. 493 und RStBl. S. 475). DurchfBest. über einmalige außerordentl. Zuschläge zur veranlagten EinkSteu usw. (EZ. DB.) v. 31. Juli 1930 (RMinBl. S. 505 und RStBl. S. 491) §§ 3 bis 6 und 10 bis 14.

<sup>2)</sup> Hierzu: V. zur Durchf. der Steuerherabsetzung für Zigarettenpapier v. 28. Juli 1930 (RMinBl. S. 480 u. RZollBl. S. 371).

<sup>3)</sup> Hierzu: DurchfBest. über die Gemeindebier-, Gemeindegetränk- und Bürgersteuer (GGBSt. DB.) v. 4. Sept. 1930 (RGBl. I S. 450). Runderlaß des RM. d. F. v. 13. Okt. 1930, S. 1900 A — 3000 III — (RStBl. S. 639). Runderlaß der preuß. M. d. I., FM., M. f. L., D. u. F., M. f. V. v. 25. Okt. 1930 (MBliV. S. 939).

<sup>4)</sup> Runderlaß d. M. d. I. u. FM. v. 18. Okt. 1930, IV St 1282 u. II B 3564 — MBliV. S. 925. <sup>2)</sup> Vgl. unten Möbius S. 1440. Die Schriftleitung.

<sup>3)</sup> IV St 1018 u. II B 2630 — MBliV. S. 706.

<sup>4)</sup> IV St 1022. II B 2631.

c) Bürgersteuer. Die Gemeinde kann eine Bürgersteuer von allen Personen erheben, die am 10. Okt. (Stichtag der Personenstandsaufnahme) in der Gemeinde wohnen und über 20 Jahre alt sind.

Für den Landessatz sind gewisse Mindestbeträge vorgeschrieben, die je nach der Höhe des Eink. 6 RM. bis 1000 RM. betragen<sup>1)</sup>. Der Satz ermäßigt sich für Personen, die von der Einkommensteuer befreit sind, auf 3 M. Die Ehefrau zahlt die Hälfte des für den Ehemann geltenden Satzes. In Preußen ist beabsichtigt, die in der NotV. v. 26. Juli 1930 gen. Sätze der Bürgersteuer als Landessatz festzusetzen. Der Entw. eines entsprechenden Ges. liegt dem Landtag vor<sup>2)</sup>.

Die Erhebung der Bürgersteuer hat einen gültigen Gemeindebeschluß zur Voraussetzung. Dieser Beschluß kann auch noch nach dem 10. Okt. gefaßt werden.

Zu den Steuerpflichtigen gehören auch alle Personen, die nicht selbständig auf eigene Rechnung leben (wie Studenten, Kinder im Haushalt der Eltern, Hausangestellte), sofern sie nur am 10. Okt. über 20 Jahre alt waren. Diese Personen werden aber regelmäßig nur mit dem halben Satz (3 RM. jährlich) heranzuziehen sein. Steuerpflichtig sind auch die Soldaten, die Angehörigen der Schutzpolizei sowie die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung. Frei sind nur die Empfänger von Krisenunterstützung und laufender öffentlicher Fürsorge.

Als Einkommen, nach dem sich die Höhe der Bürgersteuer bemißt, ist das Eink. des vorangegangenen Steuerabschnitts maßgebend, also bei der Bürgersteuer 1930 das Eink. 1929. Für die Berechnung der Bürgersteuer dürfen der steuerfreie Einkommensteil und die Familienermäßigungen nicht vom Eink. in Abzug gebracht werden. Das Eink. der Ehegatten wird zusammengerechnet.

Da die Erhebung der Bürgersteuer sich im wesentlichen an das Verf. bei der Erhebung der bestehenden Steuern anschließen soll, kann man für die Erhebung vier Gruppen von Steuerpflichtigen unterscheiden:

Von Steuerpflichtigen, für die eine Steuerkarte auszufertigen ist, wird die Steuer auf der Steuerkarte angefordert. Der Arbeitgeber hat die Bürgersteuer einzubehalten und an die Gemeindekasse abzuführen.

Von Steuerpflichtigen, die dem Lohnabzug nicht unterliegen, aber zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird die Bürgersteuer vom Finanzamt zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid angefordert.

Bei Lohnsteuerpflichtigen, die dem Lohnabzug unterliegen und außerdem mit ihrem gesamten Eink. veranlagt werden, wird die auf das Eink. bis zu 8000 M. entfallende Bürgersteuer auf der Steuerkarte angefordert und mit dem Lohnabzug einbehalten. Der darüber hinausgehende Betrag der Bürgersteuer wird zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid angefordert.

Bei den übrigen Steuerpflichtigen — also den Nichtveranlagten — obliegt die Erhebung und Beitreibung den Gemeinden. Hier wird die Bürgersteuer durch öffentliche Bek. angefordert.

Gegen die Anforderung ist der Einspruch an das Finanzamt, die Berufung an das Finanzgericht und die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben (§ 22 GGBSt. DB.). Jedoch können die Steuerpflichtigen die Anforderung der Bürgersteuer

nur deshalb anfechten, weil sie sich durch die Höhe der Steuer oder dadurch beschwert fühlen, daß die Steuerpflicht bejaht worden ist. Einwendungen, die sich gegen die Feststellung des Eink. richten, können nur durch Rechtsmittel gegen den Einkommensteuerbescheid, nicht dagegen durch Rechtsmittel gegen die Bürgersteuer geltend gemacht werden (§ 24 GGBSt. DB.).

## Einführung der Biersteuer oder der Bürgersteuer nach der Notverordnung des Reichspräsidenten in den preußischen Gemeinden im Wege der Kommunalaufsicht.

Von Stadtrat Dr. Möbius, Cottbus.

Die NotV. des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände v. 26. Juli 1930 hat die städtischen Realsteuern mit der in der NotV. vorgesehenen Gemeindebier- und Bürgersteuer in besonderer Weise zusammengekoppelt. Nach § 6 Abs. 1 der NotV. ist die Gemeinde verpflichtet, die Gemeindebiersteuer mit den in § 2 bezeichneten Sätzen oder die Bürgersteuer mit dem Landessatz zu erheben, wenn für das Rechnungsjahr 1930 in einer Gemeinde die Gemeindegrund- oder Gemeindegewerbsteuer über den bis 1. Aug. 1930 beschlossenen Satz erhöht wird. Was geschieht nun, wenn eine Gemeinde durch unvorhergesehene Ereignisse — z. B. das plötzliche Anschwellen der Zahl der vom Wohlfahrtsamt zu unterstützenden Erwerbslosen — mit den vor dem 1. Aug. 1930 beschlossenen Realsteuern nicht auskommt und die Stadtverordneten-Versammlung die Einführung der in der NotV. vorgesehenen Bier- oder Bürgersteuer ablehnt? Ich setze dabei voraus, daß andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind, eine Einsparung auf anderen Gebieten unmöglich ist und eine Zahlung ohne Deckungsmittel sowie die Hereinnahme eines Ueberbrückungskredites, als einer ordnungsmäßigen Finanzgebarung widersprechend, abgelehnt wird. Normalerweise müßte in solchem Falle die Kommunalaufsichtsbehörde eingreifen und gemäß § 59 Kommunalabgabenges. mit Zustimmung der Beschlußbehörde behufs Deckung des Steuerbedarfs die Höhe der Realsteuerzuschläge von sich aus festsetzen. Dies ist aber nach § 6 Abs. 3 der NotV. nicht möglich, solange nicht die Gemeindebier- oder Bürgersteuer gemäß der NotV. eingeführt ist. § 6 Abs. 3 bestimmt nämlich:

„Macht die Gemeinde von dem ihr nach Abs. 1 zustehenden Wahlrecht nicht binnen 1 Monat nach Eintritt der Voraussetzungen für das Wahlrecht Gebrauch, so ist bei der Gemeindegrundsteuer und der Gemeindegewerbsteuer nur die Erhebung der bis zum 1. Aug. 1930 beschlossenen Sätze zulässig.“

Es fragt sich nun, ob etwa die Kommunalaufsichtsbehörde in der Lage ist, die Bier- oder Bürgersteuer der NotV. von sich aus festzusetzen. In dem Entw. des preuß. Ges. zur Durchführung der Gemeindebier-, Gemeindegetränke- und Bürgersteuer ist allerdings diese Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde vorgesehen. Der Entw. ist aber noch nicht Gesetz geworden. Es verlautet, daß der preuß. Gesetzgeber erst in Tätigkeit treten will, nachdem die NotV. des Reichspräsidenten durch den Reichstag eine andere Fassung erhalten hat.

<sup>1)</sup> Die Sätze sind DJZ. 1930 S. 1067 abgedruckt.

<sup>2)</sup> Drucksachen Nr. 5274 1928/1930.

Solange der preuß. Landtag das Gesetz zur Durchführung der Gemeindebier-, Gemeindegetränke- und Bürgersteuer nicht verabschiedet, besteht also ein Zustand, der als Justitium in der Kommunalaufsicht bezeichnet werden kann, ein in der Praxis unhaltbarer Zustand.

Dieser Zustand hat neuerdings die preuß. Minister des Innern und der Finanzen zu einem außergewöhnlichen Schritt veranlaßt. Durch Erlaß v. 18. Okt. 1930 (IV St. 1282 — II B. 3564) haben sie angeordnet:

„Weil bei Versäumung der Frist nach § 6 Abs. 3 der V. des Reichspräsidenten die Gemeinden erhöhte Realsteuerzuschläge nicht erheben könnten, muß sichergestellt werden, daß in den Fällen, in denen erhöhte Realsteuerzuschläge nach dem 1. Aug. 1930 beschlossen oder gemäß § 59 KAG. nach dem 1. Aug. 1930 von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der Beschlußbehörde festgesetzt worden sind, die am 31. Okt. 1930 endigende Frist für die Einführung einer dieser beiden Steuern innegehalten wird. . . . Vor Verabschiedung des (z. Zt. im preuß. Landtage vorliegenden) Gesetzes zur Durchführung der Gemeindebier-, Gemeindegetränke- und Bürgersteuer bleibt zur Sicherstellung der Einhaltung der Frist kein anderes Mittel, als die Einsetzung von Kommissaren gemäß § 191 II 6 ALR. mit dem Auftrage, an Stelle der versagenden Gemeindekörperschaften durch Einführung einer der beiden Steuern der reichsgesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen.“

Im weiteren Verlauf des gen. Erl. wird auch klargestellt, daß nach der Rechtsprechung des OVG. je ein Kommissar für Magistrat und Stadtverordnetenversammlung bestellt werden muß, wenn beide Gemeindekörperschaften einen Beschluß auf Einführung der Bier- oder Bürgersteuer nicht gefaßt haben.

Die Einsetzung solcher Staatskommissare war früher auf äußerste Ausnahmefälle beschränkt. Es wäre sehr bedauerlich, wenn eine größere Anzahl von Gemeinden es zur Einsetzung dieser Kommissare kommen lassen sollte. Das würde bedeuten, daß die Gemeinden den letzten Rest von Selbstverwaltung, den sie noch besitzen, aufgeben. Allerdings ist es aber auch nötig, daß der preuß. Landtag baldigst das Gesetz zur Durchführung der Gemeindebier-, Gemeindegetränke- und Bürgersteuer verabschiedet, damit der jetzige, die Selbstverwaltung und das Ansehen und die Kreditfähigkeit der Gemeinden schädigende Zustand beseitigt und dadurch der Weg für das normale Zusammenwirken von Gemeinde- und Kommunalaufsichtsbehörde frei gemacht wird.

### Ernst Heinitz †

Wiederum steht die deutsche Anwaltschaft, stehen der deutsche Juristenstand und mit ihm vor allem die DJZ. am Sarge eines der Führer unter den Juristen: Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz ist am 1. November verstorben.

35 Jahre währten meine Beziehungen zu ihm: Wenige Jahre nach dessen Begründung erschien in meinem Verlage der „Kommentar zum preuß. Stempelsteuergesetz“ von dem noch unbekanntem Anwalt, dem aber damals schon der Ruf vorausging, daß er „hervorragend tüchtig, klug und gewissenhaft sei und bald zu den hervorragendsten juristischen Schriftstellern gehören würde“. Das Werk erschien in 1. Auflage i. J. 1896. Mit ihm hat sich Heinitz seinen Namen gemacht. Zwei weitere Auflagen in stark ver-

änderter Gestalt waren bald vergriffen; seine immer größer werdende Praxis und seine zahlreichen Ehrenämter hinderten ihn zum allgemeinen Bedauern an einer Neubearbeitung.

Durch diesen Kommentar trat ich mit dem Verstorbenen in enge Beziehungen, die sich auch alsbald auf die DJZ. übertrugen. Von ihrer Begründung i. J. 1896 an widmete er ihr sein besonderes Interesse. Hachenburg erzählt in seinen wundervollen „Lebenserinnerungen“, daß ich die Mitherausgeber der DJZ. auszuwählen pflege aus dem Kreise der Männer, „die sich um das Vaterland und die DJZ. verdient gemacht haben“. Als Staub i. J. 1904 vorzeitig heimberufen wurde, bat ich daher Heinitz, als Mitherausgeber der DJZ. neben Laband und Hamm zu treten. Freudig folgte Heinitz diesem Rufe. So ist er über 25 Jahre hindurch mit der DJZ. verbunden geblieben, obwohl er seit längerer Zeit nicht mehr mit größeren Beiträgen vertreten war. Als ich ihn zu seinem Goldenen Dienstjubiläum im Namen der DJZ. beglückwünschte, erwiderte er mir in seiner schlichten Art, „er habe der DJZ. und mir gegenüber ein schlechtes Gewissen; seine große Inanspruchnahme hätte es ihm unmöglich gemacht, so oft, wie er gerne gewollt hätte, in den letzten Jahren das Wort zu ergreifen. Aber er versichere mich seiner Treue, der DJZ. seiner Freundschaft, die er ihr immer bewahrt habe und bis an sein Lebensende bewahren werde.“

Nun ruht auch er aus nach unermüdlichem Wirken, und nun ist es an mir, seiner in schlichter Weise zu gedenken.

Am 19. Febr. 1857 geboren, bestand Heinitz bereits mit 16½ Jahren das Abiturium. Er saß in Berlin und in Heidelberg zu Füßen von Gneist, Dernburg, Bruns, Berner, Levin Goldschmidt, Brunner, Renaud, Bluntschli und Kuno Fischer. Schon mit 19½ Jahren bestand er das Referendar-, 1881 das Assessorexamen, beide mit gut. Mit 24 Jahren wurde er RA. in seiner Vaterstadt Berlin. Als Anwalt gehörte er jahrzehntelang zu den gesuchtesten, bewährtesten und beliebtesten Ratgebern, als Notar hatte er eine ungewöhnlich umfangreiche Praxis. Weite Kreise der Wirtschaft und des rechtsuchenden Volkes verdanken ihm Stütze, Rat und treue Hilfsbereitschaft.

In der Wissenschaft hat sich Heinitz schon durch die 1. Auflage seines bereits erwähnten Kommentars zum Stempelsteuergesetz einen bleibenden Namen gesichert; das Werk gehört unstreitig zu den besten der neueren Kommentarliteratur. Heinitz hat das Stempelsteuerrecht, diese an sich spröde Materie, auf eine wissenschaftliche Höhe gehoben, wie niemand zuvor und niemand nach ihm.

Wie dieser vielseitig tätige Mann sich noch so viel Zeit hat abringen können, um eine ungewöhnlich große Zahl von Ehrenämtern zu bekleiden, das haben nur wenige verstanden. Schon i. J. 1909 wurde er Mitglied des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer, 1917 Vorsitzender des Vorstandes sowie des Ehrengerichtes der Berliner Anwaltskammer und der Vorstände der deutschen Anwaltskammern. Lange Jahre war er auch Schriftführer der Berliner Juristischen Gesellschaft und gleichzeitig der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. Beide hat er in der ihm eigenen gründlichen, oft fast zu gründlichen Art betreut, für beide Schöpferisches geleistet. Die Berliner Anwaltschaft sah in ihm mit Recht mehr als 10 Jahre lang den Führer und Leiter. Mitglieder des Vorstandes der Anwaltskammer Berlin widmeten ihm zu seinem

50 jährigen Berufsjubiläum eine wertvolle Festschrift. Der Deutsche Anwaltverein ernannte ihn zum Ehrenmitglied. Im Jahre 1914 wurde er Geh. Justizrat, und für sein Wirken in der Kriegszeit erhielt er das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande. Die Wissenschaft aber würdigte seine Verdienste, indem ihn die Berliner Juristische Fakultät im Jahre 1910 zum Dr. jur. h. c. promovierte.

Heinitz war ein ausgeprägtes Rechtsbewußtsein eigen, gepaart mit ebenso starkem Pflichtgefühl. In unverdrossener Arbeit im Dienste seiner Klientel und seines Standes sah er sein höchstes Lebensziel. Wie selten jemand verstand er es dabei, selbst in schwierigen und auseinandergehenden Verhandlungen ausgleichend und versöhnend zu wirken und Differenzen auszuscalten. Die Beziehungen zwischen Richterschaft und Anwaltstand, Praxis und Wissenschaft hat er besonders gepflegt. Unvergleichlich war seine Ruhe und die Vornehmheit seiner Gesinnung. Wenn besonders Jüngeren Heinitz zunächst unnahbar schien, so fand doch jeder, der ihm näher trat, in ihm den feinsinnigen, nicht nur gerechten, sondern auch warmfühlenden Menschen und Menschenfreund mit vielen allgemeinen Interessen, besonders auch in künstlerischer Hinsicht.

Jeder, der ihn gekannt hat und der beruflich oder freundschaftlich mit ihm verbunden war, verliert in Heinitz einen guten Kameraden. Das Andenken an ihn wird unvergessen bleiben!

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

### Juristische Rundschau.

Der jetzt ausgearbeitete Etat des Reichs steht unter dem Zeichen des Sparens. Jedes Ministerium muß für sein Gebiet starke Abstriche machen. Jeder davon Betroffene spürt an dem eigenen Leibe die Wirkung. Jeder glaubt zu wissen, daß gerade hier Sparsamkeit nicht am Platze sei. Und doch wird ein Zurückstellen des eigenen Interesses gegenüber dem Gesamtinteresse eine dringende Notwendigkeit sein. Das gilt für die Gehälter der Beamten, angefangen vom Reichspräsidenten bis zu den mittelbaren Büroangestellten. Dies gilt für die unmittelbaren Staatsaufgaben, Heer, Marine, Verwaltung wie für die Förderung von Wissenschaft und Kunst. Es nützt nichts, wenn man bei dem letzteren Punkt auf die Schäden hinweist, die die Zukunft erleidet. Es ist auch durchaus richtig, daß die geistige Atmosphäre des Volkes auch auf die wirtschaftlichen Erfolge von Einfluß sein kann. Es darf aber keine Ausnahme geben. Auch nicht für das Gebiet der Rechtspflege. Wieder wirkt sich das auch hier nach allen Seiten aus. Wenn die Neuordnung des Armenrechts in Frage kommt, wird auch die Rechtsanwaltschaft sich nicht der Kürzung ihrer Gebühren entziehen. Während der Zeit der Not wird sie gleich dem Beamten ihr Scherflein beitragen. Vielleicht gelingt es auf diesem Wege der Ersparung und des Sichbescheidens in weiten Kreisen den Gemeinsinn wieder zu wecken. Es gibt eine suggestive Wirkung auch im Guten. Ist die Bewegung ins Rollen gekommen, so reißt sie auch die mit, die sich nicht aus ethischen Gründen der Selbstbesinnung freiwillig eingereicht hätten. Auf dem Gebiete der Rechtspflege kann das und wird das auch die Bevölkerung selbst begreifen. Hier kann sie lernen, daß man wegen geringfügiger Dinge nicht

die eigene Zeit und das eigene Geld verschwendet und auch nicht für diese die Kraft des Staates in Anspruch nimmt. Im Jahre 1929 sind in Preußen 24 000 Urteile in Privatklagensachen erlassen worden. In den meisten Fällen handelt es sich um Beleidigungen und bei diesen in der großen Mehrzahl um rein formale Kränkungen. Hier blicken wir mit Neid auf England. Das deutsche Recht gibt dem Richter keine Möglichkeit, das Verfahren mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Vorfalles abzulehnen. Aber vielleicht kann die große Sparwooge auch hier ein Stück dieser Beleidigungsklagen wegsülen.

Aus der letzten Sitzung der Länderkonferenz wird eine hübsche Geschichte erzählt. Wenn sie auch nicht ganz sich so zugetragen haben sollte, so ist sie doch lehrreich. Der bayerische Ministerpräsident wies darauf hin, daß der von den preußischen Vertretern so häufig angeführte Freiherr von Stein kein Preuße gewesen sei. Darauf erwiderte ihm der preußische Vertreter, daß ja auch der Herr bayerische Ministerpräsident kein Bayer, sondern Nassauer sei. Er selbst, der preußische Vertreter, sei Lübecker. Der Bürgermeister von Lübeck sei Mecklenburger, der Ministerpräsident von Mecklenburg-Schwerin wieder Lübecker, der Staatspräsident von Hessen sei Bremer, der Ministerpräsident von Sachsen wieder Preuße. Schließlich meldete sich der thüringische Ministerpräsident. Er bat, ihn nicht zu vergessen, da er doch auch Preuße sei. Man sieht, wie stark die Mischung der einzelnen Stämme bei den oberen Schichten auswirkt. Freilich wird in den tieferen Schichten des Volkes die Eigenart nie verschwinden. Sie soll es auch nicht. Bei dem bodenständigen Teil der Bevölkerung wird sich wie der Dialekt auch die besondere Anschauung, die aus besonderen Lebensquellen fließt, erhalten. Aber je höher man hinaufsteigt, desto mehr verschwinden die Besonderheiten, desto stärker kommt das einheitliche gemeinsame Moment zum Vorschein. Die oben wiedergegebene Unterhaltung bestätigt die Möglichkeit eines zentralistischen aufgebauten Reichs, wenn es nur den Weg offen läßt, den Stammesbesonderheiten im einzelnen gerecht zu werden.

Der Reichsfinanzhof hat in seinem Urteile v. 18. Juni 1930 (St. u. W. 1930 S. 972) einen in Deutschland Steuerpflichtigen, der sämtliche Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft besitzt, nur für das als steuerpflichtig erklärt, was er Einkommen aus dieser Gesellschaft bezieht, was also als Einkommen aus Kapitalbesitz gilt. Steuerrechtlich müsse beachtet werden, daß jemand zwischen sich und den Verkehr eine selbständige Rechtspersönlichkeit schiebt. Das mag „vom Standpunkte der Finanzverwaltung“ aus unerwünscht sein. Es fehle aber an einer Bestimmung, die ein solches Vorgehen verböte. Es liege kein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten i. S. des § 5 RABGO. vor. Es ist begreiflich, daß dieses Erkenntnis gerade heute eifrig besprochen und wohl noch häufiger angewendet wird. Die Folge ist eine Beruhigung der Gemüter derjenigen, die ihr Vermögen in das Ausland bringen. Handelt es sich um deutsche Werte, so ist die ausländische AktGes. wenigstens mit deren Erträgen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, allerdings nur mit 20%. (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 KörperStG.) Ausländische Werte zahlen auch diese Steuer nicht. Also bildet dies einen Anreiz zur Flucht auch aus deutschen Anlagewerten. Das ist

sicher wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Auch nicht damit, daß dadurch Kapital gesammelt wird, das später deutschen Unternehmungen wieder zufließen kann. Sicher hindert der hohe Steuerdruck heute die Kapitalbildung. Sicher ist eine Milderung erwünscht. Aber doch nicht einseitig für die, welche in der Lage sind, sich eigene AktGes. in der Schweiz, Liechtenstein oder wo sonst anzuschaffen. War wirklich die Anwendung des § 5 RABgO. nicht zu rechtfertigen?

Wirtschaftliche Krisen pflegen oft eine Anrufung des Gesetzgebers und das Verlangen nach drakonischen Maßnahmen zur Folge zu haben. Die Zusammenbrüche in Italien haben die Regierung zur Ausarbeitung einer Novelle zum Handelsgesetzbuch veranlaßt. Sie ist bereits im Ministerrat angenommen. Damit kann sie als schon endgültig beschlossen angesehen werden. Die Strafen für Gründer, Verwaltungsräte und Revisoren wegen falscher Angaben in Prospekten, Jahresberichten und Bilanzen werden erhöht. Es ist jetzt Gefängnis von 3—10 Jahren, Geldstrafe bis 100 000 Lire angedroht. Mitglieder des Direktoriums, die von ihren Gesellschaften sich selbst Darlehen geben lassen, werden mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Es ist beachtlich, daß der deutsche Entwurf des neuen Aktienrechts sich mit dem zivilrechtlichen Verlangen der Genehmigung des Aufsichtsrats und der hieraus fließenden Verantwortung begnügt. Revisoren, die wegen Verfehlungen der ihnen obliegenden Verpflichtung strafrechtlich verfolgt werden, sind auf 10 Jahre von dieser Tätigkeit ausgeschlossen. Diese Anordnungen sind in mehrerer Richtung hin symptomatisch. Einmal dafür, daß sich auch in Italien die wirtschaftliche Krise bemerkbar macht. Sodann aber, daß man sofort nach dem Strafrichter ruft. Auch hier die Hoffnung, daß man durch die Androhung strenger Strafen schon allein abschreckend wirkt. Höchst wahrscheinlich wird die Erfahrung lehren, daß in dieser Richtung die erhoffte Wirkung ausbleibt. Der Strafrichter kann der Entrüstung über geschehenes Unrecht genug tun. Er kann aber die Wirkungen wirtschaftlicher Vorgänge auf die Handlungen der Menschen nicht ausschließen.

Vor den Pariser Geschworenen war ein Deutscher, Konrad Koch, wegen Mordes angeklagt. Er hatte einen Waffenhändler, der ihm einen Revolver zur Ausprobe überreicht hatte, mit dem Rufe: „Gebt mir 100 Francs“ niedergeschossen. Koch war der Tat geständig. Er bat das Gericht, keine Rücksicht zu nehmen und ihn zu der Strafe, die er verdiene, zu verurteilen. Das Urteil lautet auf lebenslängliche Zwangsarbeit. Der Staatsanwalt konnte sich nicht versagen, die Nationalität des Angeklagten hervorzuheben. Wohl ersuchte er die Geschworenen, den Angeklagten ohne Rücksicht auf seine Nationalität zu beurteilen. Aber er fügte doch bei, daß das französische Volk sich freuen müsse, daß der Mörder nicht ein Franzose sei. Er wolle auch nicht auf einen anderen Prozeß anspielen, in dem ein französischer Sportsmann vor einem deutschen Gericht verurteilt worden sei. Wie diese Äußerung auf die französischen Geschworenen gewirkt hat, wissen wir nicht. Vielleicht war doch der eine oder andere unter ihnen, der sie als unangebracht ansah. Wenn, wie der Staatsanwalt sagt, es in Frankreich nur ein Recht für alle gibt, zu welchem Zweck dann überhaupt noch die Erwähnung der Nationalität? Und wenn ein deutsches Gericht einen Fehlspruch gefällt

haben sollte, was hat er mit dem Falle des geständigen Täters, der zufällig Deutscher ist, zu tun?

Der Prozeß des Amtsvorstehers Frenzel wird in zweiter Instanz verhandelt. Das Interesse an seinem Ausgange ist noch in gleicher Weise vorhanden wie beim ersten Rechtszuge. Nur hat jetzt das Gericht die Öffentlichkeit vollständig ausgeschlossen. Auch die Presse wurde nicht zugelassen. Der Widerwille des Gerichts gegen vereinzelte auf Sensation oder Sinnenkitzel gerichtete Berichterstattungen ist begreiflich. Anständige Blätter protestieren auch dagegen. Man hätte auch hier der Presse diese Selbsterziehung überlassen dürfen. Bald zeigte sich, daß auch bei dem vollständigen Ausschluß der Öffentlichkeit das Geheimnis nicht gewahrt werden kann. Woher die Notizen flossen, weiß man nicht. Das Publikum erfuhr immer mehr von den Vorgängen der Verhandlung. Ein Zeuge trat auf, der in erster Instanz nicht bekannt gewesen war. Er erschütterte die Glaubwürdigkeit der Tochter, die den eigenen Vater des Inzestes beschuldigte. Die öffentliche Meinung nahm für den Angeklagten erst recht Partei. Sie reagierte gegen das Geheimverfahren. Das Experiment der völligen Ausschaltung der Öffentlichkeit durch die Zurückweisung der Presse ist nicht geglückt. Das zeigte sich auch bei dem bedauerlichen Zusammenstoß zwischen dem Vorsitzenden und den Verteidigern. Auch hier fehlt der objektive Bericht eines unparteiischen Beobachters. Es wird erzählt, daß die beiden Töchter des Angeklagten in heftigen Streit gerieten. Der Vorsitzende soll die jüngere, die Belastungszeugin, gegen die ältere in Schutz genommen haben. Dabei habe sich eine vorgefaßte Meinung zuungunsten des Angekl. offenbart. Die Rechtsanwälte legten die Verteidigung nieder. Damit brachten sie den Fall vor das Forum der Öffentlichkeit. Und wieder stellte sich diese auf die Seite der Verteidiger gegen den Vorsitzenden. Ein Richter, der hinter hermetisch verschlossenen Türen arbeitet, der auch die Presse ablehnt, muß doppelt und dreifach vorsichtig sein. Sonst provoziert er das einzige Rechtsmittel der Verteidigung gegen seine von der Umwelt nicht kontrollierten Handlungen: die Niederlegung des Mandats der Anwälte. Dann muß er schließlich froh sein, wenn diese die Verteidigung wieder aufnehmen. All dies ist im Interesse der Rechtspflege und der richterlichen Autorität tief bedauerlich.

Vor dem Schwurgericht in Halberstadt hatte sich der frühere Bergarbeiter, spätere Bademeister Koch aus Nachterstedt wegen Mordes zu verantworten. Es war ein trübes Bild, das sich vor den Augen des Gerichts abrollte. Trüb ist auch die Stimmung, die schon das Lesen der Berichte hervorruft. Der Angeklagte wurde wegen Mangels an Beweisen freigesprochen. Darüber ist nichts zu sagen. Das Gericht hat in sorgfältiger Würdigung aller Momente sein Urteil gefunden. Zwei Dinge aber fallen auf. Einmal das Unbehagen des Gerichts über den eigenen Freispruch, das sich bei der Urteilsverkündung zeigte. Der Angeklagte wurde als ein roher und gewalttätiger Mensch bezeichnet, dem die Tat zuzutrauen sei. Nur weil positive Feststellungen für die Schuld des Angeklagten nicht gemacht werden konnten, war eine Verurteilung nicht möglich. Die Äußerung ging wohl bis an die Grenze des bei der Urteilsbegründung Erlaubten. Sie ist aber nicht überschritten. Ich habe bei früherer

Gelegenheit schon darüber gesprochen, daß die Gerichte nicht befugt sind, mit einem Freispruch eine moralische Verurteilung des Angeklagten zu verbinden. Dabei handelte es sich aber doch meist um Fälle, bei denen die Freisprechung aus rechtlichen Momenten notwendig war. Hier aber ist die Beweislage ungeklärt. Das Gericht mußte bei der Abwägung aller Umstände auch die Persönlichkeit des Angeklagten würdigen. Es durfte daher auch die hieraus abzuleitenden Verdachtsmomente hervorheben, genau wie alle anderen Indizien, die möglicherweise zu einer Verurteilung führen könnten. Wenn also hier die Presse sich gegen die Urteilsbegründung wendet, so geht sie fehl. Seltsam nimmt sich aber gegenüber dem mangels genügender Beweise erfolgten Freispruch die Begrüßung des Angeklagten bei seiner Heimkehr aus. Im Dorf Nachterstedt soll Spalier gebildet worden sein. Vor dem Hause des Heimgekehrten kam es zu Kundgebungen für ihn. In Vereinen, denen Koch angehörte, wurde Geld für ihn gesammelt. Damit machen sich die Dorfbewohner zu Richtern über das Gericht. Sie erklären den wegen Mangels an ausreichenden Beweisen Freigesprochenen für einen unschuldig Angeklagten. Es wäre interessant zu wissen, wer dieses Verhalten inszeniert hat. An eine spontane Äußerung der Volksseele wird man schwer glauben.

Rechtsanwalt Dr. Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Vermischtes.

### Numerus clausus und Preußischer Richterverein

Auf der Vertreterversammlung des Preuß. Richtervereins am 12. Okt. 1930 in Koblenz sind, wie S. 1380 d. Bl. bereits berichtet ist, Richtlinien über die Art des numerus clausus fast einstimmig beschlossen worden. Sie gehen dahin:

A. Gemeinsames Vorgehen aller akademischen Berufe.

Das zunehmende Verflachen der akademischen Bildung und die Ueberfüllung der akademischen Berufe lassen es erforderlich erscheinen, daß alle akademischen Berufe gemeinsame Schritte unternehmen. Der Deutsche Richterbund ist zu ersuchen, sich dieserhalb mit dem Reichsbund der höheren Beamten, dem Deutschen Anwaltverein und der Beratungsstelle für akademische Berufe in Verbindung zu setzen.

B. Vorbereitende Anstalten.

I. Generalsatz. Die Anforderungen an den zum akademischen Studium vorbereitenden Anstalten müssen verschärft werden.

II. Spezialsatz. 1. Die „mittlere Reife“ ist auszubauen, damit die weniger wissenschaftlich als praktisch veranlagten Schüler schon früher mit Aussicht auf Weiterkommen ins Leben treten können.

2. Die Vertretervers. sieht in der Uebersteigerung der Anforderungen an die allgemeine Vorbildung für die nicht-akademischen Berufe eine ernste Gefahr. Sie bittet die Staatsregierung deshalb, in den höheren Schulen nach Abschluß der Untersekunda an Stelle des früheren Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst das kleine Reifezeugnis einzuführen und dieses Zeugnis grundsätzlich für die Zulassung zu allen nichtakademischen Berufen für ausreichend zu erklären.

C. Zulassung zur Universität.

I. Generalsatz. Die jetzige Reifeprüfung genügt nicht für das akademische Studium.

II. Spezialsatz. Durch periodische, behördliche Warnungen vor der juristischen Laufbahn in Form von Flugblättern usw. bereits in den Oberklassen der höheren Lehranstalten und auf den Universitäten ist dem Zugang zur akademischen Laufbahn Einhalt zu gebieten.

D. Universitätszeit.

Widerraten wird im Interesse der Lern- und Lehrfreiheit einer zu starken Reglementierung des Universitätsstudiums und der Einführung eines Zwischenexamens.

E. Referendarzeit.

I. Generalsatz. Die erforderliche Einschränkung der Referendarzahl ist auch mit den jetzt zur Verfügung stehenden Mitteln zu erreichen.

II. Spezialsätze. 1. Zu den einzelnen Ausbildungsstationen sind nicht mehr Referendare zuzulassen, als gründlich ausgebildet werden können.

2. Nach den ersten 3 Stationen ist die Entwicklung des Referendars genau zu prüfen.

Nicht genügend Fortgeschrittene sind zu entlassen. Den Referendaren mit schwachen Durchschnittsleistungen ist das Ausscheiden anzuraten.

F. Assessorenzeit.

1. Allgemeine Gesichtspunkte für den numerus clausus der Assessoren.

Die Ausscheidung einer überaus großen Zahl von Anwärtern ist nicht zu befürchten, weil die vorhandenen Assessoren in die geschlossene Zahl aufgenommen werden, weil für die im Referendariat stehenden eine von Jahr zu Jahr eintretende Herabminderung bis auf die Bedarfsziffer vorgesehen werden kann und weil es für die Studenten keine übergroße Härte ist, umzusatteln, wenn ihnen der numerus clausus der Assessoren nicht paßt.

Versuchen einer unsachlichen Einwirkung von außen auf die maßgebenden Dienststellen wird dadurch entgegen gewirkt, daß an der Beurteilung der Auszuwählenden alle vorgesetzten Dienststellen beteiligt werden; evtl. kann die Auswahl auf eine aus Richtern und Verwaltungsbeamten gemischte Kommission übertragen werden.

Gerade weil die Qualifikationen noch unentwickelter Anwärter vermieden werden sollen, wird die geschlossene Zahl der Assessoren vorgeschlagen.

2. Den Verwaltungen, die ihren Bedarf an Beamten des höheren Dienstes aus den von der Justizverwaltung ausgebildeten Anwärtern decken, und ebenso der Justizverwaltung selbst muß es unbenommen bleiben, der endgültigen Aufnahme des Assessors eine Probezeit vorzugehen zu lassen.

Nach Ablauf der Probezeit wird entschieden, ob der Anwärter zum Assessor der betreffenden Verwaltung ernannt wird. Wer nicht ernannt wird, scheidet aus.

Gegen eine Vorbeschäftigung der Anwärter für den Rechtsanwaltsberuf in der Anwaltschaft oder einer gleichwertigen Tätigkeit ist nichts einzuwenden.

3. Gegen die Stellungnahme des Oberlandesgerichtspräsidenten zur Aufnahme des Assessors in die geschlossene Zahl der Assessoren steht dem Assessor ein Rekurs an das Präsidium des Oberlandesgerichts offen.

4. Die in den Justizdienst endgültig aufgenommenen Assessoren sind ständig zu besolden. Es soll Beschäftigungszwang, aber kein Anstellungszwang bestehen.

**Politisierung der Hochschulen.** Der Vorstand des Verbandes der Deutschen Hochschulen hat folgende Erklärung beschlossen, die den Hochschulverwaltungen der deutschen Länder überreicht worden ist:

„Der Vorstand verfolgt mit ernster Sorge die Gefahr einer bewußten Politisierung der Lehrstühle. Wie die Hochschulen selbst die parteipolitische Stellung eines Forschers bei ihren Vorschlägen grundsätzlich unbeachtet lassen müssen, so müssen sie auch überzeugt sein können, daß die Ministerien Gelehrte lediglich ihrer Fähigkeiten als Forscher und Lehrer, niemals aber ihrer politischen Einstellung wegen berufen. Die unbedingte Sachlichkeit der wissenschaftlichen Forschung und des akademischen Unterrichts wird sonst auf das schwerste gefährdet. Daß Reinheit und Wahrheit von Lehre und Forschung die letzten und wichtigsten Ziele aller Hochschulen bilden, muß in einer politisch so erregten Zeit wie der unsrigen auch der studierenden Jugend immer wieder eingepreßt werden.“

**Ein Vortrag des Brasilianischen Juristen Pontes de Miranda** fand am 28. Okt. im Harnackhause zu Berlin

auf Einladung der beiden juristischen Kaiser-Wilhelm-Institute (Rabel und Bruns) statt. Der Unterzeichnete eröffnete in Vertretung der beiden dienstlich im Ausland weilenden Direktoren den Abend durch eine Ansprache, in der er den Werdegang des Vortragenden und seine wissenschaftliche Bedeutung schilderte. Pontes de Miranda ist einer der hohen Richter Brasiliens und Honorarprofessor der Rechte; er ist von Mathematik und Philosophie ausgegangen, dann aber Jurist geworden und hat eine Reihe bekannter und umfangreicher Werke veröffentlicht, so ein Familienrecht, eine Darstellung der unerlaubten Handlungen, eine Anzahl obligationenrechtlicher Teile des Manuel do Codigo civil, und vor allem das zweibändige rechtsphilosophische System *de Sciencia Positiva do Direito* (1922). Er vermittelt in diesen Werken in eindringlichster Weise den Brasilianern die Kenntnis der deutschen rechtsgeschichtlichen, rechtsphilosophischen und dogmatischen Literatur, fußt auf Brunner und Gierke, auf Kohler und Stammler, und hat durch seine Einleitung zum Brasilienbande der Heinsheimerschen Zivilgesetze auch die Kenntnis des brasilianischen Rechts uns vermittelt. Gerade die unbedingt nötige kulturelle, geschichtlich fundierte und philosophisch durchleuchtete Behandlung der Rechtsvergleichung wird durch Pontes de Miranda vertreten und gefördert. Er steht an der Spitze der Gesellschaft der Freunde germanischer Kultur in Brasilien. Prof. Dr. Kohlrausch begrüßte als juristischer Dekan und Vertreter des Rektors der Universität den Vortragenden und entwickelte in interessanten Ausführungen die Bedeutung der Rechtsvergleichung für den Rechtsunterricht, wobei er auf die Verhältnisse des brasilianischen Strafrechts einging. Pontes de Miranda sprach dann in einem kurzen, aber stark durchdachten deutschen Vortrage über die großen Eindrücke, die er vom deutschen Rechtsleben auf Grund seiner genauen Kenntnis der deutschen Wissenschaft bei seiner Anwesenheit hier empfangen hat, und legte dann seine Ansichten über die Frage der Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts dar, wobei er auf die Bestrebungen Bustamantes in dankenswerter Weise einging. Seine Darlegungen werden im Rahmen eines größeren Aufsatzes über brasilianisches internationales Erbrecht in der *Rabelschen Zeitschrift* für ausländisches und internationales Privatrecht erscheinen. An der Veranstaltung beteiligten sich eine größere Anzahl angesehenen Juristen, Vertreter des Reichsjustizministeriums (unter Führung des Ministerialdirektors Dr. Oegg), des Auswärtigen Amtes, des preuß. Justizministeriums, des Kultusministeriums, der Anwaltschaft, der Internationalen Vereinigung, des Ibero-Amerikanischen Instituts, der juristischen Zeitschriften, ferner fast sämtliche Mitglieder der juristischen Fakultät, Juristen der Handels- und Technischen Hochschule, des Reichsverbandes der Industrie, der Internationalen Handelskammer, zahlreiche Herren der juristischen Kaiser-Wilhelm-Institute. Ein kurzer Tee gab nach dem Vortrage Gelegenheit zum Meinungsaustausch mit dem Vortragenden. Von jeder politischen Färbung losgelöst, diente der nur von Juristen besuchte Abend der Pflege herzlicher Beziehungen zu der brasilianischen Juristenschaft (die im Vorjahre dem Min.-Dir. Dr. Schlegelberger einen so freundlichen Empfang bereitet hat) und insbesondere zu ihrem hervorragenden, liebenswerten Vertreter und seiner ihn begleitenden Gattin.

Geh. Rat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

**Die Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges** fand auf der Wartburg bei Eisenach am 26. und 27. Okt. 1930 statt, um zu zwei für die Arbeitsgemeinschaft wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Einmal war zu erörtern, welche Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft beim gegenwärtigen Stande der Strafvollzugsreform obliegen. Wenn auch das Reichsstrafvollzugsgesetz nach Auflösung des Reichstages bez. seines Zustandekommens wieder völlig zweifelhaft geworden ist, so sind seine modernen sozialpädagogischen Vollzugsgedanken in z. T. erheblicher Aurgestaltung bereits in zahlreiche Vollzugsordnungen einzelner Länder übergegangen. Man könnte meinen, daß die Strafvollzugsreform praktisch eigentlich schon durchgeführt sei. Hiergegen wandte sich mit Recht in einem ausgezeichneten

Referat Prof. Dr. Bondy, Göttingen, der Direktor des Jugendgefängnisses in Eisenach. Er legte überzeugend dar, daß trotz aller vollkommen anmutenden Vollzugsordnungen die praktische Durchführung eines modernen Strafvollzuges sich noch völlig im Anfangsstadium befindet. Er wies auf die vielfachen Hemmungen hin, die der Modernisierung des Strafvollzuges i. S. der sozialpädagogischen Reformbewegung auch heute noch in erheblichem Maße entgegenstehen. Daß mancherlei erreicht ist, viel guter Wille und auch wirkliche Sachkunde am Werke ist, um die modernen Ideen zu verwirklichen, soll keineswegs geleugnet werden. Aber das ändert nichts daran, daß die Vollzugsreform über das Anfangsstadium noch nicht hinaus gelangt ist. Von diesem Gedanken aus ergaben sich die Folgerungen für die weitere Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft, die sich zum Ziele gesetzt hat, der praktischen Verwirklichung eines wirklich sozialpädagogisch eingestellten Strafvollzuges die Wege zu ebnet und für die modernen Vollzugsideen zu werben. Aenderungen an der Organisation vorzunehmen, lag nach der übereinstimmenden Meinung aller Anwesenden kein Anlaß vor.

Die zweite Frage ergab sich aus dem gegenwärtigen Stande des gesetzgeberischen Werkes der Strafrechts- und Strafvollzugsreform. Infolge der Reichstagsauflösung sind die Entw. vom Jahre 1927 in der Versenkung verschwunden. Welches politische Schicksal das Gesetzgebungswerk, an dem nun schon so lange gearbeitet wird und mit dessen Vollendung manche schon für die allernächste Zukunft gerechnet hatten, nunmehr haben wird, ist angesichts der verworrenen politischen Lage völlig unsicher. Ob Reg. Rat Dr. Frede beleuchtete diesen Zustand, leitete unter Beifall der Versammlung daraus die Forderung an den Gesetzgeber ab, die wichtigsten Fragen der Strafrechtsreform, wenn es nun schon zu einer Fortsetzung der Gesamtreform nicht kommen kann, in einer Novelle zum StrGB. zu lösen. Hierher gehört die Zulassung der mildernden Umstände bei allen Delikten und die Ergreifung energischer Maßnahmen zur Bekämpfung des Berufsverbrechertums. Die Arbeitsgemeinschaft wird nicht verfehlen, mit praktischen Vorschlägen in dieser Beziehung zur gegebenen Zeit hervorzutreten.

Professor Dr. Eberhard Schmidt, Hamburg.

### Die Internationalen Luftrechtskonferenzen 1930.

Fast gleichzeitig haben sich im Haag, in New York und Budapest vier Kongresse mit dem internationalen Luftrecht befaßt. Während der 5. Internat. Luftfahrtkongreß im Haag v. 1.—6. Sept. 1930 Fragen der gesamten Luftfahrt, die Tagung der International Law Association in New York v. 1.—10. Sept. nur zum Teil Luftrecht behandelte, waren in Budapest der 9. Kongreß des Comité Juridique international de l'Aviation v. 29. Sept. bis 3. Okt. 1930 und die Tagung des Comité International Technique d'Experts Juridiques Aériens (Citeja) v. 6.—8. Okt. 1930 nur dem Luftrecht gewidmet.

Wie sein Vorgänger in Rom im Okt. 1927 (1928 S. 79 d. Bl.) erörterte auch der Haager Internat. Luftfahrtkongreß in einer besonderen Abteilung Fragen des privaten und öffentl. Luftrechts. Die Empfehlungen des Kongresses gehen beim Luftprivatrecht dahin, daß das Warschauer Uebereink. v. 12. Okt. 1929 betr. Vereinheitlichung von Regeln über Beförderung im internat. Luftverkehr (1929 S. 1460 d. Bl.) bald ratifiziert und so ergänzt werde, daß der Luftfahrtunternehmer beim Abschluß einer Unfallversicherung zugunsten der Fluggäste von der Haftung befreit wird, ferner daß die Vereinheitlichung des Luftprivatrechts beschleunigt werde. Für das öffentl. Luftrecht empfiehlt der Kongreß, daß die Commission Internationale de Navigation Aérienne (Cina) die Frage der Kennzeichnung militärischer Luftfahrzeuge prüfe, so daß sie deutlich identifiziert werden können, eine bei den häufigen Grenzverletzungen deutschen Hoheitsgebets insbes. durch polnische militärische Luftfahrzeuge für Deutschland wichtige Frage; ferner, daß der nächste Internat. Luftfahrtkongreß alle mit dem Begriff Postflugzeug zusammenhängenden Probleme prüfe und die internat. Juristenvereinigungen die Frage einer für Privatpersonen zugänglichen internat. Gerichtsbarkeit zur letztinstanzlichen Entsch. von Prozessen,

die auf Grund von Konventionen des internat. Luftprivatrechts geführt werden, prüfen sollen. — Nach einem Referat von Giannini, Rom, hatte die Abteilung für Luftrecht unter Bestätigung des Grundsatzes der unumschränkten Luftfreiheit empfohlen, festzustellen, daß der unschädliche Luftverkehr in Friedenszeiten auf einer Erklärung der Staaten beruhe und Art. 15 der Pariser Luftfahrtkonvention v. 13. Okt. 1919/15. Juni 1929 (1929 S. 971 d. Bl.) aufrechterhalten werde. Der Kongreß hat beide Empfehlungen (es handelt sich um das Prinzip der Genehmigungspflicht von Luftverkehrslinien über fremde Staaten hinweg, das von England, Holland und Schweden bekämpft wird) abgelehnt und nur die vom brasilianischen Prof. Dr. Pontes de Miranda, dem Förderer der deutsch-brasilianischen Beziehungen, eingebrachte Resolution gefaßt, wonach jeder Staat berechtigt sein soll, Luftsperrgebiete einzurichten und den Einflugs-, Durchflugs- und Ausflugswege festzusetzen, Grundsätze, die bereits in der Cina festgelegt sind und sich auch in der deutschen V. über Luftverkehr v. 19. Juli 1930 befinden.

Die International Law Association hat auf ihrer New Yorker Tagung die Zusammenarbeit aller Staaten zwecks Abschlusses eines Weltluftverkehrsabk. über die Beaufsichtigung und Durchführung des Luftverkehrs für wünschenswert erklärt und folgende Grundsätze empfohlen: 1. Freiheit des Luftverkehrs bei Einhaltung der im Abk. festgesetzten Bedingungen, 2. besondere einheitliche Kennzeichnung der Luftfahrzeuge der zum planmäßigen Verkehr zugelassenen Luftfahrtunternehmen, 3. Befreiung von Luftfahrzeugen des planmäßigen Verkehrs von Beschlagnahme, Pfändung oder sonstiger Festhaltung, wenn die verletzten Rechte in anderer Weise sichergestellt sind, 4. bei Patentverletzungen Schutz des Luftfahrtunternehmens i. S. des Art. 5<sup>ter</sup> der am 6. Nov. 1925 im Haag rev. Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums, 5. Strafanzeige bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Störung des Luftfahrtbetriebs.

Das Comité Juridique International de l'Aviation, das die Aufstellung eines das öffentliche und private Luftrecht umfassenden Code de l'Air bezweckt, behandelte die Rechtsstellung der Seeflugzeuge und der schwimmenden Flughäfen (künstlichen Inseln) auf dem Ozean sowie die strafbaren Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen. Wirft man auch sonst den Juristen vor, daß sie in der Erfassung der Probleme hinter der Technik zurückbleiben, so kann man dies gewiß nicht von den Luftrechtlern behaupten, wenn sie sich schon jetzt mit der Rechtslage künstlicher Inseln im Ozean für Flugzwecke befassen, wie sie von der amerikanischen Firma Armstrong propagiert und bereits im Modell erprobt werden (1930 S. 56 d. Bl.). Als oberster Grundsatz wurde aufgestellt, daß ein solcher Flughafen, gleichgültig ob er sich im Staats- oder Privateigentum befindet, nur unter der Autorität und Verantwortlichkeit eines Staates (See- oder Binnenstaates) geschaffen werden kann, und daß jeder Staat von einer solchen Absicht die anderen Staaten in Kenntnis zu setzen hat. Ausgegangen wurde hierbei von dem Grundsatz, daß das Meer res communis omnium, aber nicht res nullius sei. Bez. der strafbaren Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen wurde der Grundsatz aufgestellt, daß sie einer besonderen luftstrafrechtlichen Zuständigkeit unterworfen seien und diese Zuständigkeit dem Staate zustehe, dessen Staatsangehörigkeit das Luftfahrzeug besitzt, und dem überfliegenden Staate. Es ist klar, daß die Aufstellung von Grundsätzen über die Rechtsstellung künstlicher Inseln im Ozean und über eine besondere luftstrafrechtliche Zuständigkeit nur den Versuch einer Annäherung der in den verschiedenen Ländern bestehenden Ansichten bedeuten kann und eingehender Prüfung bedarf. Der Umstand, daß auch der Vatikan sachkundige Vertreter zu diesem Kongreß entsandt hatte, zeigt, daß der Vatikan auch seine Luftsoveränitätsrechte in vollem Umfang auszuüben beabsichtigt.

Dem Comité International Technique d'Experts Juridiques Aériens (Citeja) gelang es, den Entw. eines Uebereinkommens über die Haftung für Schäden, die unbeteiligte Dritte auf der Erde durch den Betrieb eines Luftfahrzeugs erleiden, zu verabschieden. Der Entw.

geht von der reinen Erfolgshaftung aus, d. h. der Schadensersatzanspruch erwächst aus der Tatsache, daß ein Schaden entstanden ist und von einem Luftfahrzeug herrührt. Diese reine Erfolgshaftung, die dem deutschen Recht entspricht, wird, wie im deutschen Recht, dem Halter auferlegt. Der jahrelange Kampf, ob unbeschränkte oder beschränkte Haftung, wurde zugunsten der letzteren entschieden. Sache der diplomatischen Konferenz, die aus dem Entw. das Uebereink. selbst machen soll, ist es, die Beschränkung summenmäßig zu bestimmen. Die weiteren Konventionentwürfe, welche die Eintragung der Eigentümer von Luftfahrzeugen als Voraussetzung der Eintragung dinglicher Rechte sowie die Bestellung dinglicher Rechte selbst betreffen, wurden erneut zur Kommissionsberatung verwiesen.

Ministerialrat Dr. Wegerdt, Berlin.

**Der 5. Deutsche Juristentag in der Tschechoslowakei** findet Pfingsten 1931 in Eger-Franzensbad statt. Folgende Themen sollen behandelt werden:

Die rechtliche Stellung der Frau. Gutachter: Prof. Dr. Weiß, und Prof. Dr. Rauchberg, Prag; Referent: Abg. Prof. Dr. Kafka, Prag. Begründet der in den verschiedenen Verfassungen ausgesprochene Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz durchsetzbare subjektive Rechte? Gutachter: Finanzminister a. D., Prof. Dr. Redlich; Ref.: RA. Dr. Wien-Claudi, Prag, und Prof. Dr. Leibholz, Greifswald. Reform des Gesetzes, betr. die Gesellschaft mbH. Gutachter: Prof. Dr. Großmann-Doerth, Prag; Ref.: Handelskammersekretär Dr. Libich, Brünn. Reform des Markenrechtes. Gutachter: RA. Dr. Abel, Wien; Ref.: RA. Dr. Gellner, Prag. Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um eine einheitliche Judikatur der obersten Gerichte zu sichern? Gutachter: Prof. Dr. Petschek, Wien; Ref.: RA. Dr. Ewald Stein, Prag. Welchen Anforderungen müssen die Strafgesetze genügen, damit sie ihre garantierende Funktion sowohl der Gesamtheit als auch den Einzelnen gegenüber erfüllen? Gutachter: Prof. Dr. Foltin, Prag; Ref.: Gerichtsrat Dr. Steiner, Eger.

**Personallen.** OLGPräsident i. R. Dr. h. c. Jacob Wolff, Celle, begeht am 28. Nov. seinen 80. Geburtstag. Rheinländer von Geburt, war er seit 1. Okt. 1902 LGPräs. in Koblenz, seit 1. Juni 1905 in Düsseldorf und wurde am 16. Dez. 1909 Chefpräs. des OLG. Celle. Am 1. April 1921 trat er infolge des Altersgrenzenzuges in den Ruhestand. Mit besonders feinem Verständnis für die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens hat er vor allem stets auf eine schnelle und praktische Rechtsprechung gedrungen. Möge dem verdienten Jubilar noch ein langer goldener Lebensabend beschieden sein. — Regierungsdirektor Dr. Hagemann, Berlin, wurde zum preuß. OVGR. ernannt. Er war früher lange Jahre Leiter der Kriminalpolizei im Polizeipräsidium Berlin und wurde dann in das preuß. Min. d. Innern berufen. Mit ihm tritt ein Mann in den höchsten Verwaltungsgerichtshof Preußens, der weiten Kreisen durch seine wissenschaftlichen Arbeiten, auch als Dozent für Kriminalrecht an der Univ. Berlin, bekannt ist. Wie kaum ein anderer beherrscht er vor allem das Polizei- und Kriminalrecht. Den Niederschlag seiner reichen Erfahrungen und Kenntnisse bildet das von ihm bearbeitete „Kriminal-Archiv“ in unserer DJZ. — Das Internationale Institut für öffentliches Recht in Paris hat die Prof. Dr. Bruns, Berlin, und Dr. Jellinek, Heidelberg, zu ord. Mitgliedern, Prof. Dr. Koellreutter, Jena, zum ao. Mitglied gewählt. — PrivDoz. Dr. jur., Dr. sc. pol., Dr. med. h. c. Glum, Berlin, Generaldirektor der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, wurde zum ao. Prof. an der jur. Fakultät dieser Univ. ernannt. — Ord. Prof. Dr. Neuwirth, Greifswald, hat den Ruf als Lehrer für öffentl. Recht an die Univ. Münster angenommen. — PrivDoz. Dr. Schwinge, Bonn, wird im Wintersem. in der jur. Fakultät der Univ. Kiel Vorlesungen über Strafrecht halten. — An der Univ. Göttingen habilitierte sich PrivDoz. Dr. Schaffstein für Strafrecht. — Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M., erhielt einen Lehrauftrag für Sozial-

recht an der dortigen Univ. — Der frühere Ministerialdir. i. Ausw. Amt Exz. Dr. v. Koerner, Berlin, ist, 81 Jahre alt, gestorben. Er war einer der maßgebendsten und hervorragendsten Männer im Ausw. Amte und leitete dort bis 1914 als Direktor die Handelspolitische Abteilung. Ihm ist u. a. das Zustandekommen zahlreicher Handelsverträge zu verdanken. — SenPräs. Dr. Marwitz, Berlin, ist gestorben. Er war bis zu seinem 1924 auf Grund des Alterszengenges. erfolgten Ausscheiden SenPräs. am KG. und hat sich um die Rechtsprechung wie um das Schrifttum, besonders in Miet- und Pachtschutzfragen, verdient gemacht.

## Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hagemann Berlin.

Die V. des Württemb. JustMin. v. 4. Aug. 1930 über die **gnadenweise Behandlung von Strafen** (JustAmtsbl. S. 39) gibt eine übersichtliche Zusammenfassung der geltenden Bestimmungen. Die bisher geltende V. betr. das in Gnadensachen im Geschäftskreis der Justizverwaltung zu beobachtende Verf. v. 17. Juni 1919 (JustAmtsbl. S. 66) mit den auf Grund dieser V. erlassenen Vorschriften ist aufgehoben.

Der Erlaß des preuß. Staatsmin. v. 30. Mai 1930 ermächtigte die zuständigen Ministerien, das Gnadenrecht bez. der auf Grund des Ges. betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen v. 23. April 1883 rechtskräftig festgesetzten PolStrafen auf die PolAufsichtsbehörden zu übertragen. Hiervon ist durch gemeinschaftlichen RdErl. der beteiligten preuß. Minister v. 1. Okt. 1930 (MBliV. S. 873) Gebrauch gemacht, indem das Gnadenrecht auf die RegPräs., in Berlin auf den PolPräs., übertragen ist. Die Begnadigung kann bestehen in einem gänzlichen Erlaß der verhängten Strafe, in Ermäßigung und in der Gewährung einer Begnadigung unter Zubilligung einer Bewährungsfrist. Auf letztere Möglichkeit wird im Erlaß nachdrücklich hingewiesen, insbes. für Fälle einer erstmaligen Uebertretung. Bei Bemessung der Bewährungsfrist ist darauf zu achten, daß sie kürzer sein muß als die Frist für die Verjährung der Vollstreckung der erkannten Strafe.

Ueber die Handhabung der polizeilichen Strafverfügungen und ihre ordnungsmäßige Abfassung sind durch die RdErl. des preuß. M. d. I. v. 28. Dez. 1928 und 25. April 1930 (MBliV. 1929 S. 19 und 1930 S. 549) beachtliche Richtlinien ergangen. — Im Zusammenhang mit den eine Milderung der Strafwirkung anstrebenden Best. sei der RdErl. des preuß. M. d. I. v. 20. Okt. 1929 (MBliV. 1930 S. 4) erwähnt und der ihn in wichtigen Punkten abändernde RdErl. v. 6. Okt. 1930 (MBliV. S. 912) über Löschung der gegen staatliche PolBeamate erkannten und in den Personalakten vermerkten Dienststrafen sowie der Nachrichten über sonstige gegen PolBeamate rechtskräftig gewordenen Strafen.

Den Gefahren, die das vielfach sinnlose Waffentragen in unserer unruhigen Zeit mit ihren Straßendemonstrationen in sich birgt, trägt die auf Grund des Art. 48 RVerf. ergangene V. des Reichspräsidenten gegen **Waffenmißbrauch** v. 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 352) Rechnung. Die hierzu ergangene AusfV. des preuß. M. d. I. v. 2. Okt. 1930 (MBliV. S. 874) trifft Best. über die Erteilung der in der V. vorgesehenen Ermächtigung zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen; sie stellt gleichzeitig sicher, daß das Tragen von Schmuckwaffen, Degen und Rapiere, die nach Bestimmung und Herkommen bei Umzügen von Schützengilden, Kriegervereinen, studentischen Verbindungen usw. getragen werden, nicht unter das ausgesprochene Verbot fallen.

Zu den in der Öffentlichkeit heftig diskutierten kriminalpolitischen Problemen gehört das der **Bestrafung des Falsch- und Meineides**. Durch eine Abänderung der geltenden Best. des Bes. Teiles des StrGB. über die Eidesverletzung auch in der von den verschiedenen Entwürfen zum neuen StrGB. vorgeschlagenen Weise wird wenig oder nichts geändert. Es ist das Eigenartige dieses Problems, daß man beim Versuche seiner Lösung sich

notwendigerweise vom materiellen Strafrecht entfernt, in das Prozeßrecht geführt wird und schließlich im materiellen bürgerlichen Recht endet. Theoretisch betrachtet will es scheinen, als ob ohne einschneidende, in ihren Wirkungen nicht abzusehende Aenderung weiter Rechtsgebiete kaum etwas gebessert werden könnte. Glücklicherweise vermögen Ueberlegung und Geschicklichkeit des Praktikers gerade hier viel. Ein Musterbeispiel dafür, wie einfach der Gefahr von Eidesverletzungen begegnet werden kann, bietet die Bek. des württemb. JustMin. v. 22. Aug. 1930 über Blutgruppenuntersuchung (JustAmtsbl. S. 99). Sie empfiehlt, in Vaterschafts- und Unterhaltsprozessen vor Beidigung der Kindesmutter auf ihre Aussagen die Blutgruppenuntersuchung anzuordnen und erst nach entsprechendem Vorhalt erforderlichenfalls zur Beidigung zu schreiten. Es ist rein zufällig, daß dieser Hinweis unter Bezugnahme auf die Erhebung der Blutgruppenuntersuchung ergeht. Jedes objektive Beweismittel kann in gleicher Weise benutzt werden. So selbstverständlich das klingt, so scheint doch der Hinweis nötig zu sein.

Um das Problem des Eides und der Beidigung dreht sich z. T. auch das dem **Prozeß** gegen den Heilgehilfen **Koch in Nachterstedt** wegen Ermordung des Direktors Kramer in überreichem Maße entgegengebrachte Interesse. Die Ehefrau Koch hatte vor der Kriminalpolizei Bekundungen über ein ihr angeblich von ihrem Ehemanne abgelegtes Geständnis der Tat gemacht und war im vorbereitenden Verfahren von dem AR., dem sie von der Polizei zugeführt war, auf diese Aussage hin beeidigt worden. Daß hierdurch das Ermittlungsverf. und die Voruntersuchung von vornherein in eine bestimmte Bahn gedrängt wurde, ist nicht zweifelhaft. Zur Erklärung dieser ungewöhnlichen Maßnahme muß man sich vergegenwärtigen, daß die Kriminalpolizei starke Zweifel an der Wahrheit der Bekundungen der Ehefrau hatte. Sie griff jedoch zutreffend nicht ohne weiteres zu dem Allheilmittel der Zeugenbeidigung, sondern erst, nachdem die gemachten Angaben anscheinend eine Bestätigung gefunden hatten. Frau Koch hatte nämlich bekundet, ihr Ehemann habe das zur Tat benutzte Gewehr an einer Baumwurzel festgebunden im Bach versenkt. Tatsächlich wurde ein Gewehr — ob der tödliche Schuß aus ihm abgegeben ist, war nicht mit Sicherheit festzustellen — im Bach gefunden, und zwar umwickelt mit einer Schnur, in der an einem charakteristischen Merkmal der Stiefsohn Kochs eine Springschnur wiederzuerkennen erklärte, die er seiner kleinen Schwester einmal geschenkt hatte. Letztere, ein Kind von etwa 6 Jahren, bestätigte diese Angabe. Koch ist von der erhobenen Anklage freigesprochen worden, weil das Gericht sich nicht entschließen konnte, den Angaben der ihren Mann, mit dem sie in unglücklicher Ehe lebt, auch in der Hauptverhandlung schwer belastenden Frau zu glauben. Es ist trotz des allerdings nicht ganz schlüssigen, von Koch angetretenen Alibibeweises möglich, daß ein Schuldiger freigesprochen ist. Trotzdem ist das Urteil m. E. zu begrüßen. Die Bedenken, die gegen die Zuverlässigkeit der Angaben der in den Wechseljahren stehenden, von tiefem Haß beseelten und durch den im vorbereitenden Verf. geleisteten Eid sich gebunden fühlenden Frau zu erheben waren, wiegen doch zu schwer. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Angaben über die gefundene Springschnur von dem unter dem Einfluß seiner Mutter stehenden Stiefsohn Kochs herrühren, abgesehen davon, daß die Auffindung der Schnur zusammen mit dem Gewehr einen zwingenden Beweis für die Täterschaft Kochs natürlich niemals ergeben kann. Im übrigen waren die Begleiterscheinungen des Prozesses, der Versuch eines zahlreichen Publikums, den Angeklagten als Held und Rächer einer von einem angeblich rücksichtslosen Großunternehmer unterdrückten Arbeiterschaft hinzustellen, unerfreulich. Man darf bei Klagen über die Justizkrise nicht vergessen, wie gerade solche Versuche geeignet sind, das natürliche Empfinden für Recht und Gerechtigkeit zu vergiften und irre zu führen und den Sinn eines Richterspruches zu verfälschen, zum schwersten eigenen Nachteil der Massen, die sich dazu mißbrauchen lassen.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

**Die Erledigung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Preußen in den Jahren 1927—1929.** Die alljährlich im Preuß. Justizministerialblatt erscheinende Statistik über „Die Geschäftsergebnisse bei den Justizbehörden“ enthält auch in einem besonderen Abschnitt eine ausführliche Darstellung über die Erledigung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Preußen, der wir für die Jahre 1927—1929<sup>1)</sup> folgende Angaben entnehmen:

Die Zahl der gerichtlichen Urkunden (Rechtsgeschäfte unter Lebenden und vor dem Gericht errichtete Verfügungen von Todes wegen) hat in den letzten 3 Jahren eine ständige Verminderung erfahren (von 232 016 i. J. 1927 um 30,3% auf 161 657 i. J. 1929). Desgleichen sind die Grundbuchsachen erheblich zurückgegangen. Die Eintragungsverfügungen haben sich von 1927—1929 von 3,080 Mill. um 21,2% auf 2,426 Mill., die Eintragungen und Löschungen in Abtlg. II und III einschließlich Uebertragungen von 4,047 Mill. um 32,4% auf 2,734 vermindert. Lediglich die Verhandlungen vor dem Grundbuchamt, in denen ausschließlich Auffassungen beurkundet sind, haben leicht zugenommen (von 89 513 i. J. 1927 um 1,2% auf 90 552 i. J. 1929). Bei den Neueintragungen und Löschungen in öffentlichen Registern ist gegen 1927 ein Rückgang von 108 708 um 18,7% auf 88 354 festzustellen. In das Vereinsregister eingetragene Vereine waren am Schluß des Jahres 1928 insgesamt 43 936 (1927: 41 671) vorhanden. Im Laufe des Jahres 1929 (1928) wurden 2879 (3002) Vereine eingetragen und 745 (737) gelöscht, so daß am Schluß des Jahres 1929 46 070 eingetragene Vereine verblieben. Die Zahl der Ehepaare, für welche Eintragungen in das Güterrechtsregister gemacht worden sind, betrug Ende 1928 (1927) 390 911 (378 450). Da während des letzten Jahres 13 587 (1928: 12 558) Eintragungen und 207 (97) Löschungen vorgenommen wurden, waren am Ausgang des J. 1929 insgesamt 404 291 Ehepaare in das Güterrechtsregister eingetragen. In das Handelsregister Abt. A waren am Jahreschlusse 1929 (1928) 215 300 (221 032) Firmen eingetragen, von denen im Laufe des Jahres 1929 6 228 (7382) eingetragen und 11 960 (14 416) gelöscht wurden. Die in das Handelsregister Abt. B eingetragenen verschiedenen Unternehmungsformen haben sich im Vergleich zum Vorjahr sämtlich vermindert. Es waren am Schluß des J. 1929 (1928) eingetragen: 11 279 (11 844) A.-G., 310 (349) Kommanditges. auf Akt., 48 960 (51 460) GmbH., 665 (682) juristische Personen. Erhöht hat sich die Zahl der eingetragenen Genossenschaften (von 31 615 — 1928 — auf 31 795 i. J. 1929), desgl. die auf Grund des Ges. v. 11. Jan. 1876 eingetragenen Muster (von 125 893 auf 141 638). Seeschiffe waren am Jahreschlusse 1929 (1928) 2236 (2291), Binnenschiffe 19 116 (19 001) eingetragen.

Die Vermittlungen von Auseinandersetzungen und sonstige Handlungen des Nachlaßgerichts außerhalb eines Verfahrens auf Vermittlung der Auseinandersetzung haben sich nach einem Rückgang von 1927 auf 1928 im Berichtsjahr wieder erhöht; ihre Zahl betrug 1927: 131 005, 1928: 122 570, 1929: 125 201.

Die familienrechtlichen Angelegenheiten weisen in dem Berichtszeitraum eine z. T. beträchtliche Steigerung auf. Die Zahl der anhängigen Vormundschaften, Pfllegschaften und Beistandschaften hat sich von 1927 bis 1929 von 1,311 Mill. um 1,3% auf 1,328 erhöht. Darunter befanden sich 1,086 Mill. (1927: 1,049 Mill.) von der Rechnungslegung befreite und ohne Vermögensverwaltung und 133 316 (144 041) mit Rechnungslegung. Die Zahl der anderen Familienangelegenheiten hat von 159 425 (1927) um 12,4% auf 179 236 zugenommen. Schutzaufsichten wurden 6374 anhängig gegen 6834 i. J. 1927. Eine rückläufige Bewegung zeigen die Beschlüsse auf Fürsorgeerziehung und auf Ablehnung der Fürsorgeerziehung; sie bezifferten sich 1927 auf 8505, 1928 auf 7854 und 1929 auf 6703.

## Sprechsaal.

**Kontradiktorische Voruntersuchung!** Das neueste Bühnenstück, das im Zeichen der unsere Theater seit längerem beherrschenden juristischen Hochkonjunktur steht, Alsbergs und Hesses „Voruntersuchung“, gipfelt in einer wichtigen Anklage gegen die heutigen Methoden der Voruntersuchung in Deutschland, die das Schicksal des Angeschuldigten völlig in die Hände des Untersuchungsrichters legt und diesen in die Gefahr bringt, daß er trotz aller Erfahrung und Gewissenhaftigkeit es unwillkürlich eher darauf anlegt, einen ihm schuldig Scheinenden zugunsten eines Eindrucks oder einer persönlichen Theorie zu überführen, anstatt die Tat selbst zu klären und dabei unausgesetzt auch die Reinigung des Angeschuldigten vom Verdacht im Auge zu behalten.

Die Befürchtung liegt nahe, daß auch das neue Stück zunächst vor allem dazu beitragen wird, eine empfindliche Beunruhigung in das Publikum zu tragen und die Vertrauenskrise, die auf unserer Justiz lastet, noch zu verschärfen. Wenn wir hier kurz darauf eingehen, so geschieht es, weil die Verfasser offenbar dadurch, daß sie die Auswüchse und Gefährlichkeit des gegenwärtigen Zustandes in aller Öffentlichkeit betonen, Wegbereiter für die Durchführung der alten Forderung sein wollen, die mit dem Institut des Untersuchungsrichters überhaupt aufräumen und die Voruntersuchung, die ihrer Natur nach kein richterliches Geschäft ist, von dem Gewicht befreien will, das mit der Ausübung richterlicher Funktionen verknüpft ist. Die Argumente, die für diese Forderung ins Feld geführt werden, wurzeln in dem Bestreben, den unter den öffentlichen Amtsträgern, „dessen Irrtum am unverzeihlichsten ist“, den Richter, aufs sorgfältigste vor der Gefahr des Irrs zu bewahren. Da nach einem treffenden Wort jede Inquisition den, der sie betreibt, zu einem Kämpfer, Verfolger, Jäger machen muß, soll sie dem Richter fortgenommen und den Behörden gegeben werden, die zur Verfolgung geschaffen sind: der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, und zwar nicht nur in der Untersuchung, sondern auch in der Verhandlung.

Aber würde die Verwirklichung dieser Forderung die gegenwärtigen Mißstände auch nur um einen Deut verbessern? Gewiß würde der Richter nunmehr von dem Odium des Inquisitors befreit; gewiß würde seine Tätigkeit fortan nur noch in der reinsten Atmosphäre sich bewegen. Aber dies würde nur auf Kosten des Verdächtigten oder Angeschuldigten geschehen, der jetzt nicht mehr mit einem auf strikteste Objektivität eingestellten Richter zu tun hätte und der jetzt bei der Vorbereitung des Hauptverf. genau so wie bisher, wenn nicht noch ärger, körperlich und seelisch zerbrochen würde. Die Beseitigung des Untersuchungsrichters wäre ein chirurgischer Eingriff, bei dem der Patient vollends Gefahr liefe, sein von der Unzulänglichkeit menschlichen Könnens bedrohtes Leben zu lassen. Im übrigen soll man zu chirurgischen Operationen erst greifen, wenn die klinischen Mittel sich als unwirksam erwiesen haben. Hat man diese Mittel überhaupt bisher herangezogen?

Bis vor etwa 35 Jahren war das von Alsberg und Hesse behandelte Problem eines der umstrittensten Themen in der französischen Juristenwelt. Alles, was für oder gegen das Amt des UR. gesagt werden kann, wurde bis zum Jahre 1897 von ihr in zahllosen Zeitschriftartikeln und Monographien ausgesprochen. Mehrere französische Theaterstücke geißelten damals in ähnlich packender Weise wie Alsbergs Drama die Auswüchse des Untersuchungsverf. Sie sind längst von den französischen Bühnen verschwunden, weil sie ihren Zweck erfüllt haben. Denn am 8. Dez. 1897 wurde der alte französische code d'instruction criminelle aus 1808, nach dessen Vorbild unsere deutsche StrPrO. geschaffen ist, durch ein Gesetz abgeändert, das mit jenen Mißständen aufräumte, sich seitdem in der Praxis bewährt hat und das von unseren Gesetzgebern unbedingt herangezogen werden sollte, ehe diese sich zu überflüssigen Experimenten bestimmen lassen.

Das Gesetz brach mit dem herkömmlichen Inquisitionsverf., bei dem sich, wie noch heute bei uns, die Untersuchung in einem ständigen geheimen tête-à-tête zwischen

<sup>1)</sup> JMBL. 92. Jg. Nr. 29 v. 11. Juli 1930.

Richter und Angeschuldigten abspielte, u. zw. brach es damit dadurch, daß es jedem Angeschuldigten gestattete, vor dem UR. in Begleitung eines Anwalts aufzutreten. Der Richter ist verpflichtet, gleich bei der ersten Vernehmung den Angeschuldigten auf diese Befugnis aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, daß, wenn er nicht in der Lage ist, einen Anwalt zu nehmen, ihm sofort von dem Vorstand der Anwaltskammer ein Offizialverteidiger bestellt wird. Dieser Anwalt hat nicht nur das Recht der Akteneinsicht und das Recht, mit dem Angeschuldigten und dem UR. zu konferieren; er ist befugt, jedem Verhör und jeder Gegenüberstellung beizuwohnen und dabei das Wort zu ergreifen. Er ist jedesmal rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn und wann ein neues Verhör stattfinden soll, und vor jedem Verhör sind ihm die Akten zur Verfügung zu stellen. Auch sind ihm alle Verfügungen des Richters, insoweit sie gerichtlichen Charakter besitzen, mitzuteilen. Wird eine dieser Bestimmungen, die im Ges. v. 8. Dez. 1897 angeführt sind, nicht beobachtet, so ist das ganze Verf. nichtig. Durch Ges. v. 22. März 1921 wurden überdies dem Nebenkläger die gleichen Rechte wie dem Angeschuldigten eingeräumt, weil es häufig vorkam, daß der Nebenkläger bei der Untersuchung schlechter gerüstet dastand als der Verteidiger und seine Sache durch ungeschickte Antworten auf die von dem Anwalt des Angeschuldigten suggerierten Fragen gefährdete.

Dieses System hat sich in drei Jahrzehnten trefflich bewährt. Die Angeschuldigten laufen nicht mehr Gefahr, durch ständige Angst und Verängstigung psychisch und seelisch zermürbt zu werden und Zeit ihres Lebens an den nervösen Erkrankungen zu leiden, die ihnen sonst die Berührung mit der Justiz so häufig brachte. Jede Wortfolter und psychische Beeinflussung wird auf ein Mindestmaß zurückgeführt. Das tête-à-tête spielt sich in würdigsten, humanen und urbanen Formen ab, und der UR. selbst, der nach dem Ausdruck eines französischen Juristen noch als „der letzte Tyrann aus der Zeit der Republik Venedig“ galt, erlangt die unantastbare Würde zurück, die seinem Amte als Richter unbedingt anhaften soll. Die Mitwirkung des erfahrenen, juristischen Gegenspielers bewahrt ihn vor Entgleisungen, auch vor Fehlgriffen der von Alsberg und Hesse geschilderten Art; die Wahrheitserforschung kommt besser zu ihrem Recht, und das Hauptverf. wird unendlich gefördert, erleichtert und vereinfacht.

Wir müssen uns mit diesem Hinweis begnügen sowie mit dem Wunsche, daß er bald in bezug auf seine praktische Durchführung in Deutschland in Erwägung gezogen werde, damit auch das Alsberg-Hessesche Stück bald von der Bühne verschwinden kann, genau so, wie seine französischen Vorgänger verschwunden sind. Ein solches Verschwinden wäre die schönste Anerkennung, die beiden Verf. von der deutschen Öffentlichkeit gezollt werden könnte<sup>1)</sup>.  
Dr. Fritz Norden, Dozent am Institut für Auslandsrecht der Universität Berlin.

**Urheberrechtliche Zwangslizenz<sup>2)</sup>.** Zu einer Zeit deren Schnellebigkeit alle Geisteswerke schneller veralten läßt als früher, so daß die besten Werke noch lebender literarischer Größen zu M. 2,85 im Ausverkauf erscheinen; in einer Zeit, da Vererbenkönnen und Erben als soziale Sünde verfallen werden, in solcher Zeit bemühen sich Interessenten im In- und Auslande, die Schutzfrist für Werke der Literatur, Ton- und bildenden Kunst von 30 Jahren nach dem Tode des Verfassers auf 50 Jahre hinaufzuschrauben. Wie man zuverlässig jetzt weiß, gedenkt das Reichsjustizministerium dem auch insoweit nachzugeben,

<sup>1)</sup> Zur Vervollständigung sei auf nachstehende franz. Literatur verwiesen, in der das Problem erschöpfend erörtert ist: *Revue pénitentiaire* 1898 S. 938, 1899 S. 4, 148, 365 (zu dem Bericht von Le Poitevin); G. Abadie, *L'avocat devant le juge d'instruction*, Paris 1898; L. André, *Régime modifié de l'instruction judiciaire*, Paris 1898; Dagallier et Bazenet, *Commentaire théorique et pratique de la loi du 8 déc. 1897*, Paris 1898; J. Ollier, *La réforme de l'instruction préparatoire*, Paris 1898; G. Vallet, *Commentaire théorique et pratique de l'instruction préparatoire*, Paris 1898, sowie *Circulaire ministérielle* v. 10. Dez. 1897, die den besten praktischen Kommentar zu dem Gesetze bietet.

<sup>2)</sup> Vgl. Nöldke, *Die Dauer der Urheberschutzfrist*, DJZ. 1930 S. 933 ff.

als es die englische Zwangslizenz für die zusätzlichen 20 Jahre einführen will. Inmitten der deutschen Volksnot soll also zugunsten einer Handvoll Erben und Unternehmer ein Gesetz gemacht werden, daß die Gesamtschutzfrist für Jugendarbeiten 80jährig verstorbener Autoren auf 110 Jahre hinaufsetzt.

Die Bestimmungen der 1911 in England eingeführten Zwangslizenz sind, wie in der im Mai 1930 erschienenen Denkschrift des Börsenvereins der deutschen Buchhändler (Leipzig) überzeugend dargetan worden ist, so unpraktisch, daß die englischen Verleger von der Lizenzmöglichkeit keinen Gebrauch machen und so tatsächlich England auf 50 jährige Vollschutzfrist gekommen ist. Nur wird diese von anderen Staaten des Berner Verbandes noch nicht als solche anerkannt, und dies ist für Deutschland ein Grund mehr, vor jeder Aenderung seines Urheberrechts abzuwarten, ob das Ausland die zusätzlichen 20 Lizenzjahre als Vollschutzfrist zu schützen gewillt ist oder nicht. Auch scheint noch das durchaus nötige Einvernehmen mit Oesterreich nicht hergestellt zu sein.

Immerhin: die Dinge liegen so, daß doch mit einem ernsthaften gesetzgeberischen Versuche zu rechnen ist. Darum dürfte es an der Zeit sein, folgende Erwägungen zur Erörterung zu stellen.

Soll die Zwangslizenz überhaupt durchführbar sein, so dürfen die einzelnen Lizenznehmer nicht darauf angewiesen werden, sich selbst die zur Lizenzgabe berechtigten, untereinander vielleicht in Streit befindlichen Erben zusammenzusuchen, um zu ersehen, an wen sie rechtsgültige Zahlungen zu leisten haben. Der Lizenznehmer muß sicher sein, daß er alle Mitberechtigten erfaßt habe und keiner übrig bleibe, der ihm nachträglich Schwierigkeiten machen könne. Es müssen sich also die erbberechtigten Nachkommen jedes Urhebers zu einer juristischen Person, einer Erbschaft zusammenschließen. Das läßt sich auf die einfachste Weise durch die Bestimmung erzwingen, daß Urhebererben, die sich nicht zu Erbschaften zusammenschließen, aller Rechte aus der Zwangslizenz verlustig werden, woraus sich weiterhin von selbst ergibt, daß Erbschaften, denen das Zusammenhalten wegen Geringfügigkeit der Einnahmen nicht mehr lohnt, sich auflösen und ihrer Rechte begeben können. Das Recht der Erben untereinander richte sich nach dem bürgerlichen Erbrecht oder nach freiwillem Uebereinkommen.

Eine weitere Hauptsache wäre, daß nicht, wie in England, als Lizenzgebühr ein Einheitssatz vom Ladenpreis zu entrichten sei, sondern daß jede Erbschaft für sich, jedoch innerhalb gesetzlicher Höchstgrenzen, je nach der Art der ihr hinterlassenen Werke und je nach dem Gebrauchszweck die Gebühren staffeln könne, aber dies für alle Lizenznehmer einschl. des Originalverlegers gleich. Denn diesem eine Vorzugsstellung zu belassen oder einzuräumen wäre unvereinbar mit dem Lizenzgedanken. Die Originalverleger können sich sehr wohl mit dem Vorsprung begnügen, vor Ablauf der Schutzfrist diese auszunutzen, auch die vorhandenen Druckplatten nach Ablauf der Frist weiter benutzen zu können. Sie sollten auch bedenken, daß bei keiner Art von Verlängerung der Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre an einfache Verlängerung der Verlagsverträge zu denken wäre!

Besondere Schwierigkeiten bietet die Frage, ob und inwieweit die Erbschaften zur Gestattung von Bearbeitungen zuständig sein sollen. Da der Zweck der Lizenznehmer nur ein praktischer sein kann, nämlich der, in der bestmöglichen Weise die Lebensfähigkeit von Werken der Literatur, Musik und bildenden Kunst zu erhalten, so muß die Bestimmung, ob und welche Bearbeitungen dazu nötig seien, ihnen obliegen als den sowohl Geschäftskundigen als auch hauptsächlich Verantwortlichen. Die Lizenzgeber sind in der Regel beides nicht. Wollte man den Erben irgendeinen Einfluß auf die Bearbeitungen einräumen, so wären nicht nur Unsachlichkeiten, sondern auch unterschiedliche Behandlung der Lizenznehmer unvermeidlich. Daß die Kosten der Bearbeitungen zu einem Teil von den Lizenzgebern, als den Mit-Nutznießern, mitgetragen werden, entspräche der Billigkeit. Mit der vielumstrittenen Frage, inwieweit die Erben Hüter der

Persönlichkeitsrechte des Erblassers (droit moral) bleiben sollen, wird die Gesetzgebung sich ohnedies, gesondert von der Zwangslizenz, abzufinden haben.

Der Raum verbietet weitere Ausführungen dieser Gedanken. Sie liegen — bei Billigung der angedeuteten — ziemlich nahe. Z. B.: Wie wird es mit den Gebühren für Aufführung, Rundfunk, mechanische Musikinstrumente? Mit der Frage, ob nicht am besten sämtliche Erbschaften, der gleichmäßigen Durchführung der Lizenzgebung wegen, in einer gemeinsamen Treuhandstelle zusammenzufassen und deren Kosten von den eingegangenen Lizenzgebühren zu kürzen wären?

Aber nochmals sei es gesagt: für die deutsche Volksgemeinschaft kann ich keinen triftigen Grund zugeben, die 30jährige Schutzfrist zu verlängern und die Gesetzmacherei der Zeit zu vergrößern.

Verlagsbuchhändler i. R. Robert Voigtländer, Goslar.

### Die Anti-Kommunistengesetzgebung in Finnland.

Das politische Ziel der als rein örtliche und wirtschaftliche Anti-Streikbewegung entstandenen, später zur religiös-politischen Volksbewegung gewordenen finnischen Lapua- (schwedisch „Lappo“) Bewegung ist die Niederrückung des finnischen Kommunismus — und zwar auf gesetzmäßigem Wege. Das Gesetz ist in Finnland, das ein Jahrhundert lang die russische Willkür erdulden mußte, ein hoher, fast mit religiösem Inhalt erfüllter Begriff. Unter dem Einfluß der Lapuabewegung hat die finnische Regierung ein Gesetz vorbereitet, das sich praktisch gegen den als „ungesetzlich“ angesehenen Kommunismus richtet und dessen parlamentarische wie außerparlamentarische Betätigung unmöglich machen will.

Bez. der parlamentarischen Betätigung wird vorgeschlagen ein „Gesetz über die Veränderung der Reichstagsordnung“, mit dem gleichlautend die „Gesetze über die Veränderung der Kommunalgesetze, der Landgemeinden und der Städte“ dem neuen Reichstage vorliegen. Dieses Gesetzgebungswerk nimmt das passive Wahlrecht denjenigen Personen, die einer Organisation angehören oder sich in ihr irgendwie betätigen, „in deren Zielen der mittelbare oder unmittelbare, gewaltsame oder sonst ungesetzliche Umsturz der finnischen Staats- oder Gesellschaftsordnung enthalten ist“, desgleichen denjenigen Personen, die „in sonstiger Weise bewiesen haben, daß sie Maßnahmen begünstigen, durch welche der erwähnte Zweck angestrebt wird“. — Weiterhin wird in einem „Gesetz über die Veränderung des finnischen Wahlgesetzes“ und damit gleichlautend im „Gesetz über die Veränderung des kommunalen Wahlgesetzes“ das Recht, Kandidatenlisten aufzustellen, denjenigen Wählerverbänden genommen, deren Gründungs-urkunde von einer der obenerwähnten, nicht passiv wahlfähigen Personen unterzeichnet ist, bzw. die eine solche Person auf ihre Kandidatenliste setzen. In den Motiven begründet die Regierung diese Einschränkung des passiven Wahlrechts damit, daß von den Volksvertretern „eine Loyalität gegenüber der Staatsordnung und der Gesellschaft“ verlangt werden müsse, die „über allem Zweifel erhaben sei“, daß die Volksvertreter nicht einem „von außen kommenden Einfluß unterworfen sein dürften“ und daß für sie jede solche „illoyale“ Betätigung unmöglich gemacht werden müßte, auch wenn sie „nicht gerade strafbar sei“.

Zur Bekämpfung der außerparlamentarischen Betätigung des finnischen Kommunismus enthält die Regierungsvorlage ein Bündel von 3 Gesetzen: Zunächst das „Gesetz zum Schutze der Republik“, dessen Inhalt genau Art. 48 Abs. 2 unserer RVerf. entspricht. In den Motiven zu diesem Gesetz wird die Verleihung der gesetzmäßigen Diktaturgewalt an den Reichspräsidenten damit begründet, daß „die für normale Verhältnisse geschaffene Gesetzgebung nicht ausreicht, um das verderbliche Treiben der Kommunisten zu verhindern. . . . auch der moderne Staat ist . . . der Gefahr von Umsturzbewegungen ausgesetzt, . . . unter denen der Kommunismus einer der gefährlichsten ist, weil er sich nicht mit der bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung zufriedengibt, sondern an dem Lebensnerv des Kultur- und Rechtsstaates nagt. Den grundlegenden nationalen, religiösen und ideellen, allgemeinmensch-

lichen Werten gegenüber verhält sich der Kommunismus vollkommen ablehnend. Ein Volk, das sich dieser Werte und seiner eigenen Existenzgrundlage bewußt ist, kann demgegenüber nicht gleichgültig sein, am wenigsten ein Volk, das in fühlbarer Weise die Einflüsse des Kommunismus erfahren hat.“ (Damit wird auf die Zeit der Bolschewistenherrschaft in Finnland Dez. 1917 bis April 1918 hingewiesen.)

Der Niederrückung des außerparlamentarischen Kommunismus soll außerdem eine gewisse Einschränkung der politischen Grundrechte dienen. Ein Antasten dieser Grundrechte ist bei der oft übertriebenen individualistisch-liberalen Mentalität in Finnland gesetzgeberisch immer eine heikle Aufgabe. Nachdem aber bereits i. J. 1923 die gesamte kommunistische Reichstagsfraktion — fast ein Achtel des Reichstages — wegen Hoch- bzw. Landesverrats verurteilt werden mußte, hatte man schon damals auf gesetzgeberischem Wege die Vereins- und Versammlungsfreiheit für die kommunistische Partei beschränkt. Der politische Erfolg war allerdings der gewesen, daß diese Partei mit der Neugründung der „Partei der Arbeiter und Kleinbauern“ praktisch doch durch die Maschen des Gesetzes schlüpfte. Die Regierungsvorlage bringt auf diesem Gebiet zunächst das „Gesetz über die Veränderung des Preßfreiheitsgesetzes“. Hier wird in einem neuen § 37 dem ordentlichen Richter — aber auch nur diesem — das Recht zum Verbot hoch- oder landesverräterischer Presseerzeugnisse gegeben mit der Möglichkeit der Vernichtung der beschlagnahmten Druckschrift usw. Das Verbot, das sich bei periodischen Druckschriften für jeden Fall nur auf ein Jahr erstrecken darf, erfolgt durch richtliches Urteil, dem bei besonderen Gründen eine entsprechende einstw. Verf., auch durch die Polizei, vorangehen darf. In einem § 38 wird die wissenschaftliche Verbreitung einer so verbotenen Druckschrift oder eines Ersatzes mit Geldstrafe oder Gef. bis 6 Monaten bedroht.

Schließlich wird noch ein „Gesetz über die Veränderung des Strafgesetzes“ vorgelegt. Hier wird in einem neuen § 24 mit Geldstrafe bedroht „die öffentliche Verbreitung durch Wort und Schrift von unbegründeten Nachrichten, welche geeignet sind, die Regierung, die Volksvertretung, deren Ausschüsse oder eine öffentliche Behörde herabzusetzen oder deren Maßnahmen oder die gesetzliche Gesellschaftsordnung der Verachtung preiszugeben oder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung hervorzurufen“. In gleicher Weise wird auch verboten jedwede Verbreitung von Nachrichten und „Ausprüchen“, durch die die erwähnten Folgen eintreten können, wenn sie „unter Verheimlichung bestehender Umstände oder unter sonstiger Entstellung oder unter Anwendung einer beleidigenden oder herabsetzenden Ausdrucks- oder Darstellungsweise“ geschieht. Als Strafe kann Gefängnis bis zu einem Jahr verhängt werden, wenn der oben genannte Erfolg durch die Verbreitung beabsichtigt war.

Dieses Anti-Kommunisten-Gesetzgebungswerk wird als erste Vorlage dem neugewählten finnischen Reichstag vorgelegt; seine grundsätzliche Annahme ist bei der Zusammensetzung des finnischen Parlaments nicht zweifelhaft.

Dr. jur. Beyer, Polizeimajor an der preuß. Höheren Polizeischule, Wildpark-Potsdam.

**Ist die Aufforderung zur Nichtausübung des Wahlrechts nach § 110 StrGB. strafbar?** Unter den vielen Wahlanschlägen war u. a. zu lesen: „Die Wahlurne ist die Todesurne des deutschen Volkes, enthält Euch der Wahl!“ Ist diese Aufforderung nach § 110 StrGB. strafbar? Er bestimmt in seinem hier interessierenden Teil: Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag . . . zum Ungehorsam gegen Gesetze auffordert, wird . . . bestraft. Nach herrschender Ansicht fallen unter Gesetze i. S. dieser Vorschrift nur Gesetze des öffentlichen Rechts. Ein solches ist das Reichswahlgesetz. Es erhebt sich die Frage, ob dieses Gesetz von dem Staatsbürger auch Gehorsam erfordert? Hurwicz<sup>1)</sup> meint, jedes Gesetz, das publizistische Rechtsverhältnisse regelt, verlange von sich aus Gehorsam, was m. E. zu weit geht. Daß jedes Gesetz von seinen Staatsbürgern Gehorsam fordere, kann nicht allgemein behauptet

<sup>1)</sup> Die Imperativtheorie und § 110 StrGB., 1910.

werden. Man muß mit Frank<sup>1)</sup> fragen: „Reagiert der Staat aus eigener Initiative gegen den widerstrebenden Willen oder überläßt er die Reaktion der Privatinitiative?“ Nur bei Bejahung der ersten Frage erheischt das Gesetz Gehorsam. Bei Nichtausübung des Wahlrechts reagiert der Staat nicht. Wohl ist er bemüht, bei dem Staatsbürger die Auffassung zu festigen, die Ausübung des Wahlrechts sei Erfüllung einer moralischen Staatsbürgerpflicht. Endlich bestimmt Art. 125 RVerf.: „Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet.“ Wahlfreiheit bedeutet aber auch Enthaltung in der Ausübung des Wahlrechts und damit die Zulässigkeit des Werbens für diesen Gedanken. § 110 StrGB. kann somit hier keine Anwendung finden.

Rechtsanwalt Dr. Weimar, Köln.

### Strafzumessung bei Beleidigung durch die Presse.

Der Schriftleiter einer mittleren Zeitung hatte beleidigt und kam vor den Amtsrichter. Dieser begründete eine Geldstrafe von 500 M. u. a. damit, daß gelegentlich eine solche Strafe, wenn es sich um eine parteipolitische Beleidigung handle, tatsächlich von dem in Frage stehenden Zeitungsunternehmen getragen werde; die Strafe könne darum nicht nur nach den Einkommensverhältnissen des Schriftleiters, sondern müsse in solcher Höhe bemessen werden, daß sie auch für das Zeitungsunternehmen einen immerhin fühlbaren Nachteil bedeute. Eine lediglich den Gehaltsverhältnissen des Redakteurs angepaßte Strafe würde einen hinreichenden Schutz gegen Wiederholung nicht gewähren. Die Sache kam an das OLG., das diese Begründung mißbilligte. „Das Gericht kann nicht davon ausgehen und die Strafe danach bemessen, daß sie in — möglicherweise strafbarer — Begünstigung (RG. i. Strafs. 30 S. 32) von einem anderen getragen werde. Die Strafe soll den Täter treffen und nach seiner Persönlichkeit und seinen Verhältnissen bemessen werden. Besagt das AG., daß der Strafzweck durch eine Geldstrafe nicht erreicht werde, so hat es von dieser Strafe abzusehen.“ M. E. ist die Ansicht des AG. richtiger. Hierfür ein Beispiel aus der Wirklichkeit: In einer Zeitung wird ein politischer Gegner hochgenommen, er wird mit voller Namensnennung aufs gröblichste beschimpft und beleidigt; es macht den Eindruck, als wenn er öffentlich ausgepeitscht würde. Wie kann die Zeitung in einem Rechtsstaate so etwas wagen? fragt der Laie. Sehr einfach. Der Verfasser braucht nur seinen Namen unter den Artikel zu setzen und möglichst arm zu sein. Auf den Wegen jenes OLG. kann niemand etwas geschehen. Das Gericht, das den Täter treffen will und die Strafe nach seiner Persönlichkeit und seinen Verhältnissen bemißt, kann nur zu einer solchen Geldstrafe kommen, die, an dem Einkommen des Angeklagten gemessen, hoch, für das Zeitungsunternehmen, aus dessen Kasse sie fließt, ein Nichts ist. Das wäre ja Begünstigung, sagt das OLG. Ja, wenn man in der Wirklichkeit nachweisen könnte, daß die Zeitung nicht etwa aus Mitleid mit seiner Notlage, sondern um den Täter der Strafe zu entziehen, gezahlt habe. Doch das OLG. weist noch einen anderen Ausweg: Wenn der Strafzweck durch die Geldstrafe nicht erreicht wird, so „sieht von dieser Strafart ab“, sagt es, d. h. sperrt den Angeklagten ein. Wenn nun aber der Angeklagte seine persönlichen Verhältnisse schildert und sagt, ich war in Not, bin lange erwerbslos gewesen, konnte hier eine, wenn auch etwas schmutzige Vergütung für den Artikel verdienen, ich dachte, die Zeitung würde schon wissen usw. usw., wird man da wirklich zu einer Freiheitsstrafe, und zwar zu einer erheblichen Freiheitsstrafe, gelangen? Eine kürzere wird nichts nützen. Sitzschrifsteller werden nicht sehr teuer sein.

Als ich von jenem Urteil des OLG. erfuhr, sagte mir ein Staatsanwalt, daß die Geldstrafe für einen wegen Beleidigung verurteilten Redakteur soeben eingegangen sei, Absender die und die politische Partei. — Wir Deutschen verlieren vor lauter Abstraktionen allmählich jeden Wirklichkeitssinn. Zu solchen Abstraktionen gehört auch der Satz des OLG.: „Die Strafe soll den Täter treffen.“ M. E. soll man die Strafe stets so bemessen, wie die wirklichen Um-

stände es erfordern, damit der vom Gesetz gewollte Schutz des Rechtsgutes der Ehre auch erreicht wird.

Landgerichtsrat Dr. Runde, Lübeck.

**Die Zugabe in der Rechtspolitik.** Bei der rechtspolitischen Behandlung des Zugabewesens werden zwei Gesichtspunkte leitend sein müssen. Einmal werden die Mißstände einer Betrachtung zu unterziehen sein, zum anderen wird man auch das Wesen der Wettbewerbshandlung nicht außer Betracht lassen dürfen. Die Mißstände bieten nach den Feststellungen des Reichsgerichts und des OLG. Kiel in dem typischen Fall folgendes Bild: „Ein Gewerbetreibender verabfolgt seinen Kunden beim Kauf einer Ware „Geschenke“, die er sich in Wirklichkeit ganz oder zum Teil besonders bezahlen läßt, entweder, indem er über den ortsüblichen Preis der Ware gleicher Art und Güte hinausgeht<sup>1)</sup>, oder indem er die Qualität der Ware um ein Entsprechendes senkt“<sup>2)</sup>.

Ein Ueberblick über die Judikatur zeigt — und die Feststellungen des Reichswirtschaftsrats bestätigen dies —, daß es nicht möglich ist, mit Mitteln des geltenden Rechts diesen Tatbestand wirksam zu erfassen. Durchweg scheidet die Anwendung der §§ 3 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb daran, daß der Nachweis der wesentlich unwahren und irreführenden Angaben, die von den Anbietern der Ware gemacht sein müssen, auf unüberwindbare Schwierigkeiten stößt. Auch die Generalklausel des Gesetzes, die im § 1 zur Darstellung gelangt, bietet keine geeignete Handhabe, da der Wille des Gesetzgebers in der einschlägigen Richtung nicht klar zu erkennen ist. Die Folge ist, daß die Rechtspr. ein Chaos bildet. Die eine Richtung verneint die Sittenwidrigkeit der Zugabe, die andere nimmt zu der Frage allgemein überhaupt nicht Stellung, und die dritte bejaht vorbehaltlos die Unlauterkeit der in Betracht stehenden Wettbewerbshandlungen.

Ergibt sich schon daraus das Gebot einer umfassenden rechtspolitischen Maßnahme, so zeigt ein näheres Studium des Wesens der Zugabe, daß es sich um eine Entartung des Konkurrenzkampfes handelt, die auch im staatspolitischen Interesse unterbunden werden muß. Nach den Feststellungen der ausländischen Gesetzgebungen, vor allem nach den Erhebungen der dänischen Ministerialkommission ist „unter Zugabe im Einzelverkauf eine Zusammenkoppelung von Waren verschiedener Art oder von Waren und anderen Vermögensvorteilen mit dem verborgenen Ziel zu verstehen, den Käufern die falsche Vorstellung beizubringen, daß die Zusatzleistung einen größeren Wert repräsentiert als der Abschlag, den der Verkäufer in Wirklichkeit gibt“. Dieses Täuschungsmoment, das in der Zugabe liegt, kennzeichnet das Wesen der Wettbewerbshandlung überhaupt und führt ihre Unlauterkeit herbei.

Es entsteht nunmehr die Frage, welcher Bereich von der Verbotsvorschrift erfaßt werden soll. Die oben in ihrem typischen Bild dargelegten Mißstände zeigen, daß man niemals dem Uebel beikommen kann, wenn man sich darauf beschränkt, in der Art etwa, wie es der Reichswirtschaftsrat tut, nur die Vorbereitungs-handlungen für die Gewährung von „Geschenken“ zu reglementieren. Man trifft auf diese Weise nur die Erscheinungsform der Mißstände und bewirkt bestenfalls eine Veränderung ihrer äußeren Gestalt. Will man rechtspolitisch wirksam eingreifen, so ist es nötig, die Gewährung des „Geschenks“ als solche in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen. Hier zeigt sich, daß die Eigenarten des Gebietes, auf dem die Vorschrift angewendet werden soll, daß die Kompliziertheit der volkswirtschaftlichen Vorgänge die Beweiserhebung und die Beweisführung an Hand der etwa gegebenen Kriterien im Regelfalle unmöglich machen. Es verbleibt auch so unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Bekämpfung der Mißstände allein der Erlaß einer umfassenden gesetzgeberischen Maßnahme, die die Ankündigung wie die Gewährung von „Geschenken“ unterbindet.

Dr. jur. Kurt Junckerstorff, Berlin.

<sup>1)</sup> Vgl. Urt. RG. v. 23. Dez. 1926. 5 D. 574/1926 — IX. 790/26.

<sup>2)</sup> Urt. des OLG. Kiel v. 6. Nov. 1928. 2. U. 261/28, in „Markenschutz u. Wettbewerb“ 1929, Nr. 4 S. 191.

# Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 22

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

**Keine Verwirkung bei Schadensansprüchen. § 19 AufwGes. schließt auch AufwAnspruch als Verzugschaden aus.** Kl. gab 1921 B. ein in Raten bis Jan. 1922 rückzahlbares Darlehen von 900 000 M. gegen Sicherungshypothek auf B.s Grundbesitz. B. verkaufte und übereignete diesen im Aug. 1921 an die Bekl., die Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm. Kl. erwirkte gegen die Bekl. wegen fälliger Darlehnsrate von 500 000 M. im Okt. 1921 rechtskräftiges Versäumnisurteil. Die Bekl. zahlte im Jan. 1922 300 000 M., Ende Jan. 1922 den gesamten Darlehnsrest. Im Sept. 1927 meldete Kl. die Hypothekenforderung bei der AufwStelle an und nahm die Bekl. als persönliche Schuldnerin in Anspruch, zog dann die Anmeldung zurück und klagte gegen sie auf Ersatz des durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens. Das LG. wies die Klage ab, das OLG. gab teilweise statt. Auf Rev. der Bekl. wurde das erste Urteil wieder hergestellt. Eine Verwirkung des Klageanspruchs sei abzulehnen, da es sich nicht um eine geforderte Aufwertung handle, sondern um einen Schadensanspruch, der sich nicht nach § 242, sondern § 249 BGB. richte. Der Anspruch scheitere aber an § 19 AufwGes. Der Auffassung des VII. ZivSen. (RG. 122, 41) sei zuzustimmen. Der Kl. habe keinen Anspruch auf Aufwertung seiner Hypothekenforderung trotz Vorbehalts der Rechte wegen Unterlassung der nötigen Anmeldung (§ 16 AufwGes.). Der Gläubiger, dem nach §§ 14—17 AufwGes. die Aufwertung versagt sei, könne das Ziel auch nicht auf Umwegen erreichen. Die Klage erstrebe nichts anderes als die Ausgleichung der Geldentwertung vom Eintritt des Verzugs bis zur Zahlung. Das sei durch § 19 AufwGes. versagt, nicht nur in Höhe des gesetzlich zulässigen AufwBetrags, sondern in vollem Umfang. Ein solcher Verzugschaden sei nicht verfolgbar, wenn die Voraussetzungen der Aufwertbarkeit nach §§ 14—17 AufwGes. fehlten. (Urt. IV. 355/29 v. 19. Mai 1930.)

**Genehmigungspflicht einer Kette von Grundstückskäufen und Auflassungen nach Pr. GrVerkGes. Keine Berufung auf § 185 BGB.** Der Kl. war seit 1908 Eigentümer eines Hausgrundstücks in Berlin. Durch Notarvertrag v. Sept. 1922 verkaufte er es an B. Der Kaufpreis war höher vereinbart als beurkundet. Im Okt. 1922 wurde aufgelassen. B. ließ sich als Eigentümer nicht eintragen, verkaufte im Dez. 1922 weiter und ließ auf an M. M. verkaufte, ohne eingetragen zu sein, im April 1923 weiter an den Bekl. und ließ ihm auf. Dieser Vertrag wurde nach § 7 Abs. 4 Pr. GrVerkG. v. 10. Febr. 1923 stillschweigend genehmigt, der Bekl. auf Grund der Auflassungen v. Okt./Dez. 1922, April 1923 im Juli 1923 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Kl. behauptet, Eigentümer des Hauses geblieben zu sein, klagte auf Berichtigung des Grundbuchs und Herausgabe des Grundstücks. Das LG. wies die Klage ab. Das BerGer. verurteilte den Bekl. Seine Rev. wurde zurückgewiesen. Auf Grund des Veräußerungsgeschäfts zwischen Kl. und B. habe B. nach Inkrafttreten des Pr. GrVerkG. auf Grund der Auflassung v. Okt. 1922 nicht mehr rechtswirksam als Eigentümer eingetragen werden können, wenn nicht zuvor der Vertrag oder die Auflassung behördlich genehmigt wäre. (§ 15 Satz 2 GrVerkG.). Ein gültiger Kaufvertrag habe zwischen Kl. und B. nicht vorgelegen (Schwarzkauf). Der Formmangel hätte freilich nach § 313 Satz 2 BGB. durch gültige Auflassung und Eintragung geheilt werden können. Die im Okt. 1922 erklärte Auflassung sei seit 17. Febr. 1923 als unwirksam zu behandeln und nicht geeignet, den Formmangel zu heilen. Als Eigentümer sei B. überhaupt nicht eingetragen. Seit dem 17. Febr. 1923 wäre die Rechtslage die: Das schuldrechtliche Kaufgeschäft zwischen Kl. und B. sei nichtig, die Auflassung unwirksam. Wäre B. als Eigentümer eingetragen worden, so hätte der Kl. gegen ihn Anspruch auf Berichtigung und Herausgabe gehabt.

Die Novelle v. 20. Juli 1925 habe daran nichts geändert. Die Weiterveräußerungen veränderten die grundsätzliche Rechtslage nicht, auch nicht unter dem Gesichtspunkt, daß die früheren Auflassungen nicht mehr als solche, sondern nur noch als Einwilligungserklärungen des Berechtigten gemäß § 185 Abs. 1 BGB. verwertet würden. Zwar sei anerkannt, daß bloße Zustimmungserklärungen aus § 185 Abs. 1 zu einem rechtswirksam geschlossenen und behördlich genehmigten Veräußerungsgeschäft keiner besonderen Genehmigung bedürften. Dabei sei aber nur an solche Rechtsgeschäfte gedacht, die ergänzend und vervollständigend zu einem in sich einheitlichen Veräußerungsgeschäft hinzutreten, nicht aber an solche Erklärungen, die rechtlich und wirtschaftlich schon für sich allein selbständige Veräußerungsgeschäfte darstellten. Lag eine Kette von Kaufverträgen und Auflassungen vor, so seien i. S. des GrVerkG. ebenso viele selbständige Veräußerungsgeschäfte gegeben als Glieder der Kette. Das entspreche der natürlichen wirtschaftlichen Betrachtung des § 1 und dem Gesetzeszweck. Der Genehmigungszwang solle ermöglichen, jedes Veräußerungsgeschäft daraufhin zu prüfen, ob es den ursprünglichen Eigentümer unbillig drücke und ob es Grundstücksspekulationen diene. Die Umdeutung einer Auflassung in eine Einwilligungserklärung nach § 185 Abs. 1 BGB. sei eine juristische Konstruktion, die unnötige Zwischeneintragen in das Grundbuch vermeiden und damit der Erleichterung des normalen Grundbuchverkehrs dienen solle und dürfe. Sie könne aber nicht dazu führen, über diesen rein formalen Zweck hinaus die Abwicklung von Grundstücksveräußerungsgeschäften durch Ausschaltung eines materiellen Erfordernisses für den Eigentumsübergang insbes. des Genehmigungszwanges zu fördern. Würde der Behörde nur das letzte Glied der Kette von Kaufverträgen und Auflassungen zur Genehmigung zu unterbreiten sein, so könnte sie die ihr übertragenen Aufgaben nicht erfüllen. Trotz der Weiterveräußerungen durch B. und M. habe auch die Aufl. des Kl. an B. noch der Genehmigung bedurft. Sie sei ohne diese Genehmigung unwirksam und enthalte deshalb auch keine rechtsgültige Einwilligung des Kl. in das Geschäft zwischen M. und dem Bekl. Dieser habe also ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Kl. dessen Grundstück vom Nichteigentümer M. erworben und könne sich weder auf § 185 noch auf § 893 BGB. berufen. Berichtigungs- und Herausgabeanspruch gegen ihn seien nach §§ 894, 985 BGB. begründet. Kl. brauchte auch, um die Ansprüche geltend zu machen, nicht erst seine auf Grund des nichtigen Kaufvertrags abgegebene unwirksame Auflassungserklärung zurückzufordern. Der Gedanke, daß Kaufverträge und Auflassungen als Abtretung aller einschlägigen Ansprüche gegen die Vorverkäufer zu deuten seien, sei abzulehnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen des von B. an den Kl. gezahlten Kaufpreises sei nicht geltend gemacht. Ein solches wegen des vom Bekl. an M. gezahlten Kaufpreises und wegen seines Schadens aus dem Geschäft mit M. sei ohne Rechtsirrtum verneint. (Urt. V. 282/29 v. 28. Mai 1930.)

**Ausgleichsanspruch.** Die Kl. erhob als frühere Hypothekengläubigerin von 30 000 M. AufwAnsprüche gegen A, der als persönlicher Schuldner und Eigentümer die Hypothek 1923 zurückgezahlt hatte. Die Hypothek war gelöscht. A berief sich gegenüber den AufwAnsprüchen auf § 15 AufwGes. Er sei vermögenslos. A verkaufte im Febr. 1924 an B für 11 500 GM., B im Juni 1924 an den Bekl. C für 15 000 GM. Die Kl. macht de jure cesso Ausgleichsansprüche des A und B gegen C geltend. Das Grundstück sei jetzt 60 000 RM. wert. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Das RG. bestätigte. Der aus § 242 BGB. hergeleitete Ausgleichsanspruch des Grundstücksverkäufers gegen seinen Käufer sei zugelassen, wenn das im Rahmen von vertraglichen Bestimmungen zwischen zwei bestimmten Personen ursprünglich als bestehend angenommene Gleichgewicht von Leistungen durch spätere Aenderung der Gesetzgebung gestört und damit die Geschäftsgrundlage des Vertrags wesentlich erschüttert sei,

weil wegen des erheblichen Mißverhältnisses der Leistungen ein Festhalten am Vertrag gegen Treu und Glauben und § 242 BGB. verstoßen würde. Die Kl. meine, daß hier wegen der Wertsteigerung des Grundstücks B gegen C einen Ausgleichsanspruch habe, der auch dem A in seiner Beziehung zu B zugute kommen müsse. Ein Ausgleichsanspruch des B gegen C bestehe aber nicht. Leistung und Gegenleistung seien durch Vertrag in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht. Die Prüfung, ob dieses Gleichgewicht durch nachträgliche Gesetzesänderung gestört sei, müsse sich auf diesen Vertrag beschränken. Die Frage könne nicht mit der Beurteilung eines anderen rechtlich und wirtschaftlich völlig selbständigen, von jenem Vertrag unabhängigen Rechtsgeschäfts verquickt werden. Der Verkäufer B könne also nicht schon deshalb einen Ausgleichsanspruch gegen C geltend machen, weil gegen A Aufw.-Ansprüche erhoben würden, er das Grundstück an B verkauft und dieses bei C eine Wertsteigerung erfahren habe. Andernfalls würde man jeden festen Rechtsboden verlassen und eine unerträgliche Unsicherheit des Rechtsverkehrs hervorrufen. (Urt. VI. 454/29 v. 2. Juni 1930.)

**Einheitliche Behandlung teilweise erfüllter Sukzessivlieferungsverträge im Fall des § 4 VerglO. Nachträgliche Beteiligung des unbeteiligten Gläubigers nur nach Erfüllungsablehnung mit Ermächtigung des Gerichts. §§ 28, 30 VerglO.** Die Kl. verkaufte der Bekl. 7000 t Briketts, während eines Jahres in Teilen zu liefern. 2000 t sind geliefert, davon 900 t unbezahlt. Kl. klagt auf Zahlung. Die Bekl. hat nach der letzten Teillieferung ihren Betrieb stillgelegt. Bald darauf wurde das Vergleichsverfahren eröffnet und durch Vergleich erledigt. Die Bekl. verweist die Kl. auf die Vergleichsquote. LG. wies die Klage ab, OLG. verurteilte. Rev. der Bekl. wurde zurückgewiesen. § 4 VerglO. passe sich bez. der von seiner Vorschrift betroffenen Verträge dem § 17 KO. und der Rechtspr. dazu genau an. Er spreche nicht von zweiseitigem, sondern von gegenseitigem Vertrag i. S. von KG. 100, 2 und fordere, daß im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens vom Schuldner und dem anderen Teil noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt sei. Die Verschiedenheit der Zuteilung des Wahlrechts im Konkursfall und im Vergleichsverfahren beruhe auf der Verschiedenheit des Ausbaues und Endziels der Verfahren und berühre nicht die Frage, ob die Vorschriften bez. der unter sie fallenden Verträge und ihrer Behandlung das gleiche meinten. Die Rechtspr. zu § 17 KO. betone das Wesen des Sukzessivlieferungsvertrags als einheitlichen Vertrag. Nur die Summe aller vereinbarten Einzelleistungen mache die Vertragsleistung aus. An der Rechtspr. zu § 17 KO. sei festzuhalten. Sei nicht bis zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens eine Umwandlung des gegenseitigen Vertrags vereinbart, daß nur noch ein einseitig unerfüllter Teil (Klagforderung) und im übrigen ein einseitiger Schadenersatzanspruch des Verkäufers wegen Nichterfüllung beständen, so sei die Kl. nach § 4 VerglO. am Verfahren unbeteiligt. Nachträglich hätte durch Vereinbarung eine Beteiligung der Kl. am Verfahren nur auf dem Wege der Erfüllungsablehnung mit Ermächtigung des Gerichts nach § 28 mit der Rechtsfolge nach § 30 VerglO. ermöglicht werden können. (Urt. II. 528/29 v. 17. Juni 1930.)

**Blendwirkung entgegenkommender Fahrzeuge. § 17 Abs. 2 KFG.** Sei die Sicht auf der Straße neben der großen Dunkelheit durch die Blendwirkung der zahlreichen entgegenkommenden Kraftfahrzeuge so erschwert, daß der Bekl. vor seinem Kraftwagen befindliche Personen nicht erkennen könne, so sei ohne Ueberspannung der Sorgfaltspflicht vom Autofahrer zu verlangen, daß er in Voraussicht der starken Blendwirkung eines Motorrades schon bei dessen erster Wahrnehmung seine Fahrgeschwindigkeit bis auf die Möglichkeit sofortigen Haltens herabmindere. Gegenüber der schweren Gefährdung, die durch ein Fahren auf einer infolge der Blendwirkung nicht zu übersehenden Bahn dem Verkehr drohe, müsse das Bestreben des Fahrers, vorwärts zu kommen, zurücktreten. Er dürfe nicht mit 15 km Geschwindigkeit weiterfahren, obwohl er sich sagen müßte, daß er wegen der von dem Motorrad ausgehenden, mit zunehmender Annäherung wachsenden Blendwirkung Personen und Gegenstände in seiner Fahrbahn schließlich nicht mehr erkennen würde. (Urt. VI. 656/29 v. 26. Juni 1930.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig.

**§ 242 Nr. 2 KO. Bedeutung der Worte: „in dem Verfahren“.** Unhaltbar ist die Verurteilung des L. wegen Schuldnerbegünstigung. Sie wird nur darin erblickt, daß sich L. mit der erdichteten Forderung an dem Zwangsversteigerungsverf. beteiligt hat. Auf diesen Tatbestand wendet das LG. den § 242 Nr. 2 KO. an. Diese Best. ist aber ihrer Stellung und Fassung nach nur anwendbar, wenn die Geltendmachung der erdichteten Forderung zum wenigsten in Beziehung auf ein Konkursverf. erfolgt, während die Geltendmachung der erdichteten Forderung im Zwangsversteigerungsverf. allein die Anwendung der angezogenen Best. nicht rechtfertigt; RGStr. 38, 275. (Urt. I. 456/30 v. 27. Mai 1930 g. H. u. Gen.)

## Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

**Mitwirkung eines Sachverständigen als Richter.** Die Einspruchsentscheidung stützt sich wesentlich auf ein Gutachten des Maurermeisters M., das er dem Oberbewertungsausschuß erstattet hat. M. hat als dessen Mitglied auch bei der Entsch. über die Berufung mitgewirkt. Das war nach § 47 Abs. 1 Nr. 6 RABGO. nicht unzulässig. Wenn sich die Einspruchsentsch. auch auf M.s Gutachten stützt, so hat M. bei ihr doch nicht i. S. des § 47 Abs. 1 Nr. 6 mitgewirkt. Diese Bestimmung ist § 41 Nr. 6 ZPO. nachgebildet, wonach ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist in Sachen, in denen er in einer früheren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entsch. mitgewirkt hat. Eine dem § 41 Nr. 5 ZPO. gleiche Bestimmung, daß ein Richter auch ausgeschlossen ist in Sachen, in denen er als Sachverständiger vernommen ist, ist in die RABGO. nicht aufgenommen. Die Zuziehung M.s als Sachverständiger steht daher seiner Mitwirkung als Richter in der BerInstanz nicht entgegen. (Urt. III. A. 388/29 v. 13. März 1930)

**Zurückforderung einer zu Unrecht erstatteten Steuer.** Nach ständiger Rechtspr. des RFH. gilt § 78 RABGO. (Widerruf einer Bewilligung) auch für Steuererstattungen, gleichviel ob sie gemäß § 108 RABGO. aus Billigkeitsgründen oder Rechtsgründen (z. B. § 23 GrErwStGes.) beantragt und bewilligt sind. Bescheide, die einem Erstattungsanspruch stattgeben, können also nicht schon dann, wenn sich später herausstellt, daß der angenommene Rechtsgrund für den Anspruch tatsächlich nicht vorhanden war, sondern nur unter den im § 78 aufgestellten besonderen Voraussetzungen zurückgenommen werden. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist nicht nur von der Steuerbehörde, die den von ihr erstatteten Steuerbetrag zurückfordert, sondern auch in dem gegen den Rückforderungsbescheid nach § 223 zugelassenen ordentl. Rechtsmittelverf. von den Rechtsmittelbehörden zu prüfen. Der § 212 RABGO. (Neuveranlagung) kommt für die Rückforderung eines erstatteten Steuerbetrages nicht in Betracht. Er gilt zwar auch gegenüber einer früheren Freiveranlagung; einer solchen ist jedoch die Erstattung eines rechtskräftig festgesetzten und gezahlten Steuerbetrags keineswegs gleichzustellen. Auch die Aufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, auf Grund des § 212 Abs. 3 RABGO. eine nach ihrer Ansicht zu Unrecht erstattete Steuer „nachveranlagen“ zu lassen und damit sachlich den Bescheid der Veranlagungsbehörde, durch den die Erstattung angeordnet war, ohne die besonderen Voraussetzungen des § 78 zurückzunehmen. (Urt. II. A. 121/30 v. 25. März 1930.)

## Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppler, Berlin.

**Abänderung der Vorentscheid. im Rechtsbeschwerdeverfahren des Besatzungsleistungsgesetzes (BLG.) nur im Rahmen der gestellten Anträge.** Nach § 36a V. über das Reichswirtschaftsgericht (RWG.) darf die angef. Entsch. nur insoweit abgeändert werden, als Abänderung beantragt ist. Gegen die Anwendbarkeit dieser Vorschrift im Rechtsbeschwerdeverf. bestehen keine Bedenken. Allerdings bestimmt § 57 BLG., der die Rechtsbeschwerde eingeführt hat, nicht, daß die V. über das RWG. auf die Rechtsbeschwerde mittelbar oder entsprechend anwendbar sei.

Auch hat § 36a RWGV. an sich nur das Verf. vor dem Spruchsenat, nicht aber das Rechtsbeschwerdeverf. im Auge, weil es bei Einführung der V. über das RWG. eine Rechtsbeschwerde noch nicht gab. Wenn aber § 57 BLG. die Zuständigkeit des großen Senats des RWG. für die Entsch. über die Rechtsbeschwerde vorgeschrieben hat, so kann er nur gewollt haben, daß die im allg. für das Verf. vor dem RWG. geltenden Vorschriften, also die der V. über das RWG., maßgebend sein sollten; hierzu gehört auch § 36a RWGV. Wenn diese V. nach § 56 BLG. auf das Verf. vor den Spruchsenaten Anwendung findet, so ist es eine selbstverständliche Folgerung, daß dies auch für die Rechtsbeschwerde gelten muß. (Urt. R. 32/30 v. 4. Okt. 1930.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

#### Haftung für Eintragungskosten aus § 1 preuß. GKG.

Falls der Notar einen von ihm beurkundeten Vertrag dem Grundbuchamt überreicht, in welchem eine nach § 8 Abs. 1 Ziff. 5 preuß. GKG. Gebührenfreiheit genießende Person ein Grundstück an einen anderen verkauft hat und beide Parteien den Antrag auf Eintragung des Käufers als Eigentümer gestellt haben, haftet dieser gemäß § 1 a. a. O. für die Eintragungskosten, obgleich der Antrag des Verkäufers auf Eintragung genügt hätte. Der Käufer haftet nur dann nicht für die Eintragungskosten, wenn der Notar dem Grundbuchamt gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, daß der Antrag auf Eintragung lediglich von dem Verkäufer als gestellt gelten solle. Hat der Notar eine solche Erklärung nicht abgegeben, so kommt eine Niederschlagung der Kosten aus § 10 Abs. 1 S. 1 a. a. O. nicht in Frage. Denn das Grundbuchamt brauchte den Beteiligten, die durch einen Notar vertreten waren, nicht Vorschläge zu machen, wie sie durch eine andere Gestaltung ihrer Anträge Eintragungskosten ersparen könnten. (Beschl. I a X. 1027/30 v. 26. Sept. 1930.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§§ 73 AufwGes., 6 RFGG. Keine Ablehnung des Richters im AufwVerfahren. Nach dem gemäß § 73 AufwGes. sinngemäß anzuwendenden § 6 Abs. 2 RFGG. ist die Ablehnung eines Richters ausgeschlossen. Ein Anlaß, diese Vorschr. im AufwVerfahren nicht anzuwenden, besteht nicht. Wenn auch das AufwVerfahren seinem wirklichen Gehalt nach ein wirkliches Streitverfahren ist, so spielt es sich doch in den Formen der freiw. Gerichtsbarkeit ab. Die Anwendung der verfahrensrechtl. Best. des § 6 Abs. 2 RFGG. ist deshalb unbedenklich. (Beschl. AW. 1187/30 v. 3. Okt. 1930.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

**Lehrlingsverhältnis.** Ein als LV. begründetes Arbeitsverhältnis verliert die Eigenschaft eines die Ausbildung des Arbeiters bezweckenden Verhältnisses nicht schon dadurch, daß der Arbeiter im letzten Abschnitt seiner Ausbildung die in dem betr. Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten sich angeeignet hat und infolgedessen einer besonderen Anleitung hierin nicht mehr bedarf. (Urt. 3 S. 146/30 v. 3. April 1930.)

**Kraftfahrlinienunternehmen.** Die Eigenschaft des Unternehmens als eines „dem öffentlichen Verkehr dienenden“ i. S. des § 1 Abs. 2 KraftfahrlinienV. wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß außer diesem noch ein anderer Zweck verfolgt wird, z. B. wenn ein Teil des Kraftfahrz. der Benutzung durch jedermann freigehalten wird, ein anderer der Beförderung der Kinder des Unternehmers zur Schule dient. (Urt. 3 S. 151/30 v. 3. April 1930.)

**Sicherheitsübereignung.** Eine zweite, nach §§ 930, 933 BGB. unwirksame Sicherheitsübereignung stellt sich nur dann als Zueignung i. S. des § 246 StGB. dar, wenn der Täter glaubt, noch durch diese weitere Sicherheitsübereignung wie ein Eigentümer wirksam über die Sache verfügen zu können, nicht aber, wenn er weiß, daß die zweite Sicherheitsübereignung rechtsunwirksam ist, weil er infolge der ersten Übereignung das Eigentum an der Sache bereits verloren hat. (Urt. 2 S. 112/30 v. 5. April 1930.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

**Keine Anliegerbeitragspflicht des Erbbauberechtigten.** Übereinstimmend mit § 15 des Fluchtlinienges. beschränkt das Ortsstatut der Stadt K. in § 4 die Beitragspflicht der Anlieger auf die angrenzenden Eigentümer. Der Kl. ist aber nicht Eigentümer des Grundstücks, sondern Erbbauberechtigter nach der V. über das Erbbaurecht v. 15. Jan. 1919. Das Erbbaurecht ist nur ein besonderes dingliches Benutzungsrecht an einem fremden Grundstück. Am Eigentum am Grund und Boden wird in keinem Falle etwas geändert. Eine nach § 2 Ziff. 3 der V. mögliche Vereinbarung des Grundeigentümers und Erbbauberechtigten über die Tragung der öffentlichen Lasten und Abgaben ist nur rein schuldrechtlicher Natur, wirkt also zunächst nur für das gegenseitige Verhältnis des Erbbaurechtsunternehmers einerseits und des Grundstückseigentümers andererseits. Darüber hinaus hat sie zwar, da sie zum Inhalt des Erbbaurechts gemacht wird, auch dingliche Wirkung, so daß sie von dem jeweiligen Erbbauberechtigten und dem Grundeigentümer in ihrem gegenseitigen Verhältnis eingehalten werden muß. Sie hat aber nach außen hin nicht die öffentlich-rechtliche Wirkung, daß der abgabeberechtigten Körperschaft nunmehr an Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigter für die öffentlichen Grundstückslasten als Verpflichteter gegenübersteht. Dementsprechend kommen auch von Strauß und Torney S. 246 und Loewe im Art. Gemeindegrundsteuer und Erbbaurecht (Pr. VerwBl. 40, 546) zutreffend zu dem Schlusse, daß beim Vorliegen eines Erbbaurechts nicht der Erbbauberechtigter, sondern der Grundstückseigentümer für die Straßenanliegerbeiträge öffentlich-rechtlich verpflichtet bleibt. Hieran konnten Vereinbarungen zwischen dem Erbbauberechtigten und der Stadt nichts ändern. (Urt. IV. C. 49/29 v. 21. Nov. 1929.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

**Führung des Adelstitels in Bayern in der Zeit nach Aufhebung der Adelsvorrechte.** Die Eintragung des Beschwerdeführers in das Standesamtsregister ohne die Bezeichnung „von“ erfolgte in dem Zeitraum zwischen der Aufhebung des Adels durch das bayer. Ges. v. 28. März 1919 und dem Inkrafttreten der RVerf. (14. Aug. 1919) und der bayer. VerfUrK. (15. Sept. 1919), war also nach dem damaligen Rechtszustande richtig. Dieser wurde aber nachträglich mit rückwirkender Kraft durch Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RVerf. und die gleichlautende Vorschrift in § 15 Abs. 2 Satz 2 bayer. VerfUrK. insofern geändert, als Adelsbezeichnungen nunmehr als Teil des Familiennamens zu gelten haben. Die Bestimmung in der bayer. VerfUrK. war nötig, um den durch die RVerf. verfügten Zustand auch für Bayern herzustellen, weil die bayer. Adeligen das Recht zur Führung der Adelsbezeichnungen durch das Ges. v. 28. März 1919 verloren hatten. Soweit in der Zeit v. 28. März bis 15. Sept. 1919 frühere bayer. Adelige ohne Adelsbezeichnung in öffentliche Register eingetragen waren, müssen diese Eintragungen mithin jetzt als von Anfang an unrichtig gelten und sind deshalb in dem vorgesehenen Verfahren zu berichtigen. (Beschl. III. 91/1930 v. 23. Juli 1930.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

**Zeichengebung beim Kraftfahrzeugverkehr. § 26 der KraftfahrzVerkV.** Der Senat hält nach Prüfung der entgegenstehenden Meinungen an der bisherigen Auffassung fest (Bayer. ObLGSt. 28 S. 245), daß, wer infolge der Beschaffenheit seines Fahrzeugs die Absicht des Stillhaltens oder der Fahrtrichtungsänderung nicht durch Hochhalten oder Wagrechthalten des Armes oder durch eine entsprechende mechanische Einrichtung erkennbar kundgeben kann, mit seinem Fahrzeug am Verkehr nicht teilnehmen darf. Dies gilt insbes. auch für das Haltezeichen, ohne Rücksicht darauf, ob das Haltezeichen durch eine mechanische Einrichtung oder ein besonderes Lichtzeichen deutlich erkennbar ersetzt werden kann oder nicht. (Urt. R. I. 147/30 v. 30. Mai 1930.)

# Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 22

**Kormanns Einführung in die Praxis des Deutschen Verwaltungsrechts.** 2. Aufl., bearbeitet und vollendet von PrivDoz. Dr. Friedrich List. 1930. Tübingen, Mohr. Geb. 17 M.

Das glänzende Werk Kormanns war kurz vor dem Krieg in erster und einziger Lieferung erschienen, aber Torso geblieben, da der Krieg den jugendlichen Meister dahintraffte. Daß sich endlich einer seiner Schüler an die Wiederbelebung und Vollendung des Werkes herangewagt hat, ist lebhaft zu begrüßen. Das Buch führte in glänzender Diktion, klarer Gedankenfolge und anschaulicher Form in das verwaltungsrechtliche Denken ein. In Gestalt einer wortgetreuen Niederschrift einer akademischen Übung wurden die Fälle nicht nur gelöst, sondern bis in alle Verzweigungen durchgesprochen. So bildete das Buch eine Quelle wertvoller Fingerzeige zur Lösung der Aufgaben wie der Förderung des Wissens, zugleich eine anregende Lektüre selbst für Leute vom Fach. Der Verf. hat das Werk vornehmlich vom Standpunkt der bewährten Lehren von Otto Mayer und Fritz Fleiner aus unter pietätvoller Beibehaltung der fruchtbaren Darstellungsweise Kormanns erneuert. Er hat die bisherigen Fälle z. T. ergänzt, neue Fälle über Beamten-, Polizei- und Schlichtungsrecht hinzugefügt, dabei alle so ausgewählt, daß jedes wichtigere Gebiet des Allg. Verwaltungsrechts einmal berührt worden ist. Für die Lehre des Verwaltungsrechts und als Begleitbuch neben Vorlesungen und Übungen wird das Buch in dieser erneuerten und erweiterten Form wiederum dankenswerte Hilfe leisten.

Professor Dr. Giese, Frankfurt a. M.

**Kommentar der allg. Feuerversicherungs-Bedingungen.** Von GerAss. Dr. Rolf Raiser. 1930. Berlin, Mittler & Sohn. Geb. 18 M.

Ein ausgezeichnetes Buch, das bes. der Mitwirkung vier hervorragender Praktiker der Feuerversicherung ein hohes Maß von Sachkunde verdankt. Die Bedingungen werden eingehend erläutert, Rechtsprechung und Schrifttum erschöpfend verwertet, namentlich auch die gebräuchlichen Sonderklauseln und wichtigeren Zusatzbestimmungen klar und vollständig berücksichtigt. Eingearbeitet sind die allg. Fragen, z. B. Gefahranzeige, Versicherung für fremde Rechnung usw., so daß das Buch eine höchst wertvolle Bereicherung auch der Wissenschaft des allg. Versicherungsvertragsrechts bedeutet.

GeH. Justizrat Dr. jur. h. c. Otto Hagen, Berlin.

**Staubs Kommentar zur Wechselordnung,** fortgesetzt von Dr. J. Stranz und Dr. M. Stranz. 12. Aufl., bearbeitet von Justizrat Dr. M. Stranz und RA. Martin Stranz. 1929. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 18 M.

Im Geiste Staub's haben die Bearbeiter seines Komm. zur WO. das Werk auf der Höhe der Wechselrechtswissenschaft erhalten. Selbständigkeit des Urteils ist auch der Neuauflage eigen. Abweichende Anschauungen werden mit scharfer Logik bekämpft. Hier decken sich vielfach die Darlegungen des Kommentars mit meinen eigenen Ausführungen, so in der Ablehnung der vom RG. angenommenen Möglichkeit, daß ohne Begebung des Wechsels der gutgläubige Erwerber ein Wechselrecht erwerben könne (Art. 82 Anm. 65b); in der Bekämpfung der Lehre, daß nicht schon die Kenntnis einer dem Veräußerer entgegenstehenden Einredetatsache bei Erwerb des Wechsels dem Wechselanspruch des Erwerbers entgegenstehe, vielmehr hierfür ein arglistiges Zusammenwirken erforderlich sei (Art. 82 Anm. 16); in der Aufrechterhaltung des Standpunktes, daß bei Veränderungen in wesentlichen Teilen des Wechsels der Wechsel gegenüber den Wechselzeichnern vor der Aenderung außer Wirkung getreten sei (Art. 76 Anm. 16). Der Staub-Stranzsche Kommentar wird auf dem Gebiete des Wechselrechts der zuverlässige Führer bleiben.

Justizrat Dr. Bernstein, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

### A. Zeitschriften.

#### Allgemeines.

**Anzeiger f. Rechts- u. Staatswissenschaften aus d. Antiquariat Bernh. Liebisch, Leipzig.** Nr. 1: Güntzel, Die Rechts- u. Staatswissenschaften, ihre Bibliographien u. ihre Stellung zueinander.

**Jurist. Wochenschrift.** 59. Jg. H. 42/43: Mietwucher: Hertel, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Thiele, Zivilrechtl. Rückwirkung des § 49a MietSchG. und nachfolgender Raumwucher. Becker, Bad Oeynhausen, Eine Gefährdung des Realkredits.

**Deutsche Richterztg.** 22. Jg. H. 10: Merkl, Verfassungsreform u. Verfassungsgerichtsbarkeit in Oesterreich. OLGPräs. Levin, Probleme d. Rechtsfindung. Brinkmann, Ist d. Begriff des Rückfallverbrechens im zukünftigen StrGB. entbehrlich? Reining. Die Halberwachsenen im Entw. des EinfGes. zum Allg. Deutsch. StrGB. Tomförde, Uebertretungen. v. Zastrow, Altes und neues Schwurgericht. Schulte, Sicherheitsleistung durch Bürgerschaft im Grundbuchverkehr. Hellwig, Die Blutgruppenprobe im Prozeß. Schmidt v. Rhein, Die dingliche Sicherung von Straßenbankkosten. Belemann, Ist die Güteverhandlung öffentlich? Hoche, Zur Einschränkung der Eide im Zivilprozeß. Arnold, 80 Jahre Oberst. Gerichtshof in Wien. Arnold, Die Sicherungsübereignung in wirtschaftsrechtl. und steuerrechtl. Betrachtung.

**Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht.** 24. Jg. Nr. 19: Kisch, Der Hochschulunterricht im Zivilprozeßrecht. Jacuszil, Der persönliche Geltungsbereich des Schiedsvertrages. Samolewitz, Liquidationsvergleich bei juristischen Personen unmöglich? Heinemann, Zur Irrtumsanfechtung beim Kauf einer uneinbringlichen Forderung. Streckler, Zulässigkeit e. Bezugnahme auf die frühere Eintragung bei der Wiedereintragung eines zu Unrecht gelöschten Rechts im Grundbuche. Tischer, Vom Geldrecht zum Amtsrecht. — Nr. 20: Alfr. Rosenthal, Verkehrsverwirrung u. formales Recht. Roth, Pfandnahme u. Ankauf unbezahlter Ware. Cremorius, Die Reichsbank früher u. heute. Bellmann, Zur Ausgleichspflicht bei Vermögenseinbuße der Grundstücksveräußerung. Rensch, Führung ausländ. Titel durch eingebürgerte Ausländer. Schläger, Die Blutgruppenuntersuchungen.

**Jurist. Rundschau.** 1930. Nr. 20: Schäfer, Sind Anordnungen der Landesjustizverwaltung gemäß § 58 GVG. zulässig, wenn die mehreren Amtsgerichte nicht demselben Landgerichtsbezirk angehören? (Schluß) Werneburg, Die Ansprüche des Bestellers b. Mängeln des Bauwerks. Hartung, Die strafrechtl. Literatur der letzten 1 1/2 Jahre (Forts.).

**Hanseat. Rechts- u. Gerichts-Zeitschr.** 13. Jg. H. 10: Goldfeld, Anfechtungsklage u. Nichtigkeitsklage im Aktienrecht. Nord, Zur Frage der Verbesserung d. Publizität der Aktiengesellschaft. Wendling, Aenderung d. SeewasserstraßenO. Otto, Die seerechtl. Stellung fernlenkbarer Schiffe.

**Reichsverwaltungsbl. u. Preuß. Verwaltungsbl.** 51. Bd. Nr. 41: Michel, „Besondere Umstände“ i. S. des § 1 der V. zur Ausf. des Gaststättenges. Voelkner, Die Vertretung des Fiskus bei Zivilprozessen im Erhebungs- u. Beitreibungsverfahren wegen Landessteuern. — Nr. 42: Berner u. Häntzschel, Darf d. Beamte e. revolutionären Partei angehören? Heinemann, Die Verwirkung im öffentl. Recht, insbes. im Steuerrecht. Stelling, Die Tötung unbeaufsichtigt umherlaufender Hunde u. Katzen durch den Jagdberechtigten u. s. Beauftragten. — Nr. 43: Simons, Der Schöpfer d. Weimarer Verfassg. Dienstag, Die Theaterkaution. Rüdiger, Haftung für Aufrührschäden.

**Die Gesellschaft.** 7. Jg. Nr. 8: Kirchheimer, Eigentumsgarantie in Reichsverfassung u. Rechtsprechung. — Nr. 9: Wolfig, Schwarz, Triumph u. Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit. Gräupner, Gegen eine Wahlreform.

**Die Polizei.** 27. Jg. Nr. 20: Hoche, Die Notverordnung d. Reichspräsidenten geg. Waffenmißbrauch. Kempner, Mängel u. Kritik eines Sittlichkeitsprozesses. Schnitzler u. Paczkowski, Wer ist zuständig für die Regelung des Verkehrs auf den Bahnhofsvorplätzen?

**Soziale Praxis.** 39. Jg. H. 36: Hilde Eiserhardt, Strafrechtsreform u. Bewahrungsgesetz. Berger, Das internat. Uebereinkommen üb. d. Zwangsarbeit d. Eingeborenen (Schluß). — H. 39: Dorothea Karsten, Kritisches z. Bayer. Fürsorgegesetz (Schluß in H. 41). Geibel, Die Eigentumsfrage auf d. Evangel.-sozialen Kongreß. — H. 43: Fischer, Nürnberg, Zu den neuen Krisenfürsorge-Vorschriften.

**Sparkasse.** 50. Jg. Nr. 20: Lindt, Das neue Sparkassengesetz im Fürstentum Liechtenstein. Strickstrack, Die Zeichnung von Urkunden durch öffentl. Sparkassen (Forts.). Klebe, Gegenwartsprobleme in Grundbuch- u. Aufwertungskassen (Forts.).

**Deutsches Wohnungs-Archiv.** 5. Jg. H. 10: Kauffmann, Teilkindung und Mieterschutz. Lilienthal, Die bürgerl.-rechtl. Folgen des Raumwuchers. Saß, Zur Verteilung d. Straßenunterhaltungskosten b. neuen Straßen. Steiniger, Zur rechtl. Natur der Bausparkasse. Hoeres, Wann können Aufwendungen auf Häuser bei d. Einkommensteuer abgezogen werden?

**Die Arbeit.** 7. Jg. H. 9: Franz Neumann, Die soziale Bedeutung der Grundrechte in der Weimarer Verfassung. Naphtali, Die Reform des Aktienrechts.

**Gerichts-Zeitg.** 81. Jg. Nr. 17: Kreitner, Die Abtretung v. Hauptmietzinsen u. deren grundbücherl. Anmerkung. Kollroß, Die Exekution auf Pfandscheine. Kauer, Die Deutsche Juristen-Zeitung 1929 (Schluß in Nr. 18). — Nr. 18: Jerusalem, Die

- Ordnung d. Nachfolge in geschützte Wohnsmieten. Leitch, Versicherungsgerichte in Oesterreich. Flandrak, Der Doppelselbstmord.
- Jurist. Blätter.** 59. Jg. Nr. 19: Merkl, Ist in Oesterreich ein Ausnahmestand zulässig? Seiller, Der Vorentwurf zur Urheberrechtsnovelle. Gerland, Zwei Fragen der deutschen u. österr. Rechtsangleichung. Engländer, Der Schutz d. Bauhandwerkerforderungen n. § 42 MG. — Nr. 20: Verdross, Die Rechtstheorie Hans Kelsens. Dubrowitsch, Zur Revision des PersSteuerg. Métall, Die Rechtsprechung des Verlassungsgerichtshofes. Schnabl, Ueber d. Rückforderbarkeit zuviel geleisteten Mietzinsen.
- Gerichtshalle.** 74. Jg. H. 10: Sternberg, Der österreich. Oberste Gerichtshof.
- Oesterr. Richterzeitg.** 23. Jg. Nr. 10: 80 Jahre Oberster Gerichtshof. Koropatnicki, Die Gleichheit vor dem Gesetz. Kunze, Der Verwaltungsgerichtshof nach dem neuen Verwaltungsgerichtshofgesetz. Fischböck, Sinn u. Bedeutung der Dispens vom Ehehindernis des Ehebändnis.
- Oesterr. Anwalts-Zeitg.** 7. Jg. Nr. 19: Mor. Ludw. Weiß, Zur geänderten Judikatur d. Verfassungsgerichtshofes in Dispensbesachen. Egon Weiß, Inwieweit bedürfen die ehrechl. Vorschriften des BGB. mit Rücks. auf den Gleichberechtigung d. Geschlechter ausprechenden Art. 119 Abs. 1 Verf. einer Aenderung? Spitzer, Die Teilreform der deutschen RechtsanwaltsO. — Nr. 20: Klärman, Die Beurteilung der Prozeßlage. Bachrach, Ein Vorschlag zur Ehrechtenreform. Fein, Praktische Expensenverrechnung.
- Notariats-Ztg.** Wien. 72. Jg. Nr. 10: Geh. JR. Dr. Herm. Oberneck f. Reichel, Wechsel im Bundesministerium für Justiz. Weske, Das zivilrechtl. Delikt der Kreditgefährdung (Forts.). Hoyer, Bemerkungen zum Liegenschaftsteilungsgesetz (Forts.). Bruck, Schenkung von Liegenschaftsteilen und vom Notariatszwang überhaupt.
- Internat. Anwaltsblatt.** 16. Jg. Nr. 9/10: Herbatschek, Der 3. tschechoslowak. Juristentag in Bratislava. Ettinger, Die Kurs- und Nennwerttheorie in Oesterreich.
- Prager Jurist. Zeitschr.** 10. Jg. Nr. 17: Meister, Der Arbeitsgedanke im Strafrecht. Oswald, Zur Auslegung des § 1445 ABGB. — Nr. 18: Schwelb, Die Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes in Administrativsachen (Mitte Juni-Okt. 1929). Lustig, Die Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichts in Finanzsachen (1929. H. 9—11 der offiz. Sammlung).
- Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ.** 11. Jg. Nr. 20: Wokurek, Die Koalitionsfreiheit nach tschechoslowak. Rechte. R... r. Zum Kostenansprüche des Privatbeteiligten.
- Notariats-Zeitg. des Vereines deutscher Notare f. d. tschechoslowak. Republ.** 10. Jg. Folge 6/7: Drápal, Jus novorum. Meister, Abgrenzung des streitigen u. außerstreitigen Verfahrens. Meister, Hasardspiele. — Folge 8: Meister, Das Notariat als Erwerb u. Beruf. — Folge 9: Meister, Ueber die Haftpflicht des Notars.
- Schweizer Juristen-Ztg.** 27. Jg. H. 1: Schultheiß, Zur Frage der Verantwortlichkeit des Bankiers bei Raterteilung. Meyer v. Schauensee, Art. 655 ZGB. und die luzernische Grundbuchbereinigung. — H. 2: Rothmann, Strukturwandlung in d. Aktiengesellschaft. Carry, A propos des actions à droit de vote privilégié. Köhler, Die Schweizer Währungskauf der Wiener Gemeindeobligationen in der reichsdeutschen Judikatur. — H. 3/4: Guhl, Zur Frage der negativen Kompetenzkonflikte nach Art. 77 des Bundesges. über die Organisation der Bundesrechtspflege. Reichel, Aufwertung in Oesterreich eingegangener Markschulden durch schweizer. Gerichte. Lutz, Die Teilklage. — H. 5: Meyer v. Schauensee, Ueber die rechtl. Natur des Fideikommisses. Corrodi, Umwandlung unerhältlicher Ordnungsbußen in Gefängnis nach zürcherischem Recht. — H. 6: Steiner, Zum schweizer. Autohaftpflichtrecht. Bauhofer, Beiträge zur Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich. — H. 7: Baumann, Der 65. schweizer. Juristentag in Stans. Häne, Kipo und Hausiergesetz. — H. 8: Weiß, Zu Art. 46 OR: Vom Anspruch der lediglich im Haushalte tätigen Ehefrau auf Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit. Camp, Einführung der Einzelunternehmung mbH. statt der Gesellschaft mbH. Lutz, Klagerhebung u. Vermittlungsverstand.
- Themis.** 91. Deel. St. 4: Segers, Prof. D. Simons in memoriam. Eggen, Samenval van momenten in rechtshandelingen. Wolfbergen, Documentair bankkrediet. Akkerman, Het leestuck der rechtspersoonlijkheid ontwikkeld op grond van een dogmatische scheiding tusschen vennootschapsrecht en verenigingsrecht. I.
- Revue historique du droit français et étranger.** 9. Ann. No. 3: Cuq, Un rescrit d'Anguste sur la protection des „res religiosae“ dans les provinces. De Visscher, La nature juridique de l'abandon noxal. Gêneral, La femme mariée dans l'ancien droit normand. Le Bras, Notes pour servir à l'histoire des collections canoniques.
- The Law Quarterly Review.** Vol. 46. No. 184: Holdsworth, The Indian States and India. Buckland, The protection of servitudes in Roman law. Falconbridge, Renvoi and succession to movables. I. Lawson, The Basilica. Holman, Constitutional relations in Australia: Commonwealth and States.
- American Bar Association Journal.** Vol. 16. No. 10: Sims, The relation of constitutional limitations to the reform of the law. — Our new President (Josiah Marvel). Simon, Some aspects of the Indian Problem. Lord Macmillan, Law and letters.
- The Canadian Bar Review.** Vol. 8. No. 7: Crabitès, The Balfour declaration. Burchell, The British Commonwealth of nations. Popple, Central criminal courts.
- Bürgerliches Recht.**
- Das Grundeigentum.** 49. Jg. Nr. 42: Schweizer, Die Zinsbestimmung des Aufwertungsstundungsgesetzes. Schönwandl, Der Einfluß des Hanszinssteuer-Stundungsantrags auf d. Miete. — Nr. 44: Scheuermann, Das Verbot d. Umwandlung v. Wohnungen in gewerb. Räume. Goltm, Hertel, Lilienthal, Die Aufhebung d. Zwangswirtschaft f. Pförtnerwohnungen.
- Berliner Anwaltsblatt.** 4. Jg. H. 10: Langenbach, Kann bei vorbehaltenem Eigentum Klage auf Zahlung u. zugleich auf Herausgabe im Falle fruchtloser Zwangsvollstreckung erhoben werden?
- Zeitschr. f. Agrar- u. Wasserrecht.** 14. Bd. H. 3: Niermann, Wassergenossenschaften. Werneburg, Die Unterhaltung der Wasserläufe u. ihrer Ufer.
- Würtemb. Zeitschr. f. Rechtspflege usw.** 23. Jg. H. 11: Josef (f.), Verbeirung der Geschwängerten behufs Beseitigung d. Unterhaltspflicht des Erzeugers.
- Revue trimestrielle de droit civil.** 29. Ann. No. 3: Geny, Les apports en immeubles aux associations déclarées et non reconnues d'utilité publique. Emman. Levy, Les mesures des droits. Wagner, Essai sur la nature jurid. du transfert réel et de la conversion aux porteurs de titres nominatifs. Octavio, La codification du droit civil au Brésil.
- Dalloz. Recueil hebdomad. de jurisprudence.** 7. Ann. No. 29: Mestre, Le régime jurid. des usines fondées en titres.
- Rivista di diritto civile.** Anno 22. No. 4: Midiri, L'erede apparente il diritto dei terzi con lui contrattanti. Antonucci, Un giuramento purgatorio in Roma. Ciancarini, La responsabilità della Germania e dell' Austria per „atti commessi“ a danno di sudditi italiani nel periodo della neutralità.
- Le Droit d'auteur.** 43. Ann. No. 10: Un nouveau mouvement en faveur de l'adhésion des Etats-Unis à la Convention de Berne. Pupikofer, La protection du droit d'auteur devant les Tribunaux mixtes d'Egypte.
- Handelsrecht usw.**
- Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht.** 96. Bd. H. 1: Herzog, Preisunterbietung u. Gesetzesumgehung. Prausnitz, Rechtsschein u. Wirklichkeit im Handelsregister. Jessen, Unternehmen u. Unternehmensrecht. Meister, Arbeitsrecht u. Konkursrecht in Oesterreich.
- Bank-Archiv.** 30. Jg. Nr. 2: Göppert, Zum Aktienrechtsentwurf. (Nichtigkeit der A.-G. u. Nichtigkeit v. Generalversammlungsbeschlüssen.)
- Kartell-Rundschau.** 28. Jg. H. 8: Reinh. Wolff, Die Kartell-NotV. Blum, Echter u. unechter Treuarbatt. — H. 9: Kling, Kritisches zum Kartellproblem. Voraussetzungen für die Begriffsbildung. Huber, Das Wesen des Kartellgerichts.
- Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft.** 30. Bd. H. 4: Bernard, Bausparkassen unter Versicherungsaufsicht. Krayer, Der Speditionsversicherungsschein. Manes, Zum Krankheitsbegriff im Versicherungsvertrag. Dobberneck, Die neuen Reformen d. deutschen Arbeitslosen- u. Krankenversicherung.
- Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 7. Jg. Nr. 20: Kisch, Beiträge zum Gegenseitigkeitsverein. H. Dr. A., Zum Krankheitsbegriff. Köhler, Die Bedeutung des Baujahres in der Kraftfahrzeugversicherung. Durst, Zum Rücktrittsrecht d. Versicherungsnehmer der Frankl. Allgem. Versicherungs-A.-G.
- Die öffentl.-rechtl. Versicherg.** 62. Jg. Nr. 20: Scheunert, Zur Frage d. Rechtsbeständigkeit der „Abfindungs-“ u. „Vergleichserklärungen“ in Schadensfällen.
- Annales de droit commercial.** 39. Ann. No. 2: Solus, Le report à la Bourse des valeurs. Rotondi, La notion jurid. de l'achalandage (fin). Percerou, Paiement d'un chèque par un autre chèque. Carry, A propos de l'évaluation des apports en nature dans les sociétés par actions et dans les sociétés à responsabilité limitée. Franssen, Le règlement sur les effets de commerce de l'Union des Républiques soviét. socialistes.
- Zivilprozeß usw.**
- Deutsche Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege.** 6. Jg. Nr. 7: Bolzau, Die Not der gemeinnützigen Rechtsauskunft.
- Konkurs- u. Treuhänderwesen.** 4. Jg. H. 10: Bernh. Mayer, Der außergerichtlich. Ausgleich (Akkoord). Wassertrüding, Gläubigerbenachteiligung durch Sicherstellung d. Vergleichsquoten. Herzfeld, Zur Auslegung d. VergleichsO.
- Rivista di diritto processuale civile.** Anno 7. No. 3: Liebman, La contestazione dei crediti nel fallimento. Inveia, La servitù del giudicato. Carnelutti, Ancora sulla lite nel processo penale. Betti, Ancora sul progetto di un codice italo-francese delle obbligazioni e dei contratti. Lucarini, Competenza per valore e competenza per gradi. (Contin.) Moscato, Le sorti della neutralizzazione belgira dopo la guerra ed i principi vigenti per la modificazione della costituzione della comunità internazionale. (Contin.) Baldoni, La zona di Tangeri nel diritto internaz. e nel diritto marocchino. (Contin.)
- Strafrecht usw.**
- Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß.** 74. Bd. H. 5, Lief. 1/2: Klee, Aufbau u. Besetzung d. Strafgerichte im Entw. e. Einführungsges. zum Allg. Deutsch. StrGB. in d. Fassung d. Reichsratsbeschlüsse. Bohmeyer, Die Rückgabe v. Ueberführungsstücken. (Forts.) Karl E. Meyer, Köln, Mündlichkeit u. Unmittelbarkeit d. Hauptverhandlung in Gefahr! Seggelke, Die strafrechtl. Bekämpfung des Alkoholismus.
- Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswiss.** 51. Bd. H. 1: Zaitzeff, Das Strafrechtswesen im Sowjetstaate. Luther, Jugendpsychologie u. Jugendstrafrechtspflege m. Vorschlägen zu Reformen im Jugendgerichtsverfahren u. Jugendstrafvollzug. Alexander, Die Stellung des Verteidigers. Grünhut, Forderungen zum Strafvollzugsgesetz. Poelchau, Kriminalstatistik der Jugendlichen 1927 u. 1928. Polanski, Das private Wissen des Anwalts.
- Hessische Rechtsprechung.** 30. Jg. Nr. 10: Mayer, Darmstadt, Tagung d. kriminalbiolog. Gesellschaft in München.
- Kriminalist. Monatshefte.** 4. Jg. H. 9: Brüning, Die Urkundenfälschung und das zu ihrem Nachweis erforderl. Beweismaterial. Heiland, Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht. Bartsch, Die Bekämpfung d. Konkursdelikte.
- Die Frau.** 38. Jg. H. 1: Josephine Hober, „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“
- Zentralbl. f. Jugendrecht usw.** 22. Jg. Nr. 7: Giese, Jugendgerichtshilfe auf dem Lande.
- Blätter f. Gefängniskunde.** 60. Bd. H. 2: Weißenrieder, Pastor Dr. phil. Seyfarth. v. Liszt, Korneburg, Seine Erziehungs- u. Zwangsarbeitsanstalt. Schlesinger, Russische Gefängnisse. Zuegner, Pestalozzi's Stellung zur Kriminalpädagogik. Tischer,

- Von der Aufgabe des Strafanstaltslehrers. Eyrich, Die Folgezustände d. epidemischen Gehirnentzündung in ihren Beziehungen zur Asozialität und Kriminalität. v. Egloffstein, Rassenfrage im Gefängnis. Jeremias, Der neue Schlafzellenbau d. Landesstrafanstalt in Ludwigsburg. Leppmann, Querulantenentum und Psychopathie. Heimberger, Berthold Freudenthal †.
- Revue internat. de droit pénal.** 7. Ann. No. 3: Roux, Mémoire relatif à une extension de la Convention du faux monnayage aux papiers de valeur. — Procès-verbaux de la Commission chargée de la rédaction d'un projet de code répressif internat. Sagone, Pour une répression efficace du délit politique.
- Rivista penale.** Anno 1. Fasc. 7: Longhi, L'associazione sindacale nei giudizi penali contro l'ordine della produzione. D'Antonio, Delitto e pena nel pensiero di Democrito. Levori, La partecipazione al reato nel nuovo codice penale.
- Journal of the American Institute of criminal law and criminology.** Vol. 21. No. 2: Wood, A study of arrests in Detroit, 1913 to 1919. Allen, Mental attitudes of adults in a Juvenile Court. Pilcher, Relation of mental disease to crime. Riddell, A half told story of real white slavery in the 17th century. Riddell, Post-Reformation burning of heretics at the stake. Riddell, The trial of witches, secundum artem. Riddell, The unspeakable Scot-again. Woodard, Psychological aspects of the question of moral responsibility.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Zeitschr. f. Selbstverwalt.** 13. Jg. Nr. 20: Friedrichs, Der Sitz des Kreises u. d. Amtssitz des Landrats. Totzek, Zur Theorie der Gewerbesteuer.
- Deutsche Gemeinde-Zeitung.** 69. Jg. Nr. 31: ORR. Schulz, Die Organisation der Landeskulturbehörden.
- Oesterr. Verwaltungsblatt.** 1. Jg. Nr. 14: Petz, Gemeindevahlrecht bei mehrfachem ordentl. Wohnsitz in verschiedenen Gemeinden. — Nr. 16: Mayrhofer-Grünbüchel, Zur Frage d. Behebbarkeit gesetzwidriger Gemeindebeschlüsse über d. Heimataufnahme von Ausländern. — Nr. 17: Hatschek, Die Stellung d. Ziviltechnikers im österr. Recht. Coreth, Die Anfechtung von Verwaltungsbescheiden im ordentl. Rechtsweg.
- Arbeitsrecht.**
- Arbeitsrecht.** 17. Jg. H. 10: Prot. Dr. Emanuel Adler †, Potthoff, Arbeitnehmertausch statt Arbeitnehmererschutz. Hessel, Abdingung des Tariflohns durch vertragl. vorgesehene Betriebsvereinbarung. Georg Jacoby, Zum Problem des Boykotts im Arbeitskampfrecht. Stritzke, Die Rechtsstellung d. Provisionsvertreter. Hobbing, Das Arbeitszeugnis als Beweismittel zur Feststellung des Unterstützungsanspruchs.
- Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht.** 10. Jg. H. 11: Nipperdey, Lehrgeld u. Tarifvertrag. Hessel, Eingriff in laufende Tarifverträge durch Schlichtungsverfahren. Franz Neumann, Rückwirkende Aufhebung einer Allgemeinverbindlicherklärung. Biensfeldt, Die wirtschaftl. Vereinigung im Sinne des Arbeitsrechts. Mansfeld, Der Beginn des Betriebsratsamtes bei Einreichung nur einer Vorschlagsliste. Nordbeck, Lehrzeithöchstdauer im Handwerk.
- Arbeitsrecht u. Schlichtung.** 12. Jg. Nr. 10: Rohde, Der räumliche Geltungsbereich v. Entgeltregelungen f. Hausarbeit. Potthoff, Was ist ein Tarifvertrag? Siegel, Die internat. Ausbreitung d. Schlichtungswesens. Philippe, Das Verbot der Aufrechnung gegen Lohn u. Gehalt. Jadesohn, Spesenpfändung.
- Arbeitsrechtspraxis.** 3. Jg. H. 10: Broecker, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts zur Arbeitslosenversicherung. Voß, Internat. Uebereinkommen üb. d. Heuervertrag d. Seelute.
- Die Arbeiter-Versorgung.** 47. Jg. H. 28: Hassenstein, Notverordnung u. Kassenarztrecht. — H. 29: Wasewitz, D. Gebührenzwang f. Krankenscheine und Verordnungen. Holstein, Zweifelsfragen bei d. Arbeitslosenkrankenversicherung.
- Die Arbeitslosenversicherung.** 7. Jg. Nr. 13/14: Kreil, D. Behandlung d. Uebergangsfälle n. d. Nouvelle v. 26. Juli 1930. Pressprich, Die Nouvelle u. d. Kurzarbeiterunterstützung. Frey, Freiwilliger zeitweiliger Verzicht auf Unterstützung, Beurlaubung u. dgl.
- Arbeit u. Beruf.** 9. Jg. H. 20: Memelsdorff, Zur Neuregelung d. Krisenfürsorge. Herrnstadt, Die Bedeutung d. Umgestaltung d. Krisenfürsorge.
- Zeitschr. f. soziales Recht.** 2. Jg. Nr. 4: Pribram, Die Zwangs-schlichtung u. ihre Probleme. Guttman, Der Schutz des Betriebsgeheimnisses. Potthoff, Verstärkter Schutz des Betriebsgeheimnisses? Hecht, Der rechtl. Schutz d. Arbeitsgelegenheit. Métall, Die Verdienstreitanrechnung f. d. Angestelltenurlaub. Schöbel, Fragen des Arbeiterurlaubsrechts.
- Internat. Rundschau d. Arbeit.** 8. Jg. H. 10: Heindl, Das österr. Gesetz zum Schutz d. Arbeits- u. Versammlungsfreiheit (Antiterrorgesetz).
- Steuerrecht.**
- Vierteljahrsschrift f. Steuer- u. Finanzrecht.** 4. Jg. H. 3 (Sonder-Nr. „Die Steuergleichheit vor dem Gesetz“): Blumenstein, Der Grundsatz d. Gleichheit vor d. Gesetz im Schweizer Steuerrecht. Borchard u. Hutchison, „Gleicher Rechtsschutz“ in d. Besteuerung in den Ver. Staaten. Guggenheim, Die Gleichheit vor dem Steuerrechtssatz in der romanischen u. der von ihr beeinflussten slavischen Staatenwelt. Wittschleben, Der Gleichheitsgrundsatz im österr. Finanz- u. Steuerrecht. Hensel, Verfassungsrechtl. Bindungen des Steuergesetzgebers. Besteuerung n. d. Leistungsfähigkeit. Gleichheit vor d. Gesetz. Olbertz, Verwaltungsrechtliche Auswirkungen d. Grundsatzes d. Gleichheit vor d. Gesetze im Steuerrecht. „Recht und Billigkeit“ als Richtschnur zur Ausschaltung „unbilliger Härten“.
- Deutsche Steuer-Ztg.** 19. Jg. Nr. 10: Feger, Die Besteuerung v. Holdinggesellschaften. Mirre, Die Verschmelzung von Körperschaften. Wille, Die Dienstaufwandsentschädigung höherer u. leitender Privatangestellter. Weiskopf, Die einkommensteuerrechtl. Behandlung d. Zinsen auf den Kapital- u. Privatkonten der Gesellschafter einer OHG. Burkhardt, Steuerfragen bei d. Gewährung v. Abfindungen, Entschädigungen u. Jubiläumsgaben. Maucher, Praktische Einzelfragen aus d. Steuer-

strafrecht. v. Luxburg, Die Lohnstenerpflicht d. Arbeitgeberbeiträge zu privaten Pensionskassen. Aufwertungspraxis: Sontag, Schwierigkeit, z. T. Unmöglichkeit d. Zustellungen auf Grund des Hypothekenzustandungsges. Heilfron, Probleme des neuen AufwRechts. VI. Wirkungen d. Fristbewilligung. VII. Verfahren vor d. AufwStelle. Herzog, Die rechtl. Behandlung des Inflationsvergleichs außerhalb des AufwGes.

- Steuer u. Wirtschaft.** 9. Jg. Nr. 10: Grabower, Der gegenwärtige Stand d. Revisions- u. Treuhändewesens u. die Buch- u. Betriebsprüfung d. Reichsfinanzverwaltung. Bernicken, Die Liquidationsteuer u. die Verschmelzung einer inländ. Aktiengesellschaft mit d. inländ. Zweigniederlassung e. ausländ. Aktiengesellschaft.
- Deutsches Steuerblatt.** 13. Jg. Nr. 10: Kleiner, Rechtsmittelverzicht u. Rechtsmittelzurücknahme, Voraussetzungen u. Wirkung. Friessecke, Zur Frage der Bindung des Strafrichters n. § 433 AO. Heider, Rechtsfragen zu d. außerordentl. Zuschlägen zur EinkSt. 1929. Spindler, Zweifelsfragen zum Ledigenzuschlag der veranlagten Steuerpflichtigen. Rinteln, Der Steuerabzug vom Kapitalertrag bei e. Verkauf v. Zins- u. Dividendenscheinen. (Mit Erwidern v. Hefner.) Wendtland, Die Besteuerung des Gewinns u. Vermögens v. Betrieben u. Verwaltungen v. Körperschaften d. öffentl. Rechts. Mattern, Erwerb auf Grund eines dem Erblasser gegen tödl. Unfall versicherten Vertrags zugunsten eines Dritten. Feßler, Die erste Beschlagnahme des § 14 Abs. 1 Nr. 2 des GrundwStGes.
- Steuer-Archiv.** 33. Jg. Nr. 10: RFR. Koch, Die Warenhaussteuer. Heister, Steuerforderungen im Vergleichsverfahren (Schluß). Dalsky, Das Wohnhaus im Ertragswert. Zumschlange, Die steuerl. Beweiskraft der Buchführung.

#### Völkerrecht.

- Revue de droit internat.** 4. Ann. No. 3: Gallus, La mise en harmonie du Pacte de la S. D. N. avec le Pacte de Paris. Le Fur, Les conditions d'existence d'une Union Européenne. Pusta, Vers l'Union Européenne. Garnier-Coignet, Procédure judiciaire et procédure arbitrale, de Lapradelle, Les neutres et les dommages de guerre. Jacquemard, Situation internat. de l'Etat libre d'Irlande. Hoijer, Les suggestions allemandes en vue de renforcer les moyens de prévenir la guerre.
- Rivista di diritto internat.** Anno 22. Fasc. 3: Udina, Le recenti annessioni territoriali al Regno d'Italia (Discorso inaug.). Ballardore-Pallieri, Il problema della guerra lecita nel diritto internat. comune e nell'ordinamento giuridico della Società delle Nazioni (Contin.). Bosco, Le nuove leggi sul matrimonio e la loro influenza nel diritto internat. privato.
- Blätter für internat. Privatrecht.** 5. Jg. Nr. 10: Kühlewein, Die Rechtsstellung der ausländischen Aktiengesellschaften im Inland. v. Hofmannsthal und Rud. Levy, Die 2. österr. Ausgleichsnovelle und die Rechtsangleichung.
- Revue de droit internat. privé.** 25. Ann. No. 3: Arminjon, Les lois politiques et le droit internat. privé. Cavagliari, Les règles de droit internat. privé de l'école italienne. Kisters, La nationalité à la Conférence de la Haye de 1930 pour la codification du droit internat. (à suivre).
- Internat. Arbeitsrecht.** 1930. H. 10: Cremer, Welche Verpflichtungen haben die Regierungen vor u. nach d. Ratifikation eines Ueber-einkommenszw. d. Internationalen Arbeitsorganisation?
- Droit aérien.** 1930. Nr. 7/9: Blum, L'aviation de tourisme et les assurances. de Danilovics et de Szondy, Les infractions à la loi pénale commises à bord des aéronefs. Döring, Convention concernant le contrat de transports aériens. Avant-propos et commentaire. Maschino, Les servitudes aériennes. Un projet de loi français.

#### B. Bücher.

##### Allgemeines.

Forschungen zu d. deutsch. Rechtsbüchern, hrsg. v. Hans Voltolini. H. 4/5: Ernst Klebel, Die älteste Schwabenspiegelhandschr. u. ihre Ableitungen. — Die Schwabenspiegelhandschriften d. Anhalt. Hansarchiv in Zerbst u. d. Münchner Staatsbibl. (Akad. d. Wiss. i. Wien. Phil.-hist. Kl. Sitzungsberichte Bd. 211, Abh. 5/6.) Wien, Holder. (88 S.) M. 6,50.

##### Bürgerliches Recht.

- Ehrhardt, Arnold, Justa causa traditionis. Eine Untersuchung über d. Erwerb d. Eigentums n. röm. Recht. (Romanist. Beiträge zur Rechtsgeschichte H. 4.) Berlin, de Gruyter. (207 S.) M. 18.
- Hamburger, Max, Treu und Glauben im Verkehr. Ein Handbuch. Mannheim, Bensheimer. (290 S.) Geb. M. 15.
- Schlegelberger, Franz, u. Rud. Harmening, in Verb. m. Erwin Pätzold, Die Aufwertungsschlussetze, (Ges. über d. Fälligkeit u. Verzinsung d. AufwHypotheken. Ges. üb. d. Bereinigung d. Grundbücher) m. Erl., Mustern u. Formularen. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. (391 S.) Geb. M. 14,50.
- Ross, Emil, Lockerungsgesetz über d. Fälligkeit u. Verzinsung der AufwHypotheken u. Ges. betr. Grundbuchbereinigung erl. Nebst Beitrag v. Alois Zeiler: „Grundsätzl. Fragen des Aufwertungsrechts im Lichte der neueren Wirtschaftsentwicklung und Rechtsprech.“ Dortmund, Ostwall 8, Selbstverl. (322 S.) Lw. M. 8,50.
- Michaelis, Rich. Die beid. AufwNovellen v. 18. Juli 1930. (Hypotheken-Fälligkeits- u. Verzinsungsgesetz; Grundbuchbereinigungsges.) erl. (Guttentagsche Sammlg. deutsch. Reichsgesetze Nr. 178.) Berlin, de Gruyter. (202 S.) Lw. M. 4.
- Seidel, Hans, Die Anwendbarkeit des § 816 BGB. auf nachträgl. wirksam werdende Verfügungen. (Abhandl. d. rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät d. Univ. Göttingen H. 12; Göttinger Diss.) Leipzig, Deichert. (95 S.) M. 5.
- Warneyer, Otto, Anfechtungsgesetz. Kommentar. (Taschengesetz-samm. 143.) Berlin, Heymann. (222 S.) Lw. M. 12.
- Schaefer, Paul, Die Einzelgläubigeranfechtung auf d. Grundlage d. Reichsges. v. 21. Juli 1879 in d. Fassung v. 20. Mai 1898 unter Berücks. der Abänderungen durch d. VergleichsO. v. 5. Juli 1927 erl. (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 105.) Berlin, Stilke. (263 S.) Lw. M. 7,50.

- Liebhöhd, Trude. Die Reform d. Rechtsstellung des unehelichen Kindes als Problem d. Rechtsanlechl. m. Oesterreich. (Heidelberger rechtswiss. Abh. Bd. 11.) Heidelberg, Winter. (136 S.) M. 8,50.
- Mans, Wilh. Das Uebersetzungsrecht d. wichtigsten Staaten d. Berner Uebereinkunft. Stuttgart, Kohlhammer. (154 S. m. Tab.) M. 9.
- Liwehr, Aug. Die Verwertung v. Erfindungen. M. Tabellen d. wichtigst. Bestimmgn. aus d. internat. Patentrecht. Berlin-Charlottenburg, Huth. (104 S.) Lw. M. 3,60.
- Bieger, Wilh., u. Wilh. Pillmann (H.). Handbuch des in Mecklenburg-Schwerin geltenden Forst-, Jagd- u. Naturschutzrechtes. Rostock, Leopold. (176 S.) M. 5,50.
- Lang, Otto. Kommentar zum Dienstvertrag des schweizer. Obligationenrechtes. 2., neu bearb. Aufl. Aarau, Druckereigenossensch. (78 S.) Fr. 1.
- Zimmermann, Othmar. Die Anerkennung des außerehel. Kindes u. deren Anfechtung durch den Anerkennenden n. schweizer. Recht. (Abhandl. zum schweizer. Recht. N. F. H. 57; Berner Diss.) Bern, Stämpfli. (169 S.) M. 6.
- Hallis, F. Corporate personality. A study in jurisprudences. London, Oxford Press. (258 p.) Sh. 17/6.
- Handelsrecht usw.**
- Cosack, Konr. Lehrbuch des Handelsrechtes. 12., neu bearb. Aufl. Stuttgart, Enke. (553 S.) Lw. M. 19.
- Welter, Erich. Der Aktienrechts-Entwurf. Kritik u. Forderungen. (Sonderabdr. aus d. Frankfurter Zeitg.) Frankfurt a. M., Sozietäts-Verl. (48 S.) M. 1.
- Schumann, Hans. Die rechtl. Stellung d. Gläubiger e. Aktiengesellschaft u. einer GmbH. nach ihrer Liquidation (unt. Berücks. des französ. u. engl. Rechts). (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 60.) Marburg, Elwert. (127 S.) M. 7.
- Goldbaum, Wenzel. Die neue Kartellverordnung v. 26. Juli 1930, nebst Ausf.-Best. v. 30. Aug. 1930, erl. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 23 a.) Berlin, Stilke. (30 S.) M. 1,50.
- Jacobs, H. Stevens mercantile law. 8. ed. London, Butterworth. (656 p.) Sh. 10/6.
- Farrar, H. Company law. 2. ed. London, Gregg. (543 p.) Sh. 12/6.
- Clarke, A. D. Russel. Copyright in industrial designs. London, Pitman. (206 p.) Sh. 10/6.
- Das rumänische Versicherungs-Gesetz v. 4. Juli 1930. Ges. üb. d. Errichtung u. d. Betrieb d. privaten Versicherungsunternehmen u. d. Regelung des Versicherungsvertrages. Berlin-Charlottenburg 5, Witzlebenstr. 2, Deutsche Versichergs-Zeitg. (35 S.) M. 3.
- Zivilprozeß usw.**
- Schmid, Ernst. Der Zahlungsbefehl. (Abhandl. zum schweizer. Recht N. F. H. 56; Berner Diss.) Bern, Stämpfli (231 S.) M. 8.
- Scherer, Martin. Das Rechtsmittel d. Revision in Zivilsachen u. ferner in Ehe- u. Strafsachen (Anh. 1 u. 2) gemäß der ZPO. u. d. Ges. v. 8. Febr. 1929. 2., verm. Ausg. München, Schweitzer. (24 S.) M. 3.
- Baumbach, Ad. Das neue scheidungsrechtl. Vollstreckungsverfahren u. andere Aendern. d. ZivilprozeßO. v. 1930. (Baumbach, ZivilprozeßO. Nachtr. = Liebmanns Taschenkommentare Bd. 1. Nachtr.) Berlin, Liebmann. (31 S.) M. 0,60, f. Abnehmer d. Hauptwerks von jetzt ab unentgeltl.
- Knobel, Fritz. Die Grundzüge des österr. u. d. reichsdeutschen Immobilien-Zwangsvollstreckungsrechtes m. bes. Berücks. des geringsten Gebots, des Deckungsprinzips u. d. Uebnahmesystems. (Jenaer Diss.) Bad Salungen, Selbstverl. (128 S.)
- Rothkugel, Leon. Tabelle d. Rechtsanwaltsgebühren u. Gerichtskosten, d. preuß. Gerichtskosten u. Notariatsgebühren, m. e. Uebers. üb. d. Kostenwesen u. Umsatzsteuertabelle. 10., neubearb. Aufl. Berlin, Heymann. (24 S.) M. 1,20.
- Strafrecht usw.**
- Doerr, Friedr. Deutsches Strafrecht. Teil 1: Allgem. Teil. 2., neubearb. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. (149 S.) M. 4,80.
- Hofmann, Fritz. Die normativen Elemente des besonderen u. allgem. Tatbestands im Strafrecht. (Strafrechtl. Abh. H. 272.) Breslau, Schletter. (52 S.) M. 2,20.
- Graumann, Johannes. Die Rechtswidrigkeit als Verbrechensmerkmal im ausländ. Recht (Strafrechtl. Abh. H. 276.) Breslau, Schletter. (82 S.) M. 3,30.
- Dehnow, Fritz. Das Für u. Wider der Todesstrafe. Stuttgart, Püttmann. (80 S.) M. 2,90.
- Ritter, Rud. Die Behandlung schädlicher Leute in d. Carolina (Strafrechtl. Abh. H. 274.) Breslau, Schletter. (115 S.) M. 4,50.
- Neukötter, Heiner. Die Strafbarkeit des Konkubinats (Strafrechtl. Abh. H. 273.) Breslau, Schletter. (61 S.) M. 2,50.
- Grau, Hans. Automobilstrafrecht. Die Verkehrs-u. Strafvorschriften d. Kraftfahrwesens auf Grund d. Rechtsprechung erl. 2. Aufl. Berlin W. 30, Motzstr. 89, Christian Barth. (187 S.) Lw. M. 6.
- Klare, Hans. Das kriminalbiolog. Gutachten im Strafprozeß. Eine Untersuchung auf Grund d. Materials d. bayer. kriminalbiolog. Sammelstelle in Straubing (Strafrechtl. Abh. H. 277.) Breslau, Schletter. (143 S.) M. 5,20.
- Fischer, Wilh. Berufungsausschluß, Ersatzrevision u. Sprungrevision geg. Urteile des Amtsgerichts (Strafrechtl. Abh. H. 275.) Breslau, Schletter. (77 S.) M. 3,20.
- Werthauer, Johannes. Die Privatklage. Kommentar zur StrPO. Buch 5, Abschn. 1. Berlin, Stilke. (174 S.) Geb. M. 6,50.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Heyen, Erich. Das höchste Reichsorgan. Zugleich e. staatsrechtl. Untersuchung d. Satzes „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Berlin, Heymann. (67 S.) M. 4.
- Hartwig, Werner. Volksbegehren u. Volksentscheid im deutschen u. österr. Staatsrecht. Berlin-Charlottenburg, Bernard & Graefe. (148 S.) M. 3,75.
- Baath, Pet. Aug. Verordnung über d. Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 einschl. d. Reichsgrundsätze u. d. Nebengesetze sowie der einschlag. landesrechtl. Vorschr. erl. 8., verm. u. umg. Aufl. Berlin, Vahlen. (735 S.) Lw. M. 22.
- Lukaschek, Oberpräsid. Das Schulrecht d. nationalen Minderheiten in Deutschland in Verbindung mit Peter Fischer, Oppeln, und Paul Weinhold. (Das Schulrecht d. europäischen Minderheiten Bd. 4.) Berlin, Hobbings. (50 S.)
- Oberländer, Ernst, u. I. H. Innerlohner. Kraftverkehrsrecht. Gesetz üb. d. Verkehr m. Kraftfahrzeugen u. V. üb. d. Kraftfahrzeugverkehr m. Erl. u. Ergänzungsbest. München, Bayer. Kommunal-schriften-Verl. (296 S.) M. 8,50.
- v. Hellingrath, Walther, u. Aug. Michel (H.). Kraftfahrrecht. Ges. u. Verordn. üb. Kraftfahrzeugverkehr m. Erl. u. Vollzugsvorschr. d. Reiches u. Bayerns. T. 1. 5. Aufl. bearb. v. Walther v. Hellingrath. München, Schweitzer. (257 S.) Lw. M. 7.
- Das Gaststättengesetz. Teil 2: Reinhard Köstlin, Die Ausf.-Bestimmungen u. d. sonst. m. d. Gaststättenges. zushängend. Best. des Reichs u. Preußens. Stuttgart, Kohlhammer. (60 S.) Kart. M. 1,50.
- Rohmer, Gust. Das Gaststättengesetz v. 28. April 1930, auf der Grundlage des v. Landmannschen Kommentars zur GewerbeO. erl. (Rob. v. Landmann, Kommentar zur GewerbeO. 8. Aufl. Erg.-Bd.) München, Beck. (180 S.) Lw. M. 8.
- Wende, Erich. Grundlagen des preuß. Hochschulrechts. Berlin, Weidmann. (224 S.) M. 12.
- Blumenthal, Paul. Das preuß. Ausführungsgesetz zum Reichsges. f. Jugendwohlfahrt erl. 2., neubearb. u. verm. Aufl. des Kommentars Polligkeit-Blumenthal. (Friedberg-Polligkeit, Reichsges. f. Jugendwohlfahrt. Erg.-Bd. = Taschengesetzsammlg. 113.) Berlin, Heymann. (233 S.) Lw. M. 8.
- Hedden, Emil. Die Wege- u. Wegeverkehrsgesetzgebung f. d. Prov. Hannover nach d. neuest. Gesetzen u. d. heut. Rechtsprechung. Bremerhaven, Am Hafen 105, Selbstverl. (252 S.) Hlw. M. 8.
- Weyr, Franz. Die Verfahrensordnung d. polit. Verwaltung in d. Tschechoslowakei. (Uebers. aus d. Tschechischen.) Brünn, Rohrer. (198 S.) M. 7.
- Chalmers, D., and C. Asquith. Outlines of constitutional law. 8. ed. London, Sweet & Maxwell. (516 p.) Sh. 15.
- Arbeitsrecht.**
- Rolle, Heinz. Die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten. (Jenaer Diss.) Jena, Univ.-Buchdr. G. Neuenhahn. (90 S.)
- Börker, Rud. Die Betriebsvereinbarung. (Marburger Diss.) Gardelegen, Magdeburger Str. 3, Selbstverl.
- Buchholz, Karl. Die Nachprüfbarkeit v. Betriebsvertretungsbeschlüssen durch d. Gerichte. (Schriften d. Instit. f. Arbeitsrecht an d. Univ. Leipzig. H. 23.) Berlin, Hobbings. (214 S.) M. 10.
- Stahl, Herm. Die Rechtsnatur d. Reichsunfallversicherung. Berlin, Heymann. (52 S.) M. 1,60.
- Halbjahresbuch d. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, hrsg. v. Fritz Berndt, Bernh. Lehfeldt, Osk. Weigert. Bd. 4. Jg. 1929, Hälfte 2. Berlin, Hobbings. (282 S.) Lw. M. 15.
- Steuerrecht.**
- Schaeffer, Carl, u. Wilh. Albrecht. Steuerrecht. 9. bis 12. durchges. u. erg. Aufl. (Schaeffer, Grundriß d. privaten und öffentl. Rechts. Bd. 13, T. 3.) Leipzig, Hirschfeld. (132 S.) M. 2,75.
- Becker, Enno. Die Reichsabgabenordnung erl. 7., neubearb. Aufl. (Taschengesetzsammlg. 98.) Berlin, Heymann. (1151 S.) Lw. M. 28.
- Wiencke, Karl. Reichshilfe u. Einkommensteuerzuschläge, Notverordnung v. 26. Juli 1930 nebst Durchf. Best. erl. (Karl Kuhn u. Karl Wiencke, Das EinkStG. erl. 5. Aufl. Erg.-H. = Taschengesetzsammlg. 49.) Berlin, Heymann. (80 S.) M. 3.
- Dörhing, Erich. Bürgersteuer. Notverordnung des Reichspräs. v. 26. Juli 1930 u. Durchf.-Best. des RFinMin. v. 4. Sept. 1930. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 106.) Berlin, Stilke. (39 S.) M. 1,50.
- Pape, Ernst. Das preuß. Hauszins- u. Grundvermögensteuerrecht i. Spiegel d. Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts. Bd. 2. Berlin, Heymann. (182 S.) Geb. M. 12.
- Kirchenrecht usw.**
- Hagen, Aug. Die Rechtsstellung des Hl. Stuhles n. d. Lateranverträgen. (Tübinger Abh. zum öffentl. Recht. H. 24.) Stuttgart, Enke. (95 S.) M. 7,80.
- Sammlung d. Gesetze d. evangel. Kirche in Württemberg. Bd. 1: Karl Mayer, Kirchenverfassungsgesetz u. Pfarrbesetzungsgesetz. Herm. Müller, Wahlgesetz. 2. Aufl. Stuttgart, Metzler. (165 S.) M. 5,40.
- Völkerrecht.**
- British Year Book of international law. London, Oxford Press. Sh. 16.
- Strupp, Karl. Elements du droit international public universel, européen et américain. 3. éd., révisée et amplement augmentée. 3 vol. Paris, Editions internat. Fr. 150.
- Hatschek, J. An introduction to international law. London, Bell. (364 p.) Sh. 16.
- Pohl, Heiner, u. Arth. Wegner. Fälle u. Fragen des Völkerrechts. (Praktika d. bürgerl. u. öffentl. Rechts. Bd. 5.) Berlin, Liebmann. (90 S.) M. 2,50.
- Die Beschlagnahme, Liquidation u. Freigabe deutschen Vermögens im Auslande. T. 5: Großbritannien u. Irland nebst Dominions, Kolonien u. Protektoraten, Frankreich u. Elsaß-Lothringen, Belgien, Italien, Rumänien, bearb. von Ludw. Bäcker, Ernst Kretschmann u. Hans Krüger. (Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Bd. 6.) Berlin, Heymann. (201 S.) M. 20.
- Haßmann, Heinz. Der Kellogg-Pakt u. s. Vorbehalte. Brückenau, Selbstverl. (95 S.) M. 4,20.